

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2001)

Rubrik: Nr. 12, 19. Dezember 2001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 12 19. Dezember 2001

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01-72	Wasserversorgungsverordnung (WVV)	752.321.1
01-73	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KAVV) (Änderung)	215.341.1
01-74	Verordnung über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentli- chen Verkehrs (KBV) (Änderung)	762.415
01-75	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebühren- verordnung, GebV) (Änderung)	154.21
01-76	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisations- verordnung GEF, OrV GEF) (Änderung)	152.221.121
01-77	Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)	860.111
01-78	Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heim- verordnung, HEV) (Änderung)	862.51
01-79	Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV)	811.111
01-80	Verordnung über die Fachkommissionen (Fachkommissionenverordnung, FKV)	152.221.121.1
01-81	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebühren- verordnung, GebV) (Änderung)	154.21
01-82	Kantonale Krankenversicherungs- verordnung (KKVV) (Änderung)	842.111.1
01-83	Gesundheitsgesetz (Änderung)	811.01
01-84	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)	860.1
01-85	Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) (Änderung)	812.11

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
01–86	Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret SpD) (Änderung)	812.111
01–87	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) (Änderung)	751.11
01–88	Wasserversorgungsgesetz (WVG) (Änderung)	752.32
01–89	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) (Änderung)	821.0
01–90	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) (Änderung)	822.1
01–91	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG) (Änderung)	871.11
01–92	Strassenfinanzierungsdekrete (SFD) (Änderung)	732.123.42
01–93	Dekret über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) (Änderung)	741.61
01–94	Dekret über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung (AWD) (Änderung)	821.61
01–95	Mitteilung	436.11

17.
Oktober
2001

Wasserversorgungsverordnung (WVV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 5a Absätze 1 und 5, Artikel 11 und Artikel 12 des
Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG)¹⁾,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Einzelheiten über die Gewährung von Beiträgen aus dem Wasserfonds.

Aufgaben
des WEA

Art. 2 ¹⁾Zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion im Sinn des Wasserversorgungsgesetzes ist das Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA).

- ²⁾ Das WEA hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a Behandlung der Gesuche und Erlass oder Vorbereitung der Entscheide,
 - b Genehmigung von Projekten und Projektänderungen,
 - c Festlegung der anrechenbaren Kosten der beitragsberechtigten Anlagen, der Beitragssätze und der Zuschläge zu den Beitragssätzen,
 - d Festlegung der für die Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen und Auflagen,
 - e Erlass von Verfügungen zur Gesuchsabweisung,
 - f Erteilung von Bewilligungen zum vorzeitigen Baubeginn,
 - g Erstellung einer Prioritätenliste, wenn die Gesuche die Fondsmittel übersteigen,
 - h Führung des Wasserfonds,
 - i Ausrichtung von Beiträgen für Löschanlagen im Auftrag der Gebäudeversicherung Bern.

2. Verfahren

Gesuchs-
einreichung

Art. 3 ¹⁾Beitragsgesuche, die sich auf genehmigte Projekte stützen und in die Finanzkompetenz des WEA fallen, sind spätestens bei Vorliegen der Schlussabrechnung einzureichen.

¹⁾ BSG 752.32

- ² Beitragsgesuche, die nicht in der Finanzkompetenz des WEA liegen, sind rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.
- ³ Die Beitragsgesuche haben alle für die Überprüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.
- ⁴ Beitragsgesuche für umfangreiche Vorhaben können etappenweise behandelt werden.

Schluss-
abrechnung

Art. 4 Die Schlussabrechnung ist innerhalb eines Jahres seit der Inbetriebnahme des Werkes einzureichen.

3. Beitragswesen

Grundlagen

Art. 5 ¹Massgebend für die Bestimmung der Beitragssätze ist gemäss Artikel 5a WVG die Anzahl der ständigen und nicht ständigen Einwohner.

² Die Einwohnergleichwerte (EG) der nicht ständigen Einwohner werden wie folgt ermittelt:

Objekt	Anzahl EG	pro
Spitäler, Heime	1	Bett
Hotels, Pensionen	0,5	Bett
Ferienhäuser, und -wohnungen	0,5	Zimmer
Campingplätze	40	Hektare

Beschaffungs-
werte und
Werterhaltungs-
kosten

Art. 6 Die Beschaffungswerte und die Werterhaltungskosten werden vom WEA periodisch nach einheitlichen Grundsätzen erhoben. Die Wasserversorgungen sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu liefern.

Auszahlung
a Entscheide
des WEA

Art. 7 Die Beiträge werden nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel und nach Vorliegen der Schlussabrechnung und nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung ausbezahlt.

b Andere
Entscheide

Art. 8 ¹Die Beiträge werden nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel und entsprechend dem Baufortschritt in angemessenen Abschlagszahlungen ausbezahlt.

² Das WEA belegt die Abschlagszahlungen mit einem angemessenen Rückbehalt, der in der Regel erst mit der Genehmigung der Schlussabrechnung freigegeben wird.

³ Die Schlusszahlung erfolgt auf Grund der genehmigten Schlussabrechnung. Für teuerungsbedingte Mehrkosten wird der Beitrag ohne Nachsubventionierungsgesuch ausbezahlt, sofern sie ausgewiesen sind.

Verfall
der Beiträge

Art. 9 ¹Beitragszusicherungen für Gesuche nach Artikel 3 Absatz 2 verfallen, sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb eines Jahres seit der Zusicherung begonnen wird.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das WEA eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 17. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Oktober
2001

**Kantonale Verordnung
über die amtliche Vermessung (KVAV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die kantonale Verordnung vom 5. März 1997 über die amtliche Vermessung (KVAV) wird wie folgt geändert:

Anhang

(Art. 15)

Tarifposition	Leistungsbeschrieb
3344	<i>Auskunftserteilung im Zusammenhang mit der amtlichen Vermessung</i> «3% des gesamten jährlichen Nachführungsumsatzes» wird ersetzt durch «4% des gesamten jährlichen Nachführungsumsatzes»

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Oktober
2001

**Verordnung
über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten
des öffentlichen Verkehrs (KBV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 23. August 1995 über die Beiträge der Gemeinden an die Kosten des öffentlichen Verkehrs (KBV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«Artikel 25» wird ersetzt durch «Artikel 15»

Rufbusangebote **Art. 5a (neu)** ¹Bei zuschlagspflichtigen Rufbusangeboten ohne Fahrplan erfolgt die Berechnung auf Grund der Haltepunkte und der Betriebsstunden.

² Pro Betriebsstunde und Haltepunkt wird der Gemeinde eine Haltestellen-Abfahrt angerechnet. Massgebend ist die Anzahl Betriebsstunden eines Werktages, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.

³ Einer Gemeinde wird maximal ein Haltepunkt pro 250 Einwohnerinnen und Einwohner angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dabei anteilmässig.

⁴ Sind in einer Gemeinde keine Haltepunkte definiert (Flächenbedienung), wird pro 250 Einwohnerinnen und Einwohner ein Haltepunkt gezählt. Die Anrechnung erfolgt dabei anteilmässig.

⁵ Wird die Gemeinde während der Betriebszeit des Rufbusses auch im Linienverkehr erschlossen, wird die Zahl der angerechneten Haltepunkte halbiert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Oktober
2001

**Verordnung
über die Gebühren der Kantonsverwaltung
(Gebührenverordnung; GebV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang II B

Gebührentarif des Amtes für Landwirtschaft

	Taxpunkte
1. Unverändert	
1.1 Berufslehre, Grundausbildung	
1.1.1 Genehmigung von Lehrverträgen	gebührenfrei
(neu)	
Die bisherige Ziffer 1.2 wird zu Ziffer 1.1.2.	
1.1.3 Einführungskurse für Lehrmeisterinnen und	
(neu) -meister Landwirtschaft: obligatorischer zwei-	
tägiger Kurs	100
1.1.4 Prüfungsmaterial	effektive
(neu)	Kosten
1.1.5 Naturwissenschaftliche Berufsmaturitätsschule	
(neu) (NBMS); Schülerinnen und Schüler mit stipen-	
dienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern,	
welche die Ausbildung ab dem vierten Kalen-	
derjahr nach der Lehrabschlussprüfung (LAPII)	
beginnen, Studiengebühr pro Jahr	8000
Die bisherige Ziffer 1.5.2 wird zu Ziffer 1.1.6.	
1.1.7 Fachhörerinnen und -hörer Grundausbildung,	
(neu) pro Lektion/Stunde	4,5
1.2 Berufliche Weiterbildung	
1.2.1 Modulare Weiterbildung Landwirtschaft und	
(neu) Hauswirtschaft;	
Studiengebühr pro Modultag	40

	Die Studiengebühr pro Modultag kann bis auf 60 Taxpunkte erhöht werden, wenn	
	a auswärtige Referentinnen und Referenten beigezogen werden,	
	b eine aufwändige Infrastruktur (EDV-Geräte usw.) erforderlich ist,	
	c sonstige Mehraufwendungen anfallen.	
1.2.2	Fachschule (Kaderstufe 1), Betriebsleiterschule (neu) le, Technikerschule Gartenbauschule Oeschberg (GSO); Studiengebühr pro Semester	Taxpunkte
		1000
1.2.3	Fachschule 1 und 2 Milch- und Lebensmittelzentrum Rütti (mlz); Studiengebühr pro Semester	500
1.3	Berufliche Fortbildung	
1.3.1	Weiterbildungskurse, Seminarien, Erfahrungsguppen, Interessengruppen, Workshops usw.; je nach Aufwand und öffentlichem Interesse am Bildungsangebot pro Lektion/Stunde	5 bis 20
	Die Kursgebühren können bis auf 30 Taxpunkte je Lektion/Stunde erhöht werden, wenn	
	a auswärtige Referentinnen und Referenten beigezogen werden,	
	b eine aufwändige Infrastruktur (EDV-Geräte usw.) erforderlich ist,	
	c sonstige Mehraufwendungen erfolgen.	
	Die Kosten für Kursmaterialien gehen zu Lasten der Teilnehmenden.	
1.4	Ausserkantonale Auszubildende Auszubildende mit Lehrort (Berufslehre) bzw. mit stipendienrechtlichem Wohnsitz (NBMS und berufliche Weiterbildung) in anderen Kantonen haben Schulgebühren nach dem jeweils gültigen Ansatz gemäss den interkantonalen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge zu entrichten, sofern der Lehrort- bzw. der Wohnsitzkanton nicht den vereinbarten Schulgeldbetrag gewährt.	
1.5 bis 1.8	Aufgehoben.	
2. bis 4.4	Unverändert.	
4.5 bis 4.8	Aufgehoben.	
4.9 bis 7.3	Unverändert.	
7.3.1	Beratung auf Anfrage für Milchproduzentinnen und -produzenten pro Stunde	60 (inkl. Mehrwertsteuer)

7.3.2 Beratung auf Anfrage für gewerbliche Käsereibetriebe, pro Stunde	Taxpunkte 120 (inkl. Mehrwertsteuer)
7.4 bis 9. Unverändert.	
9.1 Soweit in den vorstehenden Ziffern keine Sonderregelung getroffen wird, beträgt der Stundenansatz für Beratungsleistungen aller Verwaltungseinheiten des Amtes für Landwirtschaft grundsätzlich	120 (inkl. Mehrwertsteuer)
9.2 a Wenn es sich um die Beratung eines bäuerlichen Familienbetriebs handelt, so beträgt der Stundenansatz	60 (inkl. Mehrwertsteuer)
b Ergibt sich aus der Beratung ein erheblicher und unmittelbarer wirtschaftlicher Nutzen, so kann der Stundenansatz erhöht werden bis auf	80 (inkl. Mehrwertsteuer)

Anhang II C**Gebührentarif des Amtes für Wald**

1. bis 8.2 Unverändert.	Taxpunkte
8.3 Genehmigung von Lehrverträgen	gebührenfrei
8.4 Unverändert.	

Anhang II E**Gebührentarif des Amtes für wirtschaftliche Entwicklung**

1. bis 3.3 Unverändert.	Taxpunkte
4. Wirtschaftsdaten (neu)	
4.1 Zusammenstellen und Auswerten von Daten, (neu) sofern der Zeitaufwand grösser ist als eine Stunde	50 bis 1000

Anhang II F

Gebührentarif des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit

1. Abteilung Arbeitsbedingungen Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

1.1 bis 1.1.3	Unverändert.	
1.1.4 und 1.1.5	Aufgehoben.	
1.1.6 und 1.1.7	Unverändert.	
1.2	Arbeitszeitbewilligungen	Taxpunkte
1.2.1 (neu)	Arbeitszeitbewilligungsverfahren (pauschal)	125
1.2.2 (neu)	Arbeitszeitbewilligungsverfahren mit aufwändigen Abklärungen	nach Zeitaufwand
1.3	Aufgehoben.	

2. Abteilung Arbeitsbedingungen Bereich Ausländische Erwerbstätige

2.1 bis 2.1.5.7 Aufgehoben.
Die bisherigen Ziffern 3.1 bis 3.2.5 werden zu den Ziffern 2.1 bis 2.2.5.

3. Abteilung Stab Bereich Handel und Gewerbe

3.1	Messwesen	
3.1.1	Ausstellen eines Waagmeisterausweises	30
3.1.2 (neu)	Verwarnung nach DVO	nach Zeitaufwand
3.1.3 (neu)	Entschädigung laut eidg. Eichgebührenverordnung (Art. 6)	
3.1.3.1 (neu)	Wiegegeräte	
	maximale Wiegefähigkeit	
	a bis 10 kg	10
	b über 10 kg bis 50 kg	20
	c über 50 kg bis 100 kg	27
	d über 100 kg bis 200 kg	34
	e über 200 kg bis 500 kg	42
	f über 500 kg bis 1000 kg	60
	g über 1000 kg bis 2000 kg	80
	h über 2000 kg	nach Aufwand
3.1.3.2 (neu)	Tanksäulen	40

	Taxpunkte
3.1.3.3 Abgasprüfgeräte	40
(neu)	
3.1.3.4 Messapparate/Mixed-Boy (2 Takt)	20
(neu)	
3.1.3.5 Einzelaufträge	
(neu) a pro km	0.8
b pro km mit Anhänger	1
c Reisezeit	nach
	Zeitaufwand
3.1.3.6 Hilfspersonal und Gerätschaften	nach Aufwand
(neu)	
3.1.3.7 Vermieten von Eichamtgewichten	
(neu) a bis 100 kg	35
b über 100 kg bis 500 kg	60
c über 500 kg bis 1000 kg	90
d über 1000 kg	120
4. bis 4.4 Unverändert.	
4.4.1 Grundtarif für die visuelle Inspektion und die Prüfung des Elektrothermometers, Volumenprüfung für die Bestimmung der Russzahl, O ₂ CO und NO	205
4.4.2 Aufgehoben.	
4.5 bis 4.6.11 Unverändert.	

II.*Übergangsbestimmungen*

1. Betreffend die modulare Weiterbildung Landwirtschaft und Hauswirtschaft gilt für Teilnehmende des Wintersemesters 2001/2002 die bis zum 31. Dezember 2001 gültige Regelung.
2. Die Fachschulen 1 und 2 des mlz sind für Teilnehmende des Wintersemesters 2001/2002 gebührenfrei.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Ausnahme der Ziffern 1.1.1, 1.1.5 und 1.2.2 des Anhanges II B am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Ziffern 1.1.5 und 1.2.2 des Anhanges II B treten rückwirkend auf den 1. August 2001 in Kraft. Die Ziffer 1.1.1 des Anhanges II B tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Oktober
2001

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
(Organisationsverordnung GEF, OrV GEF)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende, durch besondere Gesetzgebung eingesetzte ständige Kommissionen zugeordnet:

- a unverändert,
- b Fachkommission Augenoptik,
- c Fachkommission Psychotherapie,
- d bis f unverändert,
- g Fachkommission Pflegewesen,
- h bis m unverändert,
- n Fachkommission natürliche Heilmethoden.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 9 Das Generalsekretariat

- a und b unverändert,
- c ist zuständig für die Tarife im Sozialwesen (Dienststelle Tarife im Sozialwesen).

Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe d.

Art. 11 ¹Unverändert.

- ² Es ist insbesondere zuständig für
- a bis c unverändert,
- d die Prüfung und Begleitung von Bau- und Einrichtungsprojekten der subventionierten Institutionen im Sozialwesen,
- e die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Leistungserbringer der institutionellen Sozialhilfe in seinem Bereich, unter Vorbehalt der Ausgabenkompetenzen der Direktorin oder des Di-

rektors und des Regierungsrates, sowie die Kontrolle der Verwendung der Beiträge auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hin,

Die bisherigen Buchstaben *g* und *h* werden zu Buchstaben *f* und *g*.
h den Vollzug des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾ in seinem Bereich, soweit nicht die Dienststelle Tarife im Sozialwesen des Generalsekretariats zuständig ist,

Die bisherigen Buchstaben *k* bis *m* werden zu Buchstaben *i* bis *l*.

³ Unverändert.

Art. 12 ¹Unverändert.

² Es ist insbesondere zuständig für

a bis *c* unverändert,

d die Gewährung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Leistungserbringer der institutionellen Sozialhilfe in seinem Bereich, unter Vorbehalt der Ausgabenkompetenzen der Direktorin oder des Direktors und des Regierungsrates, sowie die Kontrolle der Verwendung der Beiträge auf Gesetzmässigkeit und Wirtschaftlichkeit hin,

e bis *i* unverändert,

k die Prüfung der Sozialhilfeaufwendungen der Gemeinden im Hinblick auf die Zulassung zum Lastenausgleich, die Durchführung des Lastenausgleichs und die Festsetzung der Burgergutsbeiträge,

l unverändert,

m den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in seinem Bereich, soweit nicht die Dienststelle Tarife im Sozialwesen des Generalsekretariats zuständig ist,

n bis *p* unverändert.

Art. 15 ¹Unverändert.

² Es ist insbesondere zuständig für

a bis *h* unverändert,

i die Entgegennahme von Meldungen gemäss Artikel 44 Absatz 2 KVG,

k die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG)²⁾ und die Erfüllung der weiteren Aufgaben der kantonalen Bewilligungsbehörde nach diesem Gesetz,

¹⁾ SR 832.10

²⁾ SR 814.90

- / die Anerkennung der Fachausbildung von Logopädinnen und Logopäden gemäss Artikel 50 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)¹⁾,
 - m weitere Bewilligungen und Zulassungen in seinem Bereich,
Der bisherige Buchstabe k wird zu Buchstabe n.
 - o die Entbindung von der Schweigepflicht gemäss Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)²⁾.
- ³⁾ Unverändert.

Art. 16 ¹⁾Unverändert.

²⁾ Es ist Fachstelle für Biologische Sicherheit gemäss Artikel 42 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)³⁾ und koordiniert den Vollzug in diesem Bereich.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ SR 832.102

²⁾ BSG 811.01

³⁾ SR 814.01

24.
Oktober
2001

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 13 Buchstabe *d*, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48 Absatz 3, Artikel 74 Absatz 3, Artikel 75 Absatz 3, Artikel 76 Absatz 3, Artikel 79 Absatz 2, Artikel 80 Absätze 2 und 3, Artikel 83 und 84 sowie Artikel 87 Absätze 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)²⁾,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:

1. Organisation und Zuständigkeiten (Art. 11 bis 21 SHG)

Strategisches
Controlling

Art. 1 ¹⁾Das strategische Controlling stellt die Effektivität und Effizienz auf allen Verantwortungsebenen sicher.

²⁾ Das strategische Controlling ist wirkungs- und zielorientiert aufgebaut. Es schafft die Verbindung zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Wirkungen und Leistungen.

Sozialdienst
1. Organisation

Art. 2 ¹⁾Die Gemeinden regeln die Organisation des Sozialdienstes.

²⁾ Die gewählte Organisationsform muss sicherstellen, dass
a die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden,
b die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden können,
c fachlich kompetentes Personal verfügbar ist und
d eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen Fach- und Administrativpersonal erfolgt.

2. Mindestgrösse

Art. 3 ¹⁾Der Sozialdienst verfügt über mindestens 150 Stellenprozent Fachpersonal.

²⁾ Ausnahmsweise kann ein Sozialdienst über weniger Stellenprozent Fachpersonal verfügen, sofern die Trägerschaft den Nachweis erbringt, dass

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ SR 851.1

- a die Schaffung eines grösseren Sozialdienstes aus geografischen oder anderen Gründen nicht zumutbar ist,
 - b die Wirkungsziele und Qualitätsvorgaben erreicht werden können und
 - c eine Regelung besteht, wie die Stellvertretung und der fachliche Austausch mit anderen Fachleuten gewährleistet werden.
- ³ Das Sozialamt (SOA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) entscheidet, ob der Sozialdienst diesen Anforderungen genügt.

Konsultations-
kommission
1. Aufgaben

Art. 4 ¹Die Konsultationskommission ist ein beratendes Organ von Kanton und Gemeinden für die Umsetzung der Sozialhilfegesetzgebung.

- ² Sie hat insbesondere die Aufgaben,
- a den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Kanton und Gemeinden zu fördern,
 - b zu Erlassen im Sozialbereich Stellung zu nehmen und
 - c Geschäfte zu beurteilen, die ihr von der GEF oder von den Gemeinden unterbreitet werden.

2. Zusammen-
setzung

Art. 5 ¹Die Kommission wird von der Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder vom Gesundheits- und Fürsorgedirektor präsidiert und setzt sich aus Vertretungen von Kanton und Gemeinden zusammen.

- ² Bei der Bestellung der Kommission ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Landesteile und Gemeinden unterschiedlicher Grösse angemessen vertreten sind.

- ³ Die Kommission kann zur Erörterung bestimmter Fragen Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter von Leistungserbringern und Fachorganisationen beziehen.

3. Wahl

Art. 6 Die Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag der GEF gewählt, wobei den Verbänden der Gemeinden ein Vorschlagsrecht zusteht.

4. Organisation
und Geschäfts-
gang

Art. 7 ¹Die Kommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen.

- ² Die Kommission konstituiert sich selbst.
- ³ Die weitere Organisation und der Geschäftsgang werden in einem von der GEF erlassenen Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

2. Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe (Art. 22 bis 57 SHG)

2.1 Wirtschaftliche Hilfe

Bemessung

Art. 8 ¹Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind im Rahmen der Bestimmungen des SHG die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)¹⁾ verbindlich.

² Der in den SKOS-Richtlinien vorgesehene Grundbedarf II wird nach dem Minimalwert bemessen.

Einkommens-
pfändung

Art. 9 Die wirtschaftliche Hilfe wird bei einer laufenden Einkommenspfändung nach dem betreibungsrechtlichen Existenzminimum bemessen, sofern dieses unter dem Ansatz der SKOS-Richtlinien liegt.

Schuldentilgung

Art. 10 ¹Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.

² Schulden können bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ausnahmsweise berücksichtigt und getilgt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann.

Personen
des Asylrechts

Art. 11 Die GEF wird ermächtigt, Richtlinien zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene zu erlassen.

2.2 Zuständigkeit

Aufenthalts-
gemeinde

Art. 12 ¹Als Aufenthaltsgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 2 SHG zuständig ist diejenige Gemeinde, in der die Bedürftigkeit aufgetreten ist.

² Die Zuständigkeit der Aufenthaltsgemeinde bleibt bestehen, bis ein Wohnsitz oder neuer Aufenthalt begründet wird oder bis die Wohnsitzgemeinde Hilfe zu gewähren imstande ist. Die Unterbringung in einer Anstalt, in einem Heim oder in einem Spital begründet keinen neuen Aufenthalt.

³ Personen im Straf- und Massnahmenvollzug begründen in der Standortgemeinde der Straf- oder Massnahmenvollzugsanstalt keinen Aufenthalt im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 SHG.

Vollzug ZUG
1. Unterstützung

Art. 13 Die wirtschaftliche Hilfe gemäss Artikel 30ff. SHG gilt als Unterstützung im Sinne des ZUG.

¹⁾ Die SKOS-Richtlinien können bei der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Mühleplatz 3, Postfach, 3000 Bern 13, bezogen werden.

2. Unterstützungsanzeigen

Art. 14 ¹Unterstützungspflichtige Gemeinden haben dem SOA binnen 30 Tagen seit dem Unterstützungsbeschluss Unterstützungsanzeige zu erstatten.

² In Notfällen gemäss Artikel 13 ZUG ist die Unterstützungsanzeige dem SOA so rasch als möglich zu erstatten.

³ Für die Unterstützungsanzeigen sind die vom SOA vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

3. Abrechnungen

Art. 15 ¹Hat eine Gemeinde im Laufe eines Kalendervierteljahres Unterstützungen ausgerichtet, die ganz oder teilweise von anderen Kantonen zu vergüten sind, hat sie darüber dem SOA binnen 30 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres eine Abrechnung zuzustellen.

² Für die Abrechnungen sind die vom SOA vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Bürgerliche Sozialhilfe
1. Zuständigkeit

Art. 16 Die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen gemäss Artikel 47 Absatz 1 SHG erstreckt sich auf alle ihre Angehörigen innerhalb und ausserhalb des Kantons.

2. Kostenersatz

Art. 17 ¹Dasforderungsberechtigte Gemeinwesen macht den Kostenersatz gemäss Artikel 47 Absatz 2 SHG bei der zuständigen Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation geltend.

² Die betroffenen Gemeinwesen sind gegenseitig zur Auskunft verpflichtet, soweit dies zur Geltendmachung und Festsetzung des Kostenersatzes erforderlich ist.

3. Rücktritt

Art. 18 ¹Der Rücktritt von der burgerlichen Sozialhilfe erfolgt durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung an das SOA.

² Mit dem Rücktritt wird die Burgergemeinde und die burgerliche Korporation burgergutsbeitragspflichtig.

³ Die Wiederaufnahme der burgerlichen Sozialhilfe nach dem Rücktritt ist nicht zulässig.

4. Entzug

Art. 19 ¹Das SOA kann einer Burgergemeinde oder einer burgerlichen Korporation, die ihre Pflichten vernachlässigt oder den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, das Recht zur Ausübung der burgerlichen Sozialhilfe nach vorgängiger Mahnung entziehen.

² Die Folgen des Entzugs sind die gleichen wie beim Rücktritt.

Burgergutsbeiträge
1. Beitragspflicht

Art. 20 ¹Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die nicht die burgerliche Sozialhilfe ausüben, haben dem SOA alljährlich einen pauschalen Burgergutsbeitrag zu leisten.

² Die Beiträge sind von den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen zu leisten, unbesehen davon, ob eigene Angehörige unterstützt werden oder nicht.

2. Bemessung

Art. 21 ¹Die Burgergutsbeiträge werden je zur Hälfte proportional nach dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen bemessen.

² Die Beiträge betragen mindestens 200 Franken. Sie werden so bemessen und auf die beitragspflichtigen Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen aufgeteilt, dass das gesamte Beitragsvolumen 424 000 Franken nicht übersteigt.

3. Festsetzung

Art. 22 ¹Die Beiträge werden vom SOA jeweils für eine vierjährige Beitragsperiode festgesetzt, erstmals im Jahre 2002 für die Periode 2002–2005.

² Massgebend für die Beitragsfestsetzung sind jeweils die rechtskräftigen Steuerdaten von vier vorangegangenen Jahren, im Jahre 2002 diejenigen der Jahre 1997–2000.

³ Das SOA erstellt für jede Beitragsperiode ein Beitragsverzeichnis und stellt dieses den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen zu.

4. Einforderung

Art. 23 ¹Die Beiträge werden alljährlich vom SOA eingefordert.

² Die Einforderung erfolgt jeweils Ende Juni mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

³ Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz entspricht dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Zinssatz für ausstehende Steuerbeträge.

⁴ Das SOA kann Burgergemeinden und burgerliche Korporationen aus wichtigen Gründen für jeweils ein Jahr von der Beitragspflicht befreien.

3. Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe (Art. 58 bis 77 SHG)

3.1 Leistungserbringer

Art. 24 Die Zulassung und Beaufsichtigung der Leistungserbringer gemäss Artikel 65f. SHG richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV)¹⁾.

¹⁾ BSG 862.51

Gewährung von Beiträgen

3.2 Leistungsabgeltung

Art. 25 ¹Die von den Leistungserbringern im Rahmen eines Leistungsvertrages oder Leistungsauftrages erbrachten Leistungen der institutionellen Sozialhilfe werden vom Kanton oder von den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten.

² Die Gewährung der kantonalen und kommunalen Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG)¹⁾ und der Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV)²⁾.

Ausgabenbefugnisse

Art. 26 ¹Die Beiträge des Kantons werden vom Regierungsrat bewilligt.

² Die GEF bewilligt Beiträge im Rahmen der ihr gemäss Artikel 50 der Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzaushalt (Finanzaushaltverordnung, FHV)³⁾ übertragenen Ausgabenbefugnisse.

³ Die Beiträge der Gemeinden werden vom ausgabenbefugten Gemeindeorgan bewilligt.

Festsetzung der Beiträge

Art. 27 ¹Die Beiträge an die Leistungserbringer werden grundsätzlich leistungsorientiert und soweit möglich prospektiv und auf Grund von Normkosten festgesetzt.

² Bei Fehlen von Normkosten können die Beiträge unter Berücksichtigung der effektiven Betriebs- und Baukosten festgesetzt werden.

³ Die GEF wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die für die Beitragsfestsetzung anrechenbaren Kosten auf ein einheitliches Mass zu beschränken und Kostenobergrenzen festzusetzen.

Subsidiarität

Art. 28 ¹Betriebs- und Baukosten werden vom Kanton und den Gemeinden nur soweit übernommen, als sie nicht anderweitig gedeckt werden können.

² Vorrang gegenüber den Beiträgen des Kantons und der Gemeinden haben

- a Beiträge und Leistungen Dritter, insbesondere des Bundes, anderer Kantone und der Sozialversicherer,
- b Beiträge und Gebühren der Benutzerinnen und Benutzer,
- c Eigenmittel der Leistungserbringer.

³ Die GEF wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion Vorschriften zur Anrechnung der Eigenmittel zu erlassen.

¹⁾ BSG 621.1

²⁾ BSG 641.1

³⁾ BSG 641.111

Tarife **Art. 29** ¹Die Modalitäten der Tarifanwendung sind in den Leistungsverträgen zu regeln.

² Die GEF wird zum Erlass von Tarifvorschriften ermächtigt.

Rechnungs-führung **Art. 30** ¹Die Leistungserbringer haben nach einheitlichen Vorschriften Rechnung zu führen.

² Die GEF wird zum Erlass entsprechender Vorschriften ermächtigt.

Pilotversuche **Art. 31** Die GEF, oder mit ihrer Ermächtigung die Gemeinden, können im Rahmen von Versuchen und Pilotprojekten besondere Formen der Leistungsabgeltung erproben.

4. Lastenausgleich (Art. 78 bis 83 SHG)

4.1 Aufwand des Kantons

Art. 32 ¹Die Beiträge des Kantons an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe sind lastenausgleichsberechtigt im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen über die Leistungsabgeltung (Art. 25ff.).

² Als lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen für weitere Massnahmen gelten die Aufwendungen für Ombudsstellen gemäss Artikel 21 SHG und für besondere Massnahmen gemäss Artikel 73 SHG.

³ Als lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung gelten die Aufwendungen im Rahmen der kantonalen Sozialhilfezuständigkeit gemäss Artikel 46 Absatz 4 SHG, abzüglich allfälliger Kostenvergütungen Dritter.

4.2 Aufwand der Gemeinden

Wirtschaftliche Hilfe **Art. 33** ¹Die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen sind lastenausgleichsberechtigt, soweit sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden.

² Von den Leistungen für die wirtschaftliche Hilfe werden folgende Einnahmen in Abzug gebracht:

- a der Kostenersatz gemäss Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2 SHG,
- b die Kostenvergütungen gemäss ZUG,
- c familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge gemäss Artikel 37f. SHG und
- d Rückerstattungen gemäss Artikel 40ff. SHG.

³ Die Einnahmen gemäss Buchstaben a, c und d werden nur zu zwei Dritteln angerechnet. Davon ausgenommen sind Rückerstattungen gemäss Artikel 40 Absatz 3 SHG.

-
- ⁴ Kann eine Gemeinde wegen Unterlassung oder Verspätung einer Unterstützungsanzeige oder einer Abrechnung eine Kostenvergütung gemäss ZUG nicht realisieren oder unterlässt sie es, den Kostenersatz gemäss Artikel 47 Absatz 2 SHG bei der zuständigen Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation geltend zu machen, werden die entsprechenden Leistungen für die wirtschaftliche Hilfe vom Lastenausgleich ausgeschlossen.
 - ⁵ Die GEF kann Richtlinien erlassen über die Zulassung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zum Lastenausgleich, welche zur Vergütung von Kosten institutioneller Leistungsangebote gewährt werden (Art. 32 Abs. 1 Bst. d SHG).

Besoldungs- und
Weiterbildungs-
aufwendungen

- Art. 34** ¹Die Aufwendungen der Gemeinden für die Besoldung und Weiterbildung des Fachpersonals und für die Besoldung des Administrativpersonals der Sozialdienste werden mit Pauschalbeträgen in den Lastenausgleich einbezogen.
 - ² Die Pauschale beträgt für jede bewilligte Fachpersonalstelle 140 000 Franken. Sie wird jeweils an die Entwicklung der Löhne des Kantonspersonals angepasst.
 - ³ Die Pauschale deckt die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für die Fachpersonalstelle sowie die Besoldungsaufwendungen für das dem Fachpersonal zugeordnete Administrativpersonal ab.
 - ⁴ Für das Fachpersonal in berufsbegleitender Ausbildung wird die Pauschale um 20 000 Franken gekürzt.
 - ⁵ Zusätzlich zu den Pauschalen sind die effektiv ausgerichteten Kinder- und Betreuungszulagen des Fachpersonals lastenausgleichsberechtigt.

Praktikantinnen
und Praktikanten

- Art. 35** Lastenausgleichsberechtigt sind auch die effektiven Besoldungsaufwendungen für Personen, welche in einer Fachausbildung im Sozialbereich stehen und bei einem Sozialdienst ein Praktikum absolvieren.

Fachpersonal

- Art. 36** ¹Als Fachpersonal gelten Personen, welche in einem Sozialdienst Klienten beraten oder betreuen und über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Hochschule, Fachhochschule, Höheren Fachschule oder Fachschule verfügen, sowie Personen, die eine solche Ausbildung berufsbegleitend absolvieren. Dem Fachpersonal eines Sozialdienstes gleichgestellt ist das Fachpersonal eines Vormundschaftsdienstes.
 - ² Ebenfalls als Fachpersonal gelten Personen ohne die erforderliche Fachausbildung, welche
 - a am 1. Januar 2002 bei einer Gemeinde tätig sind und

b sich zwischen dem 1. Januar 1995 und dem 1. Januar 2005 über mindestens drei Jahre erfolgreiche praktische Tätigkeit in Beratung und Betreuung in einem Sozialdienst sowie über mindestens 120 Lektionen fachliche Weiterbildung ausweisen können.

Wer die Bedingungen von Buchstabe **b** erst nach dem 1. Januar 2005 erfüllt, wird nicht als Fachpersonal anerkannt.

Leitendes Personal

Art. 37 ¹Die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen der Gemeinden für das leitende Personal der Sozialdienste sind nicht lastenausgleichsberechtigt.

² Obliegt die Leitung des Sozialdienstes dem Fachpersonal, wird bei Festlegung der Stellen ein nach der Grösse des Sozialdienstes abgestufter pauschaler Leistungsabzug vorgenommen.

Festlegung der Stellen

Art. 38 ¹Das SOA legt die Zahl der Fachpersonalstellen pro Sozialdienst fest, für die eine Pauschale dem Lastenausgleich zugeführt werden kann.

² Die Trägerschaften von neu gebildeten Sozialdiensten sowie von bestehenden Sozialdiensten mit erhöhtem Stellenbedarf reichen dem SOA einen Stellenplan für das Fachpersonal zur Genehmigung ein. Der Stellenplan hat die für die Bedarfsbeurteilung notwendigen Angaben zu enthalten.

³ Das SOA überprüft den von den Trägerschaften der Sozialdienste nachzuweisenden Stellenbedarf. Es berücksichtigt dabei die Zahl der bearbeiteten Fälle und deren Veränderung, die Sozialhilfedichte sowie spezifische regionale Verhältnisse.

⁴ Für die Festlegung des Bedarfs an Fachpersonalstellen wird ebenfalls berücksichtigt, ob dem Fachpersonal genügend Administrativpersonal zugeordnet ist. Pro Stelle Fachpersonal werden mindestens 30 Stellenprozente Administrativpersonal vorausgesetzt.

Überprüfung des Bedarfs

Art. 39 ¹Die Sozialdienste haben dem SOA jährlich die zur Überprüfung des Stellenbedarfs notwendigen Angaben zu liefern.

² Das SOA passt die Verfügungen über die Zahl der lastenausgleichsberechtigten Stellen auf Grund des veränderten Bedarfs jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres an.

Streichung oder Kürzung der Pauschalen

Art. 40 Die Pauschalen werden gestrichen oder gekürzt, sofern

- a** die bewilligten Stellen nicht besetzt sind,
- b** das Fachpersonal die erforderliche Qualifikation nicht aufweist,
- c** die Stellen durch Drittmittel finanziert sind.

Übrige Aufwendungen

Art. 41 ¹Die Beiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe sind lastenausgleichsberech-

tigt, soweit sie im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen über die Leistungsabgeltung (Art. 25ff.) und der Ermächtigung der GEF gewährt werden.

² Die Aufwendungen der Gemeinden für die Planung der institutionellen Leistungsangebote sind lastenausgleichsberechtigt, sofern die Planung im Auftrag oder mit Zustimmung der GEF erfolgt.

³ Als lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung gelten die Kostenvergütungen gemäss der Gesetzgebung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die fürsorgeliche Freiheitsentziehung und die Aufwendungen im Rahmen der Gesetzgebung über die Alimentenbevorschussung und die Inkassohilfe.

4.3 Verfahren

Grundsatz

Art. 42 ¹Das Verfahren des Lastenausgleichs richtet sich nach den Bestimmungen des SHG, des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ und der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV)²⁾.

² Für den Lastenausgleich rechnet jede Gemeinde mit dem SOA separat ab. Gemeinden mit einer gemeinsamen Sozialbehörde oder einem gemeinsamen Sozialdienst können ihre Aufwendungen ganz oder teilweise über eine gemeinsame Stelle mit dem SOA abrechnen.

Rechnungs-führung

Art. 43 ¹Aufwand und Ertrag der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe werden nach den Weisungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über den Finanzhaushalt der Gemeinden einheitlich verbucht.

² Die Weiterentwicklung der Buchungsweisungen des AGR im Bereich der Sozialhilfe erfolgt im Einvernehmen mit dem SOA.

Datenlieferung

Art. 44 ¹Die Gemeinden sind verpflichtet, dem SOA bis Ende März jedes Jahres die statistischen Angaben über die Sozialhilfefälle und die Sozialhilfeauffwendungen des abgelaufenen Jahres zu liefern, die für die Abrechnung des Lastenausgleichs sowie für die Abfassung der Berichte an eidgenössische Amtsstellen über die Verwendung von Bundesbeiträgen erforderlich sind.

² Das SOA kann von den Gemeinden Budgets der Sozialhilfeauffwendungen und Halbjahresabschlüsse einfordern.

³ Das SOA stellt den Gemeinden die nötigen Erhebungsbogen unentgeltlich zur Verfügung.

¹⁾ BSG 631.1

²⁾ BSG 631.111

⁴ Sozialhilfeaufwendungen von Gemeinden, welche ihre statistischen Angaben trotz Mahnung nicht einreichen, können vom Lastenausgleich ausgeschlossen werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 84 bis 90 SHG)

Einführungsfristen

Art. 45 ¹Die Gemeinden haben ihre Behördenorganisation (Sozialbehörde und Sozialdienst) bis spätestens 31. Dezember 2004 an die Bestimmungen des SHG anzupassen.

² Die Gemeinden haben im Bereich der individuellen Sozialhilfe bis spätestens 31. Dezember 2004 ein Controllingsystem nach den Vorschriften der GEF einzuführen.

³ Die Bereitstellung der institutionellen Leistungsangebote nach den Bestimmungen des SHG hat bis spätestens 31. Dezember 2004 zu erfolgen.

Lastenausgleich

Art. 46 ¹Die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen der Gemeinden für das Personal der Sozialdienste des Jahres 2001 werden beim Lastenausgleich im Jahre 2002 mit den Pauschalen gemäss Artikel 34 abgerechnet. Massgebend sind dabei die vom SOA für das Jahr 2001 festgelegten Fachpersonalstellen.

² Die Besoldungsaufwendungen für das Personal der Jugendarbeit, die gemäss der Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Zulassung von Besoldungskosten zur Lastenverteilung¹⁾ lastenverteilungsberechtigt waren, bleiben bei gleich bleibendem Bedarf bis zur Bereitstellung der institutionellen Leistungsangebote im Bereich Jugendarbeit nach den Bestimmungen des SHG im bisherigen Umfang zum Lastenausgleich zugelassen.

Finanzierung der Fachhochschulen in den Fachgebieten Soziales und Gesundheit

Art. 47 Der Kanton gewährt Beiträge an den Verein Bildungsstätte für Soziale Arbeit Bern und an die Fondation Ecole d'études sociales et pédagogiques Lausanne gemäss Ziffer 4 der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Bern vom 8./12. November 1999 bzw. gemäss Convention pour l'exploitation de l'Ecole d'études sociales et pédagogiques Lausanne mit dem Kanton Bern vom 1. Juli 1972 mit Nachtrag vom 7./27. Januar 1997.

Änderung eines Erlasses

Art. 48 Die Verordnung vom 12. Mai 1999 über die staatlichen Schulheime und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee (Schulheimverordnung, SHV)²⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 865.2

²⁾ BSG 862.61

Titel:

**Verordnung über die kantonalen Schulheime
und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee
(Schulheimverordnung, SchuHV)**

Art. 1 ¹Die kantonalen Schulheime (im Folgenden Heime genannt) und die Kantonale Sprachheilschule Münchenbuchsee (im Folgenden Schule genannt) sind unselbstständige Anstalten des Kantons Bern.

² Unverändert.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 49 Folgende Erlasses werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 28. Juni 1995 über den Tarif für ärztliche Leistungen auf Kosten der Fürsorgebehörden (Ärztlicher Fürsorgetarif; AFT; BSG 811.923),
2. Verordnung vom 28. Juni 1978 zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG-Verordnung, ZUGV; BSG 860.121),
3. Verordnung vom 20. September 2000 über die Bemessung der fürsorgerechtlichen Unterstützung (Bemessungsverordnung, BemV; BSG 860.131),
4. Verordnung vom 27. Oktober 1999 über die Zulassung von Besoldungskosten zur Lastenverteilung (BSG 865.2),
5. Verordnung vom 23. Mai 1958 über die Hilfsstellen für kriegsschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer (BSG 868.11).

Inkrafttreten

Art. 50 ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Artikel 47 gilt bis zum Inkrafttreten der Änderung von Artikel 59 des Gesetzes vom 6. November 1996 über die Fachhochschulen (FaG)¹⁾.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 435.411

24.
Oktober
2001

**Verordnung
über die Betreuung und Pflege von Personen
in Heimen und privaten Haushalten
(Heimverordnung, HEV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 65 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾,

Art. 4 Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
a und *b* unverändert,
c aufgehoben,
d Anstalten und Heime, die der Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder der Polizei- und Militärdirektion unterstehen,
e bis *h* unverändert.

Art. 6 ¹⁾Bewilligungsbehörde für die Heime im Alters- und Behindertenbereich und für Kinder- und Jugendheime ist das Alters- und Behindertenamt, für die Heime und privaten Haushalte im Suchtbereich das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² und ³ Unverändert.

⁴ Die Bewilligungsbehörde sorgt gegebenenfalls für eine Koordination des Bewilligungsverfahrens mit dem Verfahren zur Zulassung als Leistungserbringer gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²⁾ und mit dem Abschluss von Leistungsverträgen.

¹⁾ BSG 860.1

²⁾ SR 832.1

⁵ Im Alters- und Behindertenbereich erteilt die zuständige Gemeindebehörde die Bewilligung für die Betreuung und Pflege in privaten Haushalten auf ihrem Gebiet.

Art. 7 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Juristische Personen haben nachzuweisen, dass die Verantwortung für die Heimleitung vertraglich einer oder mehreren Personen gemeinsam übertragen wird.

Art. 8 ¹Unverändert.

² Die erforderliche Ausbildung richtet sich nach Grösse und Dienstleistungsangebot des Heimes. In der Regel wird eine Ausbildung als Heimleiterin oder Heimleiter oder eine andere gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt.

³ Unverändert.

⁴ Personen, die ein Kinder- oder Jugendheim leiten, haben die Anforderungen zu erfüllen, welche der Bund als Voraussetzung für die Subventionierung stellt.

⁵ Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 9 ^{1 und 2} Unverändert.

³ In Heimen für Kinder und Jugendliche müssen in der Regel mindestens zwei Drittel des erzieherisch tätigen Personals über eine abgeschlossene Ausbildung im pädagogischen, sozialpädagogischen, heilpädagogischen oder psychosozialen Bereich verfügen.

Art. 12 ¹Jedes Heim muss in einem Betriebskonzept sein Pflege- und Betreuungsangebot umschreiben. Für Kinder- und Jugendheime hat das Konzept auch das pädagogische Angebot (Schulung und Förderung) zu enthalten.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 13 ¹Das Bewilligungsgesuch muss die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Artikel 7 bis 12 erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten, insbesondere über

a bis *c* unverändert,

d Personalien, Gesundheit, Ausbildung und berufliche Tätigkeit der für die Leitung des Heimes verantwortlichen Personen sowie die Regelung der Stellvertretung,

e bis *h* unverändert,

i die Gewährleistung der seelsorgerischen Betreuung der Heimbewohnerinnen und -bewohner.

² Unverändert.

Art. 14 ¹Die Bewilligungsbehörde holt eine Stellungnahme der Standortgemeinde, der Fachämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie Mitberichte der Gebäudeversicherung und bei Bauvorhaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein.

² Bei Heimen für Kinder und Jugendliche hat die Behörde zusätzlich das Kantonale Jugendamt zu konsultieren.

Art. 18 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

Art. 20 ¹Die Behörde kann eine mit Auflagen verknüpfte provisorische Bewilligung erteilen.

² Unverändert.

Art. 28 Jede aufgenommene Person und gegebenenfalls ihre gesetzliche Vertretung ist bei Heimeintritt schriftlich auf ihr Beschwerderecht und auf die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige aufmerksam zu machen.

Art. 31 «Aufsichtsbehörde» wird ersetzt durch «Bewilligungsbehörde».

Art. 33 Aufgehoben.

Aufsichts-
organe

Art. 34 ¹Die Organe der Trägerschaft der Heime sorgen dafür, dass die Betriebsführung in den Heimen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

² Die zuständige Gemeindebehörde beaufsichtigt unter der Oberaufsicht des Alters- und Behindertenamtes die von ihr bewilligten Betreuungs- und Pflegeverhältnisse.

³ Die kantonale Bewilligungsbehörde übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen und bei den von ihr bewilligten Pflege- und Betreuungsverhältnissen in privaten Haushalten aus. Sie kann für diese Aufgabe die Gemeindebehörden, die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie öffentliche und private Organe der Sozialhilfe beziehen.

Art. 35 und 36 Aufgehoben.

Art. 38 Aufgehoben.

Art. 40 ¹Missachtet die Bewilligungsgeberin oder der Bewilligungsgeber die gesetzlichen Vorschriften oder die Auflagen der

Bewilligung trotz Mahnung wiederholt, in schwerer Weise oder sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung weggefallen, entzieht die Bewilligungsbehörde die Bewilligung dauernd oder vorübergehend. Sie kann eine definitive auch in eine befristete, an Auflagen geknüpfte provisorische Bewilligung umwandeln.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 42 Aufgehoben.

Art. 45 Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den Auflagen einer Bewilligung zuwiderhandelt, wird mit Busse, in schweren Fällen mit Haft bestraft.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Personen, die am 1. Januar 2002 als Heimleiterin oder Heimleiter tätig sind und die Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2 nicht erfüllen, sind vom Nachweis einer entsprechenden Ausbildung befreit, sofern sie zu diesem Zeitpunkt
 - a über 50 Jahre alt sind und
 - b über mehr als 10 Jahre Praxiserfahrung im stationären Bereich oder über andere umfassende Führungserfahrung verfügen.
2. Kinder- und Jugendheime, die am 1. Januar 2002 neu der Bewilligungspflicht unterstellt worden sind, gelten nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung als provisorisch bewilligt. Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren müssen diese Heime über eine definitive Bewilligung verfügen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Oktober
2001

**Verordnung
über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen
(Gesundheitsverordnung, GesV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 14 bis 38 des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾ und des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz, HMG)²⁾ und

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** Diese Verordnung regelt die beruflichen Tätigkeiten und Betriebe des Gesundheitswesens gemäss GesG.

Bewilligungs-
pflichtige Tätig-
keiten

1.1 Berufsausübungsbewilligungen

Art. 2 Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen folgende Gesundheitsfachpersonen (Fachpersonen), die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben

- a Ärztinnen und Ärzte,*
- b Zahnärztinnen und Zahnärzte,*
- c Apothekerinnen und Apotheker,*
- d Chiropraktorinnen und Chiropraktoren,*
- e Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,*
- f Hebammen und Entbindungspfleger,*
- g Krankenschwestern und Krankenpfleger,*
- h Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,*
- i Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,*
- k Augenoptikerinnen und Augenoptiker,*
- l Drogistinnen und Drogisten,*
- m Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater,*
- n Podologinnen und Podologen,*
- o Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker,*
- p Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter,*
- q Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,*
- r Homöopathinnen und Homöopathen,*
- s Akupunkteurinnen und Akupunkteure,*

¹⁾ BSG 811.01

²⁾ SR 812.21

- t Therapeutinnen und Therapeuten der traditionellen chinesischen Medizin (Therapeutinnen und Therapeuten der TCM),*
- u Osteopathinnen und Osteopathen.*

Nachweis der Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 3 ¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) (im Folgenden zuständige Stelle) einzureichen

- a einen anerkannten Fähigkeitsausweis,*
- b einen Ausweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss,*
- c ein Handlungsfähigkeitszeugnis,*
- d ein Arztzeugnis, das sich über den Gesundheitszustand im Hinblick auf die Berufsausübung ausspricht,*
- e einen Auszug aus dem Zentralstrafregister,*
- f einen Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt,*
- g eine Wohnsitzbescheinigung.*

² Die zuständige Stelle kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

³ Über die Anerkennung von Diplomen, Ausbildungsabschlüssen, Fähigkeitsausweisen und praktischen Tätigkeiten entscheidet die zuständige Stelle.

⁴ Wenn die Fachperson bereits Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons ist, wird die Bewilligung ohne weiteres anerkannt. Vorbehalten bleibt der Nachweis allfälliger zusätzlicher persönlicher Bewilligungsvoraussetzungen nach GesG und nach dieser Verordnung.

Ausländische Fähigkeits-ausweise

Art. 4 ¹Ausländische Fähigkeitsausweise werden anerkannt nach Staatsrecht oder wenn die gesuchstellende Person den Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht hat.

² Für berufliche Tätigkeiten des Gesundheitswesens, für die nach der Bundesgesetzgebung ein eidgenössisches Diplom verlangt wird, werden ausländische Fähigkeitsausweise nur nach Massgabe des Bundesrechts und des Staatsrechts anerkannt.

³ Bei Tätigkeiten, bei denen als Bewilligungsvoraussetzung ein gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen¹⁾ anerkannter Fähigkeitsausweis verlangt wird, erfolgt die Anerkennung von ausländischen Fähigkeitsausweisen durch die zuständige Stelle des Schweizerischen Roten Kreuzes.

¹⁾ BSG 439.18

Bewilligungs-
pflichtige
Betriebe

1.2 Betriebsbewilligungen

Bewilligungs-
voraussetzungen

Art. 5 Zur Führung der folgenden Betriebe ist eine Bewilligung erforderlich
a Apotheken,
b Drogerien,
c Augenoptikergeschäfte.

Betriebsführung

Art. 6 ¹Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat zur Erlangung der Betriebsbewilligung folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle einzureichen
a die Berufsausübungsbewilligung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters,
b Pläne der Räumlichkeiten und Einrichtungen unter Angabe der beabsichtigten Nutzung,
c einen Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal,
d einen Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die das spezifische Betriebsrisiko hinreichend abdeckt.
² Die zuständige Stelle kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

Inspektionen

Art. 7 ¹Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter hat die fachliche Leitung eines bewilligten Betriebes inne. Sie oder er muss den Betrieb persönlich führen und während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein.
² Auf Geschäftsanschriften und in Ankündigungen ist anzugeben
a die Art des bewilligten Betriebes,
b der Name der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.
³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung sorgt dafür, dass der Betrieb vorschriftsgemäss geführt wird und dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen angeboten werden, die über die dafür erforderliche fachliche Qualifikation sowie über die gegebenenfalls erforderliche Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Art. 8 ¹Die zuständige Stelle kann Inspektionen der Betriebsräumlichkeiten und -einrichtungen durchführen oder durchführen lassen, wenn sie dies als geboten erachtet.
² Den Inspektorinnen und Inspektoren ist Zugang zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen herauszugeben.

1.3 Beizug von anderen Fachpersonen

Art. 9 ¹Vermutet die behandelnde Fachperson das Vorliegen einer Krankheit oder Verletzung, zu deren Behandlung sie nicht ausgebildet ist, hält sie die Patientin oder den Patienten dazu an, die Hilfe einer dafür zuständigen Fachperson in Anspruch zu nehmen.

² Nichtärztliche Fachpersonen müssen bei Vorliegen einer Krankheit oder Verletzung, die in den Zuständigkeitsbereich von Ärztinnen und Ärzten oder Zahnärztinnen und Zahnärzten fallen, die Patientinnen und Patienten dazu anhalten, diese aufzusuchen.

1.4 Meldung, Registrierung

Art. 10 ¹Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden

- a das Praxisdomizil sowie dessen Änderung,
- b die definitive Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung haben der zuständigen Stelle innert 30 Tagen zu melden

- a wesentliche Änderungen der Betriebsräumlichkeiten und -einrichtungen,
- b Geschäftsverlegungen oder -schliessungen, Handänderungen sowie Wechsel der Betriebsleitung.

1.5 Zuständigkeiten

Kantonsarztamt

Art. 11 ¹Das Kantonsarztamt (KAZA) ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen für folgende Berufe

- a Ärztinnen und Ärzte,
- b Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- c Chiropraktorinnen und Chiropraktoren,
- d Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- e Hebammen und Entbindungspfleger,
- f Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
- g Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
- h Augenoptikerinnen und Augenoptiker,
- i Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater,
- k Podologinnen und Podologen,
- l Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker,
- m Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter,
- n Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- o Homöopathinnen und Homöopathen,
- p Akupunkteurinnen und Akupunkteure,
- q Therapeutinnen und Therapeuten der TCM,
- r Osteopathinnen und Osteopathen.

² Es ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Betriebsbewilligungen für Augenoptikergeschäfte.

- ³ Es ist in seinem Fachbereich die zuständige Stelle gemäss GesG für
- a die Inspektion der Einrichtungen und Räumlichkeiten,
 - b den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht, die ersatzweise Regelung des ambulanten Notfalldienstes und den Erlass von Verfügungen bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht gemäss Artikel 30a GesG,
 - c die Beschränkung oder das Verbot der Werbung für bestimmte Heilverfahren zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz gegen Täuschung und Irreführung der Patientinnen und Patienten gemäss Artikel 29 Absatz 3 GesG.
- ⁴ Es ist für alle Berufsgruppen gemäss dieser Verordnung die zuständige Stelle für die Entbindung von der Schweigepflicht gemäss Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 2 GesG.

Kantons-
apothekeramt

Art. 12 ¹Das Kantonsapothekeramt (KAPA) ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen für folgende Berufe

- a Apothekerinnen und Apotheker,
- b Drogistinnen und Drogisten.

² Es ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Betriebsbewilligungen für folgende Betriebe

- a Apotheken,
- b Drogerien.

³ Es ist in seinem Fachbereich die zuständige Stelle gemäss GesG für

- a die Inspektion der Einrichtungen und Räumlichkeiten,
- b den Ausschluss von der Notfalldienstpflicht, die ersatzweise Regelung des ambulanten Notfalldienstes und den Erlass von Verfügungen bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht nach Artikel 30a GesG,
- c die Beschränkung oder das Verbot der Werbung für bestimmte Heilverfahren zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz gegen Täuschung und Irreführung der Patientinnen und Patienten nach Artikel 29 Absatz 3 GesG.

Alters- und
Behindertenamt

Art. 13 Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) ist die zuständige Stelle für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für Krankenschwestern und Krankenpfleger.

Weitere
Zuständigkeiten

Art. 14 Die Fachämter gemäss Artikel 11, 12 und 13 sind in ihrem Fachbereich die jeweils zuständige Stelle gemäss GesG für

- a die Durchführung aufsichtsrechtlicher Massnahmen nach Artikel 17, 17a und 19a GesG,
- b die Entgegennahme von Mitteilungen und die Führung des Registers nach Artikel 20 GesG,
- c die Entgegennahme der Informationen nach Artikel 49a GesG.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Ärztinnen und Ärzte

Tätigkeit

Art. 15 ¹Ärztinnen und Ärzte sind auf Grund der durch ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung erworbenen Kompetenz berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten und Verletzungen, deren Ursachen und Erscheinungsformen zu treffen.

² Sie sind allein berechtigt, folgende Verrichtungen auszuüben, soweit die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung nichts anderes bestimmt

- a Diagnosestellung nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft,
- b Behandlung nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft,
- c chirurgische Verrichtungen,
- d anästhesiologische Verrichtungen,
- e Behandlung ansteckender Krankheiten gemäss Epidemiengesetzgebung,
- f Verschreibung von Heilmitteln aus Substanzen der Abgabekategorien A und B nach Artikel 23 bis 24 der Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 2001 über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM)¹⁾.

³ Sie sind allein berechtigt, in ihrer Berufsbezeichnung den Begriff «Ärztin» oder «Arzt» allein oder mit einem Zusatz zu verwenden. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Bewilligungs-voraussetzung

Art. 16 Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels sind.

2.2 Zahnärztinnen und Zahnärzte

Tätigkeit

Art. 17 ¹Zahnärztinnen und Zahnärzte sind auf Grund der durch ihre Aus-, Weiter- und Fortbildung erworbenen Kompetenz berechtigt, die erforderlichen Massnahmen zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Anomalien und Verletzungen der Zähne, des Kiefers und der Mundhöhle zu treffen. Sie treffen dazu die erforderlichen Massnahmen in konservierender, chirurgischer, prothetischer und orthopädischer Hinsicht.

² Sie sind allein berechtigt, folgende Verrichtungen im Mund der Patientinnen und Patienten auszuüben, soweit die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung nichts anderes bestimmt

¹⁾ SR 812.212.21

- a zahnkonservierende,
- b zahnchirurgische,
- c zahnprothetische,
- d zahnorthopädische.

Bewilligungs-
voraussetzung

Art. 18 Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diploms sind.

Tätigkeit

2.3 Apothekerinnen und Apotheker

Art. 19 Apothekerinnen und Apotheker sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften berechtigt

- a Heilmittel herzustellen und abzugeben,
- b eine Apotheke zu leiten.

Bewilligungs-
voraussetzung

Art. 20 Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diploms sind.

Tätigkeit

Art. 21 Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sind auf Grund der durch ihre Ausbildung erworbenen therapeutischen Techniken berechtigt

- a nach chiropraktischem Befund Krankheiten und Funktionsstörungen mit chiropraktischen Techniken zu behandeln,
- b Manipulationen mit Impuls vorzunehmen,
- c die für ihre Tätigkeit nötigen Laboruntersuchungen durchzuführen,
- d eine Röntgenanlage für diagnostische Zwecke im Rahmen von Buchstabe a zu betreiben, sofern sie im Besitz der notwendigen Betriebsbewilligung gemäss der eidgenössischen Strahlenschutzgesetzgebung sind,
- e im Rahmen von Artikel 75 und 76 Heilmittel anzuwenden.

Bewilligungs-
voraussetzung

Art. 22 Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

Tätigkeit

2.5 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Art. 23 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ohne ärztliche Grundausbildung sind berechtigt, psychische Störungen und Krankheiten mit psychologischen Mitteln zu behandeln.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 24 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel

- a eine Grundausbildung in Psychologie als Hauptfach einschliesslich Psychopathologie oder eine andere gleichwertige Fächerverbindung mit Abschluss an einer schweizerischen Hochschule,
- b eine fachliche Weiterbildung nach Studienabschluss von mindestens vier Jahren gemäss Absatz 3.

³ Die fachliche Weiterbildung muss folgende Elemente enthalten

- a eine Spezialausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten, die auf einer anerkannten Psychotherapiemethode basiert, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsbereich erstreckt,
- b eine Praxistätigkeit von mindestens einem Jahr in einer Einrichtung der psychosozialen Gesundheitsversorgung, in der Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen psychotherapeutisch behandelt werden, wie zum Beispiel in psychiatrischen Kliniken oder Polikliniken oder in einer anderen psychotherapeutischen Einrichtung.

⁴ Das KAZA kann nach Anhören der Fachkommission Psychotherapie andere Grundausbildungen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

⁵ Die Fachkommission Psychotherapie erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der fachlichen Weiterbildung.

2.6 Hebammen und Entbindungspfleger

Tätigkeit

Art. 25 Hebammen und Entbindungspfleger sind berechtigt

- a Schwangere zu beraten, zu überwachen und sie auf die Geburt vorzubereiten,
- b die Geburt zu leiten,
- c die Wöchnerinnen und die Neugeborenen zu pflegen,
- d im Rahmen von Artikel 75 und 77 Heilmittel anzuwenden.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 26 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zweier Jahre ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.7 Krankenschwestern und Krankenpfleger

Tätigkeit

- Art. 27** ¹Krankenschwestern und Krankenpfleger sind berechtigt,
- a die Pflege von Patientinnen und Patienten zu planen und auszuführen,
 - b Patientinnen und Patienten in ihrem Wohlbefinden und bei Präventionsmassnahmen zu unterstützen,
 - c im Rahmen von Artikel 75 und 78 Heilmittel anzuwenden.
- ² Auf Anordnung und unter Verantwortung von Ärztinnen und Ärzten sind sie berechtigt, diagnostische und therapeutische Handlungen vorzunehmen.

Bewilligungs-voraussetzungen

- Art. 28** ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Fähigkeitsausweises sind, namentlich eines Diploms in allgemeiner oder psychiatrischer Krankenpflege, in Kinder-, Wochenbett- und Säuglingspflege oder in Gemeindekrankenpflege oder eines Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I und II.
- ² Sie haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Erlangen des Diploms während mindestens zweier Jahre unter fachlichpflegerischer Aufsicht ausgeübt haben. Das ALBA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.8 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Tätigkeit

- Art. 29** ¹Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind berechtigt, Patientinnen und Patienten durch Techniken der aktiven und passiven Physiotherapie und durch anerkannte physikalische Behandlungsmethoden zu behandeln und ihre Bewegungsfunktion zu erhalten oder zu verbessern.
- ² Die Vornahme von Manipulationen mit Impuls ist ihnen untersagt.

Bewilligungs-voraussetzungen

- Art. 30** ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.
- ² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zweier Jahre ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.9 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Tätigkeit

- Art. 31** Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sind berechtigt, physisch und psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen zu behandeln, um
- a der Krankheit oder Behinderung entgegenzuwirken,
 - b den Patientinnen und Patienten zu ermöglichen, die Handlungsfähigkeit in persönlichen, sozialen und beruflichen Lebensbereichen wieder zu erlangen und zu erhalten.

Bewilligungs-voraussetzungen

- Art. 32** ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.
- ² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zweier Jahre ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.10 Augenoptikerinnen und Augenoptiker

Tätigkeit

- Art. 33** ¹Augenoptikerinnen und Augenoptiker sind berechtigt,
- a Brillen, Kontaktlinsen und andere Sehhilfen nach ärztlicher Verordnung oder auf Grund optometrischer Messungen, die von einer dazu berechtigten Person vorgenommen worden sind, anzufertigen, anzupassen und abzugeben,
 - b die für die Anpassung, das Tragen und das Pflegen von Kontaktlinsen üblichen Heilmittel abzugeben.
- ² Der Umfang der bewilligten Tätigkeit richtet sich nach der Art des Fähigkeitsausweises. Die Berufsausübungsbewilligung nennt den Umfang der bewilligten Tätigkeit.
- ³ Die Publikumsabgabe individuell angefertigter Brillen, Kontaktlinsen oder anderer Sehhilfen darf nur in bewilligten Augenoptikergeschäften erfolgen.

Optometrische Messungen

- Art. 34** ¹Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen dürfen nur von Augenoptikerinnen und Augenoptikern durchgeführt werden, die im Besitz der entsprechenden Fähigkeitsausweise gemäss Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b sind.
- ² Augenoptikerinnen und Augenoptiker, die sich auf die höhere Fachprüfung vorbereiten, dürfen Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 vornehmen.

- ³ Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen sind in einem abgetrennten Raum, der die dafür erforderlichen Einrichtungen aufweist, durchzuführen.
- ⁴ Refraktionsbestimmungen dürfen an Kindern unter sechzehn Jahren nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten sowie nach erstmaliger Untersuchung durch eine Augenärztin oder einen Augenarzt vorgenommen werden.
- ⁵ Kontaktlinsen dürfen bei postoperativen Zuständen, bei krankhaften Veränderungen der brechenden Medien, bei hohen Refraktionsanomalien sowie bei Kindern unter sechzehn Jahren nur mit Einverständnis einer Augenärztin oder eines Augenarztes angepasst werden. Bei Kindern unter 16 Jahren ist zudem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Aufzeichnungen

Art. 35 Über die nach ärztlicher Verordnung oder auf Grund einer Refraktionsbestimmung angefertigten Brillen, anderen Sehhilfen und angepassten Kontaktlinsen ist eine Dokumentation zu erstellen. In den Aufzeichnungen ist namentlich anzugeben, wann und durch wen Refraktionsbestimmungen und Anpassungen von Kontaktlinsen vorgenommen wurden.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 36 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines vom KAZA anerkannten Fähigkeitsausweises sind.

- ² Anerkannt werden
- a der eidgenössische Fähigkeitsausweis für gelernte Augenoptikerinnen und Augenoptiker, der zur Anfertigung und zum Verkauf von Brillen und anderen Sehhilfen berechtigt,
 - b das eidgenössische Diplom über die bestandene höhere Fachprüfung für Augenoptikerinnen und Augenoptiker, das
 1. mit Prüfungsdatum vor 1981 zur Durchführung von Refraktionsbestimmungen berechtigt,
 2. mit Prüfungsdatum ab 1981 zur Durchführung von Refraktionsbestimmungen und zur Anpassung von Kontaktlinsen berechtigt.

2.11 Drogistinnen und Drogisten

Tätigkeit

Art. 37 Drogistinnen und Drogisten sind gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften berechtigt,

- a Heilmittel herzustellen und abzugeben,
- b eine Drogerie zu leiten.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 38 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt in der Regel voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die

höhere Fachprüfung für Drogistinnen und Drogisten bestanden haben.

² Kantonale Fähigkeitsausweise werden anerkannt, wenn sie vor Einführung der eidgenössischen höheren Fachprüfung erlangt worden sind.

2.12 Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Tätigkeit

Art. 39 ¹Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind berechtigt,

- a selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen Rettungsfachpersonen die präklinische Versorgung zu gewährleisten,
- b im Bereich der lebensrettenden Sofortmassnahmen, des Notrufs, der Bergung und der ausserklinischen Pflege und des Transports tätig zu sein,
- c in der Notfallaufnahme in einem Spital tätig zu sein,
- d im Rahmen von Artikel 75 und 79 Heilmittel anzuwenden.

² In medizinischen Belangen und in der Behandlungspflege unterstehen sie der ärztlichen Verantwortung. Im Bereich der Rettungstechnik und der ausserklinischen Grundpflege handeln sie in eigener Verantwortung.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 40 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Erlangen des Diploms während mindestens zweier Jahre unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.13 Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater

Tätigkeit

Art. 41 Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater sind berechtigt,

- a Ernährungsberatungen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung vorzunehmen,
- b auf ärztliche Verordnung Patientinnen und Patienten zu beraten und Ernährungstherapien zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 42 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993

über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.

² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zweier Jahre ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.14 Podologinnen und Podologen

Tätigkeit

Art. 43 ¹Podologinnen und Podologen sind insbesondere berechtigt, Fussbehandlungen gemäss Absatz 2 vorzunehmen an Personen,

- a die an für die Fussbehandlung relevanten Grundkrankheiten leiden,
- b mit akralen arteriellen oder venösen Durchblutungsstörungen,
- c mit Sensibilitätsstörungen.

² Als podologische Fussbehandlungen gelten insbesondere:

- a die manuelle oder maschinelle unblutige Entfernung von Hühneraugen oder Hornhaut an den Füßen,
- b die mechanische Behandlung von eingewachsenen Nägeln und krankhaften Nagelveränderungen,
- c die Nagelprothetik und Spangentechnik,
- d das Anbringen von Entlastungsorthesen und -verbänden,
- e das Anwenden und Abgeben von Fussbandagen, -einlagen, -stützen und Kompressionsstrümpfen sowie Wundverbänden,
- f die klassische Fuss- und Unterschenkelmassage.

³ Sie sind im Rahmen von Artikel 75 und 80 berechtigt, Heilmittel anzuwenden.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 44 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b spezielles Wissen über
 1. Anatomie und Physiologie von Fuss und Bein,
 2. pathologische Zustände und Gebilde der Haut und Nägel,
 3. Deformationen des Fussskeletts und deren Behandlung,
 4. Asepsis, Antisepsis, Sterilisation, Wundinfektion, Desinfektion, Medikamente und Fusspflege,
 5. Kenntnis und Handhabung der zur Ausübung der Fusspflege notwendigen gebräuchlichen Mittel, Instrumente, Apparate und Einrichtungen.

- ³ Das KAZA erarbeitet Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.
- ⁴ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens zweier Jahre unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.
- ⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.15 Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Tätigkeit

- Art. 45** ¹Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker sind berechtigt,
- a dentalhygienische Befunde zu erheben, soweit dazu keine zahnärztlichen Fachkenntnisse notwendig sind,
 - b Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen vorzunehmen,
 - c Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe zu beraten und anzuleiten,
 - d allgemeine Prophylaxe zu betreiben,
 - e auf zahnärztliche Verordnung hin weiter gehende dentalhygienische Leistungen zu erbringen, soweit diese Behandlungen keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen,
 - f im Rahmen von Artikel 75 und 81 Heilmittel anzuwenden.
- ² Es ist ihnen untersagt, medizinische Risikopatientinnen und -patienten zu behandeln sowie Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien durchzuführen.

Bewilligungs-voraussetzungen

- Art. 46** ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Besitz eines gemäss der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen anerkannten Diploms sind.
- ² Sie haben nachzuweisen, dass sie seit Erlangen des Diploms während mindestens zweier Jahre ihren Beruf unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben. Das KAZA kann eine gleichwertige berufliche Tätigkeit im Ausland im Umfang von höchstens einem Jahr anerkennen.

2.16 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Tätigkeit

- Art. 47** ¹Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen auf der Basis folgender Verfahren berechtigt
- a Phytotherapie,
 - b physikalische Anwendungen der Heilpraktik von Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe,

- c Homöopathie,
d manuelle Therapien unter Ausschluss von Manipulationen mit Impuls,
e Ableiteverfahren.

² Sie sind im Rahmen von Artikel 75 und 82 berechtigt, Heilmittel anzuwenden.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 48 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b Anamnese, Gesprächsführung mit der Patientin oder dem Patienten,
- c klinische Untersuchungsmethoden sowie Erkennen und Differenzialdiagnose ansteckender Krankheiten gemäss Epidemiengesetzgebung,
- d Therapieformen der Heilpraktik gemäss Artikel 47 Absatz 1.

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.

⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.

⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.17 Homöopathinnen und Homöopathen

Tätigkeit

Art. 49 ¹Homöopathinnen und Homöopathen sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen nach den Lehren der Homöopathie berechtigt.

² Sie sind im Rahmen von Artikel 75 und 83 berechtigt, Heilmittel anzuwenden.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 50 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über einen vom KAZA anerkannten Ausbildungsabschluss verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
- b Anamnese, Symptomatologie, Hierarchisierung und Repertorisation nach den Regeln der Homöopathie.
- ³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.
- ⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.
- ⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.18 Akupunkteurinnen und Akupunkteure

Tätigkeit

Art. 51 Akupunkteurinnen und Akupunkteure sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen mittels der Setzung von Akupunkturneedeln berechtigt.

Bewilligungs-voraussetzungen

- Art. 52**
- ¹ Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.
 - ² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt
 - a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
 - b Anamnese, Befunderhebung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Punktlokalisation und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur.
 - ³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.
 - ⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.
 - ⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.19 Therapeutinnen und Therapeuten der TCM

Tätigkeit

Art. 53 Therapeutinnen und Therapeuten der TCM sind berechtigt zur

- a Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen nach den Regeln der TCM,
- b Ausübung der Akupunktur, wenn die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Ausbildung erworben wurden,
- c Heilmittelanwendung im Rahmen von Artikel 75 und 84.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 54 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

a Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik und Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,

b Anamnese, Feststellung von Krankheiten, Verletzungen und anderen gesundheitlichen Störungen, Meridiansysteme, Elementenlehre und Therapieformen nach den Regeln der TCM.

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht ausgeübt haben.

⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.

⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

2.20 Osteopathinnen und Osteopathen

Tätigkeit

Art. 55 ¹Osteopathinnen und Osteopathen sind zur Vorbeugung, Feststellung und Behandlung von funktionellen Störungen, die sich auf die strukturelle Körpermechanik auswirken, nach den Regeln der Osteopathie berechtigt. Sie sind insbesondere berechtigt,

a einen osteopathischen Befund zu erheben,

b Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle Behandlung des Skeletts, der Gefäße, der Muskeln und der inneren Organe zu behandeln.

² Manipulationen mit Impuls sind ihnen untersagt.

Bewilligungs-voraussetzungen

Art. 56 ¹Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller über eine vom KAZA anerkannte Ausbildung verfügen.

² Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens fünfjährige Fachausbildung, die hinreichende Kenntnisse in den folgenden Gebieten vermittelt

- a Anatomie, Biologie, Physiologie, Pathologie und Hygiene, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens,
 - b Anamnese, Befunderhebung und manuelle Behandlung nach osteopathischer Lehre.
- ³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren Beruf seit Abschluss der Ausbildung während mindestens eines Jahres unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung ausgeübt haben.
- ⁴ Die Fachkommission natürliche Heilmethoden erarbeitet zuhanden der GEF Richtlinien zur Beurteilung der Ausbildung.
- ⁵ Das KAZA kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn diese mindestens gleichwertig sind.

3. Heilmittelversorgung

3.1 Apotheken und Drogerien

3.1.1 Begriffe

Art. 57 ¹Als Apotheke gilt jede Einrichtung, welche dem Verkehr mit Heilmitteln zur unmittelbaren, fachgerechten Versorgung der Bevölkerung, praktizierenden Fachpersonen oder der Spitäler und weiterer Einrichtungen des Gesundheitswesens dient. Es werden die folgenden Arten von Apotheken unterschieden

- a öffentliche Apotheken, die dem Publikum zugänglich sind, insbesondere auch im Notfalldienst,
- b Spitalapotheken, die dem Publikum nicht zugänglich sind,
- c Privatapotheken nach Artikel 32 GesG, die dem Publikum nicht zugänglich sind.

² Als Drogerie gilt jede Einrichtung, die unter fachlicher Leitung einer Drogistin oder eines Drogisten Detailhandel mit Heilmitteln aus Substanzen der Abgabekategorien D und E nach Artikel 26 und 27 VAM betreibt.

3.1.2 Aufgaben

Art. 58 ¹Öffentliche Apotheken haben die gebräuchlichen Heilmittel zu führen, insbesondere solche, die bei Notfällen erforderlich sind.

- ² Sie sind insbesondere berechtigt,
- a Heilmittel vorrätig zu halten und an das Publikum, an Fachpersonen nach Artikel 31 GesG oder an Spitäler und weitere Institutionen des Gesundheitswesens abzugeben,
 - b analytische Untersuchungen durchzuführen,
 - c ärztliche Rezepte nach formula magistralis auszuführen,
 - d mit Bewilligung des KAPA Heilmittel nach formula officinalis herzustellen,

- e mit Bewilligung des KAPA Heilmittel nach eigener Formel in kleinen Mengen (Hausspezialitäten) herzustellen.
- ³ Sie können vom KAPA und KAZA befugt oder beauftragt werden, gesundheitsvorsorgliche Leistungen zu erbringen.

Spitalapotheken

Art. 59 ¹Spitalapotheken dienen zur Versorgung des Spitalbetriebs mit den erforderlichen Heilmitteln.

- ² Sie sind insbesondere berechtigt,
- a analytische Untersuchungen durchzuführen,
- b ärztliche Rezepte nach formula magistralis auszuführen,
- c mit Bewilligung des KAPA Heilmittel nach formula officinalis herzustellen,
- d mit Bewilligung des KAPA Heilmittel nach eigener Formel in kleinen Mengen (Hausspezialitäten) herzustellen.

Privatapotheken

Art. 60 Die Privatapotheken dienen den Inhaberinnen und Inhabern der Betriebsbewilligung nach Artikel 32 GesG zur Versorgung eigener Patientinnen und Patienten mit den erforderlichen Heilmitteln.

Drogerien

Art. 61 Die Drogerien sind berechtigt,

- a mit Bewilligung des KAPA Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien D und E nach Artikel 26 und 27 VAM nach formula officinalis oder nach eigener Formel in kleinen Mengen (Hausspezialitäten) herzustellen,
- b Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien D und E nach Artikel 26 und 27 VAM vorrätig zu halten und an das Publikum abzugeben,
- c Arzneidrogen, Chemikalien und Gifte vorrätig zu halten und abzugeben,
- d kosmetische und technische Produkte vorrätig zu halten und abzugeben.

3.1.3 Bewilligungen

Art. 62 ¹Die Herstellung von Heilmitteln nach formula officinalis wird vom KAPA bewilligt, wenn sie nach den Regeln der Good Manufacturing Practice (GMP) erfolgt.

² Die Herstellung von Heilmitteln nach eigener Formel in kleinen Mengen (Hausspezialitäten) wird vom KAPA bewilligt, wenn sie nach den Regeln der GMP erfolgt. Das KAPA erarbeitet Richtlinien zur Herstellung von Hausspezialitäten.

³ Das KAPA bewilligt ausnahmsweise den Versandhandel, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 27 Absatz 2 HMG erfüllt sind.

⁴ Die Betriebsbewilligung für Spitäler, die Blut oder Blutprodukte nur lagern (Art. 34 Abs. 4 HMG) wird erteilt, wenn

- a dem Betrieb eine verantwortliche leitende Person vorsteht, welche die unmittelbare Aufsicht ausübt und über die notwendige Sachkenntnis verfügt,
- b geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind,
- c der gesuchstellende Betrieb nachweisen kann, dass die Sicherheit der Produkte gewährleistet ist.

3.1.4 Räumlichkeiten und Einrichtungen

Öffentliche Apotheken und Drogerien

Art. 63 ¹Räumlichkeiten und Einrichtung der öffentlichen Apotheke und der Drogerie müssen derart ausgestaltet sein, dass eine fachgerechte Beschaffung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe der Heilmittel und der übrigen Vorräte stattfinden kann.

² Die öffentliche Apotheke muss zusätzlich über ein Laboratorium verfügen, welches die Durchführung von Identitätsprüfungen ermöglicht. Das KAPA erarbeitet entsprechende Richtlinien.

³ Die öffentliche Apotheke muss dem Publikum direkt zugänglich sein, insbesondere auch im Notfalldienst.

⁴ Sämtliche Apothekenräume müssen von apothekenfremden und sämtliche Drogerieräume von drogeriefremden Räumen deutlich abgetrennt sein. Sie müssen so zueinander liegen, dass die verantwortliche Person ihrer Aufsichtspflicht unmittelbar und ungehindert nachkommen kann. Werden eine Apotheke und eine Drogerie in den gleichen Räumlichkeiten geführt, sind die beiden Bereiche klar zu trennen.

⁵ Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien A bis D nach Artikel 23 bis 26 VAM dürfen dem freien Zugriff des Publikums nicht offen stehen.

Privatapotheken

Art. 64 Die Privatapotheke muss über folgende Einrichtungen verfügen

- a geeignete Lagerräume oder Kästen zur Aufbewahrung von Heilmitteln zu denen Unberechtigte keinen Zugang haben,
- b einen Kühlschrank für Heilmittel, die entsprechend aufbewahrt werden müssen,
- c gesonderte und verschliessbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Betäubungsmittel und betäubungsmittelähnliche Heilmittel.

3.1.5 Inspektionen

Art. 65 ¹Das KAPA führt vor der Bewilligungserteilung eine Inspektion durch und überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt sind. Die Inspektionen sind periodisch zu wiederholen (ordentliche Inspektionen).

² Bei Handänderung und Wechsel der Betriebsleitung und soweit es verordnungswidrige Zustände oder ein entsprechender Verdacht

notwendig machen, finden ausserordentliche Inspektionen statt. Diese können jederzeit und so oft als nötig durchgeführt werden.

³ Das KAPA kann andere fachkundige Personen mit der Durchführung von Inspektionen beauftragen. Diese werden vom Regierungsrat auf Antrag der GEF bestimmt. Sie müssen eidgenössisch diplomierte Apothekerinnen oder Apotheker beziehungsweise Drogistinnen oder Drogisten sein. Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Inspektoren fest.

⁴ Das KAPA erarbeitet Richtlinien für die Durchführung der Inspektionen.

3.1.6 Persönliche Ausübung oder Überwachung

Art. 66 ¹Folgende Arbeiten sind von der Apothekerin oder vom Apotheker persönlich vorzunehmen oder zu überwachen

- a pharmazeutisch-analytische Arbeiten,
- b die Beratung des Publikums oder der Ärzteschaft in Heilmittelfragen,
- c die Abgabe apothekenpflichtiger Heilmittel an das Publikum,
- d alle Arbeiten im Bereich der Rezeptur (formula magistralis),
- e die Herstellung von Heilmitteln nach formula officinalis,
- f die Herstellung von Heilmitteln nach eigener Formel in kleinen Mengen (Hausspezialitäten).

² Nur von der Drogistin oder vom Drogisten persönlich vorzunehmen oder zu überwachen ist die Herstellung von Heilmitteln nach eigener Formel in kleinen Mengen (Hausspezialitäten).

3.1.7 Kontrolle

Art. 67 ¹Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter der Apotheke oder Drogerie ist für die Qualität der in den Apotheken- oder Drogeriräumen befindlichen Heilmittel verantwortlich.

² An Heilmitteln festgestellte Mängel, welche die Heilmittelsicherheit beeinträchtigen können, sind sofort dem Schweizerischen Heilmittel-institut und dem KAPA zu melden.

3.1.8 Heilmittelmissbrauch

Art. 68 ¹Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter der Apotheke oder Drogerie hat einem erkennbaren Heilmittelmissbrauch entgegenzutreten.

² Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch ist die Heilmittelabgabe zu verweigern und mit der verordnenden Fachperson Rücksprache zu nehmen.

³ Schwer wiegende Fälle sind sofort dem Schweizerischen Heilmittel-institut und dem KAPA zu melden.

3.1.9 Rezepte

Überprüfung

Art 69 ¹Vor der Ausführung eines Rezeptes hat sich die Apothekerin oder der Apotheker zu überzeugen, dass das Rezept

- a von einer berechtigten Fachperson ausgestellt wurde und deren Namen und Praxisadresse enthält,
- b Art und Menge des abzugebenden Mittels enthält,
- c datiert und im Original unterschrieben ist,
- d Name und Jahrgang der Patientin oder des Patienten enthält.

² Entdeckt oder vermutet die Apothekerin oder der Apotheker einen Irrtum seitens der verordnenden Fachperson, so ist mit dieser sofort Rücksprache zu nehmen. Ist dies vor der Ausführung des Rezeptes nicht möglich, sind für die Heilmittelabgabe die Vorschriften der Pharmakopöe bzw. die Fachliteratur massgebend. Die verordnende Fachperson ist nachträglich zu orientieren.

³ Die Apothekerin oder der Apotheker ist verpflichtet, die Patientinnen und Patienten auf den sachgerechten Gebrauch der verordneten Heilmittel hinzuweisen.

⁴ Vermutet die Apothekerin oder der Apotheker eine Fälschung oder Verfälschung des Rezeptes, so hat sie oder er vor dessen Ausführung mit der von der Fälschung oder Verfälschung betroffenen Fachperson Kontakt aufzunehmen. Ist dies nicht möglich, wird im Falle der Verfälschung die minimale Menge des Heilmittels abgegeben und die betroffene Fachperson nachträglich orientiert. Gefälschte Rezepte dürfen nicht ausgeführt werden. Sie sind zurückzubehalten und dem KAPA zuzustellen.

Substituierung

Art. 70 Sofern die verschriebene pharmazeutische Spezialität nicht vorrätig ist, darf die Apothekerin oder der Apotheker in dringenden Fällen, namentlich wenn die verordnende Fachperson nicht erreichbar ist, ein analoges Heilmittel abgeben. Die verordnende Fachperson ist nachträglich so rasch als möglich zu orientieren.

Repetition

Art. 71 Ein nicht als Dauerrezept gekennzeichnetes Rezept darf bis zu einem Jahr repetiert werden, ausser es betreffe Betäubungsmittel oder verschärft rezeptpflichtige Heilmittel oder die verordnende Fachperson untersage eine Wiederholung durch einen entsprechenden Vermerk.

Kennzeichnung

Art. 72 Auf den Rezepten ist jede Abgabe durch Anbringen des Apothekenstempels, des Datums und der abgegebenen Menge zu quittieren.

Rezeptbuch

Art. 73 ¹Durch die Apothekerin oder den Apotheker sind fortlaufend und in übersichtlicher Weise Aufzeichnungen zu machen über die Abgabe von

- a Betäubungsmitteln,
 - b auf Rezept hin individuell zubereiteten Heilmitteln (formula magistralis),
 - c nicht in der Originalpackung belassenen Heilmitteln (sine confecione),
 - d weiteren vom KAPA bezeichneten Heilmitteln.
- ² Die Aufzeichnungen müssen enthalten
- a die Namen der Patientin oder des Patienten und der rezeptausstellenden Fachperson,
 - b Art und Menge des abgegebenen Heilmittels (im Falle von Abs. 1 Bst. b die genaue und vollständige Zusammensetzung),
 - c das Datum der Abgabe, gegebenenfalls die Identifikationsnummer,
 - d die von der rezeptausstellenden Fachperson vorgeschriebene Gebrauchsanweisung.
- ³ Die Aufzeichnungen können chronologisch oder patientenbezogen geordnet sein. Sie sind während mindestens zehn Jahren aufzubewahren.
- ⁴ Für die Registrierung der Abgabe von Betäubungsmitteln sind zudem die besonderen kantonalen Bestimmungen zu beachten.

Kennzeichnung
rezeptierter
Heilmittel

Art. 74 ¹Heilmittel sind so zu kennzeichnen, dass sie identifiziert werden können. Pharmazeutische Spezialitäten sind grundsätzlich in der Originalpackung mit Packungsprospekt abzugeben, es sei denn, die verordnende Fachperson verlange eine Abgabe «ohne Packung» oder «ohne Prospekt».

- ² Mit einer speziellen Etikette müssen versehen werden
- a nach formula magistralis, formula officinalis oder nach eigener Formel in kleinen Mengen (Hausspezialitäten) hergestellte Heilmittel,
 - b pharmazeutische Spezialitäten, die «ohne Packung» oder «ohne Prospekt» verordnet wurden oder für die die Fachperson eine spezielle Gebrauchsanweisung vorschreibt.
- ³ Die Etiketten müssen enthalten
- a die Bezeichnung und Adresse der Apotheke,
 - b den Namen der Patientin oder des Patienten,
 - c die Gebrauchsanweisung,
 - d das Abgabedatum, gegebenenfalls eine Identifikationsnummer.

3.2 Andere Fachpersonen

3.2.1 Grundsatz

Art. 75 ¹Fachpersonen nach Artikel 76 bis 84 dürfen Heilmittel im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit unmittelbar an Patientinnen

und Patienten anwenden sowie in Notfällen, bei Hausbesuchen und bei Erstversorgung abgeben.

- ² Die Abgabe von Heilmitteln darf nur einmalig und in der für den beabsichtigten Einsatz zweckmässigsten kleinsten Menge erfolgen und hat sich nebst der nachfolgenden besonderen Abgabebestimmungen nach der eidgenössischen und kantonalen Heilmittelgesetzgebung zu richten.

3.2.2 Besondere Abgabebestimmungen

Chiropraktorinnen und Chiropraktoren

Art. 76 Chiropraktorinnen und Chiropraktoren sind berechtigt, zur Behandlung von rheumatischen Krankheiten Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien C bis E nach Artikel 25 bis 27 VAM zu verschreiben, anzuwenden und abzugeben.

Hebammen und Entbindungs-pfleger

Art. 77 ¹Hebammen und Entbindungspfleger sind berechtigt, Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien C bis E nach Artikel 25 bis 27 VAM, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich nach Artikel 25 gehören, zu verschreiben, anzuwenden und abzugeben.

- ² Zusätzlich dürfen sie folgende Heilmitteltypen aus Substanzen der Abgabekategorien A und B nach Artikel 23 und 24 VAM anwenden

- a Uterotonika,
- b Oxytocica und Tokolytika,
- c Sedativa, die nicht der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehen,
- d Blutersatzmittel,
- e analgetische und spasmolytische Heilmittel in Form von Suppositorien.

³ Uterotonika können zudem nach der Geburt des Kindes selbstständig durch die Hebammen und Entbindungspfleger abgegeben werden.

Krankenschwestern und Krankenpfleger

Art. 78 ¹Krankenschwestern und Krankenpfleger sind berechtigt, Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien C bis E nach Artikel 25 bis 27 VAM, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich nach Artikel 27 gehören, anzuwenden und abzugeben.

² Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bestimmt die Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien A und B nach Artikel 23 und 24 VAM, die bei einem beruflichen Einsatz für Notfallsituationen mitzuführen sind. Soweit erforderlich entscheiden die Krankenschwestern und Krankenpfleger in Notfallsituationen selbstständig über den Einsatz dieser Heilmittel.

³ Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ist über jede erfolgte Behandlung mit Heilmitteln zu orientieren.

Rettungs-sanitäterinnen und Rettungs-sanitäter

Art. 79 Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind berechtigt, in Notfallsituationen und vor Eintreffen einer Ärztin oder eines Arztes folgende Heilmittel selbstständig anzuwenden
 a Adrenalin,
 b Infusionslösungen,
 c Schmerzmittel,
 d Mittel zur intratrachealen Intubation.

Podologinnen und Podologen

Art. 80 Podologinnen und Podologen sind berechtigt, Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien C bis E nach Artikel 25 bis 27 VAM, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich nach Artikel 43 gehören, zu verschreiben, anzuwenden und abzugeben.

Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Art. 81 Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker sind berechtigt, Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien C bis E nach Artikel 25 bis 27 VAM, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich nach Artikel 45 Absatz 1 gehören, zu verschreiben, anzuwenden und abzugeben.

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Art. 82 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind berechtigt, Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien C bis E nach Artikel 25 bis 27 VAM, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich nach Artikel 47 Absatz 1 gehören, zu verschreiben, anzuwenden und abzugeben.

Homöopathinnen und Homöopathen

Art. 83 Homöopathinnen und Homöopathen sind berechtigt, Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorien C bis E nach Artikel 25 bis 27 VAM, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsgebiet nach Artikel 49 Absatz 1 gehören, sowie nach dem homöopathischen Arzneibuch zu verschreiben, anzuwenden und abzugeben.

Therapeutinnen und Therapeuten der TCM

Art. 84 Therapeutinnen und Therapeuten der TCM sind berechtigt, Heilmittel aus Substanzen der Abgabekategorie C bis E nach Artikel 25 bis 27 VAM, die üblicherweise zu ihrem Tätigkeitsbereich nach Artikel 53 Absatz 1 gehören, zu verschreiben, anzuwenden und abzugeben.

4. Gebühren, Aufsicht und Rechtspflege

Gebühren

Art. 85 Für die Erteilung von Bewilligungen sowie für Prüfungen, Inspektionen und Kontrollmassnahmen nach dem GesG und dieser Verordnung werden Gebühren nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹¹⁾ erhoben.

¹¹⁾ BSG 154.21

Aufsicht

Art. 86 Die Tätigkeiten und Betriebe des Gesundheitswesens nach dem GesG und dieser Verordnung unterstehen der Aufsicht der GEF.

Rechtspflege

Art. 87 Verfügungen der zuständigen Stelle können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektorin oder beim Gesundheits- und Fürsorgedirektor angefochten werden.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisher bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Art. 88 ¹⁾Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Bewilligungen bleiben in Kraft, sofern die Tätigkeit des Gesundheitswesens gemäss dieser Verordnung bewilligungspflichtig ist.

²⁾ Ist eine Tätigkeit des Bewilligungswesens nach dieser Verordnung neu nicht mehr bewilligungspflichtig, so erlöscht die auf Grund des früheren Rechts ausgestellte Bewilligung.

Neu bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Art. 89 ¹⁾Die Richtlinien nach Artikel 48 Absatz 4, Artikel 50 Absatz 4, Artikel 52 Absatz 4, Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 56 Absatz 4 sind durch die Fachkommission natürliche Heilmethoden zuhanden der GEF bis spätestens 1. Juni 2003 zu erarbeiten.

²⁾ Gesuche für Berufsausübungsbewilligungen gemäss Artikel 2 Buchstaben *q* bis *u* werden ab Vorliegen der einschlägigen Richtlinien in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Dem KAZA wird für Gesuche um Erteilung einer Bewilligung, die vollständig eingereicht sind, ab Vorliegen der einschlägigen Richtlinien eine Übergangsfrist für das Ausstellen der Bewilligung von sieben Monaten gewährt.

Änderung eines Erlasses

Art. 90 Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

Anhang III

1.1	Berufsausübungsbewilligungen für die Berufe des Pflegewesens	200 bis 600
1.3	(neu) Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
2.1	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
2.1.1 und 2.2.2: Aufgehoben		
2.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200

¹⁾ BSG 155.21

2.3	Aufgehoben	
2.4	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
2.9	(neu) aufsichtsrechtliche Massnahmen betreffend bewilligungsfreie Tätigkeiten	200 bis 12 000
3.1	Berufsausübungsbewilligungen	200 bis 600
3.2	Bewilligungen für Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung	50 bis 200
3.3	Betriebsbewilligungen	300 bis 600
8.1	Mitberichte und Gutachten des Sanitätskollegiums oder der Fachkommissionen	100 bis 10 000

Aufhebung
von Erlassen

Art. 91 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 15. August 1911 betreffend die Assistenten und Stellvertreter der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (BSG 811.113)
2. Verordnung vom 3. Dezember 1965 betreffend die Ausübung der Zahnheilkunde (BSG 811.131)
3. Verordnung vom 10. August 1988 über die Zahntechnikerinnen und die Zahntechniker (BSG 811.132)
4. Verordnung vom 15. Januar 1986 über die Vereidigung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Tierärzten (BSG 811.141)
5. Verordnung vom 5. September 1990 über die Chiropraktorinnen und die Chiropraktoren (BSG 811.21)
6. Verordnung vom 25. Mai 1945 über die Ausübung des Krankenpflegeberufes (BSG 811.51)
7. Verordnung vom 14. September 1988 über die Hebammen (BSG 811.53)
8. Verordnung vom 4. Mai 1988 über die Physiotherapeutinnen und die Physiotherapeuten (811.61)
9. Verordnung vom 12. März 1988 über die Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen (BSG 811.62)
10. Verordnung vom 27. Oktober 1971 über die Fusspfleger (BSG 811.63)
11. Verordnung vom 25. September 1985 über die Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater (BSG 811.66)
12. Verordnung vom 14. September 1988 über die Psychotherapeutinnen und die Psychotherapeuten (BSG 811.67)
13. Verordnung vom 21. März 1990 über die öffentlichen und die privaten Apotheken sowie über die Spitalapotheke (Apothekenverordnung) (BSG 813.41)
14. Drogerieverordnung vom 21. März 1990 (BSG 813.45)

Inkrafttreten

Art. 92 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Oktober
2001

Verordnung über die Fachkommissionen (Fachkommissionenverordnung, FKV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 9 Absätze 2 und 3 des Gesundheitsgesetzes vom
2. Dezember 1984 (GesG)¹⁾,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben

Art. 1 ¹⁾Die Fachkommissionen beraten die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie deren Ämter und Dienststellen im Bereich der beruflichen Tätigkeiten und Betriebe des Gesundheitswesens.

² Sie können insbesondere zur Begutachtung und Berichterstattung für folgende Fragen herangezogen werden:

- a Beurteilung von Fähigkeitsausweisen und Ausbildungsinstituten im Rahmen von Bewilligungsverfahren,
- b Beurteilung von Sorgfaltspflichtsverletzungen im Rahmen disziplinarischer Verfahren,
- c Stellungnahme zu Erlassen in ihrem Fachgebiet.

³ Die Fachkommissionen werden nicht im Auftrag Privater tätig.

Wahl

Art. 2 ¹⁾Die Fachkommissionspräsidentin oder der Fachkommissionspräsident und die Mitglieder der Fachkommissionen werden vom Regierungsrat auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von den Kommissionen bestimmt.

Entschädigung

Art. 3 ¹⁾Die Mitglieder der Fachkommissionen werden gemäss der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen²⁾ entschädigt. Spezielle Bestimmungen für öffentlich-rechtlich Angestellte bleiben vorbehalten.

¹⁾ BSG 811.01

²⁾ BSG 152.256

- ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt durch Beschluss im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnis die Entschädigung
 a für die Fachkommissionspräsidentinnen und -Präsidenten,
 b gegebenenfalls für weitere Zusatzfunktionen.

Sitzungen

Art. 4 ¹Die Fachkommissionen werden durch die Präsidentinnen und Präsidenten zu Sitzungen einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern.

- ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann jederzeit zu Sitzungen aufbieten.

Fachausschüsse, Gutachten

Art. 5 ¹Die Fachkommissionen können Fachausschüsse, einzelne Kommissionsmitglieder oder das Sekretariat mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte betrauen.

- ² Sie können mit Zustimmung der mit dem Sekretariat betrauten Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Gutachten durch Dritte erstellen lassen, wenn sie bei der Beurteilung der ihnen unterbreiteten Fragen nicht über hinreichende Fachkenntnisse verfügen.

Beschlussfassung, Stimmrecht

Art. 6 ¹Die Fachkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- ² Die Fachkommissionen beschliessen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

- ³ Die Fachkommissionspräsidentin oder der Fachkommissionspräsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ausstand

Art. 7 Nehmen die Fachkommissionen zu konkreten Vollzugaufgaben, namentlich zu Bewilligungsgesuchen, Stellung, so müssen die Kommissionsmitglieder in den Ausstand treten, wenn sie
 a in der Sache ein persönliches Interesse haben,
 b eine Partei vertreten,
 c aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

Protokolle

Art. 8 Über jede Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält wenigstens sämtliche Beschlüsse und die wichtigsten Erwägungen.

2. Fachkommission Psychotherapie

Zusammensetzung

Art. 9 ¹Die Fachkommission Psychotherapie besteht aus je vier Ärztinnen und Ärzten sowie vier Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und einer fachfremden Präsidentin oder einem fachfremden Präsidenten.

- ² Die Ärztinnen und Ärzte müssen Spezialärztinnen und Spezialärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sein. Die Psychotherapeutinnen

und Psychotherapeuten müssen die fachlichen Anforderungen zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung erfüllen.

Sekretariat

Art. 10 Das Sekretariat wird durch das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführt.

Zusammen-
setzung

Art. 11 ¹Die Fachkommission Pflegewesen besteht aus mindestens zehn und höchstens fünfzehn Mitgliedern.

- ² Der Fachkommission sollen angehören
- a mindestens sieben Fachpersonen aus Pflegediensten und Ausbildung Pflegeberufe, wobei die verschiedenen Fachrichtungen sowie Tätigkeitsfelder zu berücksichtigen sind,
 - b mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der spitälexternen Kranken- und Gesundheitspflege,
 - c mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitaldirektorinnen oder -direktoren,
 - d mindestens eine Ärztin oder ein Arzt.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Alters- und Behindertenamtes der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nimmt mit beratender Stimme teil.

Sekretariat

Art. 12 Das Sekretariat wird durch das Alters- und Behindertenamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführt.

Zusammen-
setzung

Art. 13 ¹Die Fachkommission Augenoptik besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Ihr gehören zwei Augenärztinnen oder Augenärzte und mindestens drei Augenoptikerinnen oder Augenoptiker an.

Besondere
Aufgaben

Art. 14 Die Mitglieder der Fachkommission können mit der Inspektion von Augenoptikergeschäften beauftragt werden.

Sekretariat

Art. 15 Das Sekretariat wird durch das Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion geführt.

Zusammen-
setzung

Art. 16 ¹Der Fachkommission natürliche Heilmethoden gehören an:

- a je eine Fachexpertin oder ein Fachexperte der Heilpraktik, der Homöopathie, der Akupunktur, der traditionellen chinesischen Medizin, der Osteopathie,

- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kollegialen Instanz für Komplementärmedizin der medizinischen Fakultät der Universität Bern (KIKOM),
- c eine fachfremde Präsidentin oder ein fachfremder Präsident.

² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt und die Kantonsapotheke-rin oder der Kantonsapotheker nehmen mit beratender Stimme teil.

Sekretariat

Art. 17 Das Sekretariat wird durch das Kantonsarztamt der Ge-sundheits- und Fürsorgedirektion geführt.

Einsetzung der
Fachkommission
natürliche
Heilmethoden

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Die Fachkommission natürliche Heilmethoden nach Artikel 16 ist bis spätestens 1. Juni 2002 einzusetzen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 19 Die Verordnung vom 8. Juni 1983 über die Kantonale Kommission für das Pflegewesen (BSG 152.221.121.1) wird aufge-hoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Oktober
2001

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Anhang VB «Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamtes (SVSA)» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

1. Prüfungen

1.1 bis 1.11 Unverändert

1.11.1 Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrüstungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung, Teilprüfungen

Franken

a Vergnügungsschiffe und Sportboote 50.– bis 300.–

b bis d unverändert

1.11.2 bis 1.13.2 Unverändert

1.13.3 (neu) Eingang der Meldung über die Aus-

serverkehrsetzung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Amtes vor Prü-

fungsbeginn Ansatz gemäss
Prüfungs-

50.– bis 300.–

gebühr der
entsprechenden
Prüfung

2. Unverändert

3. Ausweise und Bewilligungen

3.1.1 bis 3.1.2 Unverändert

3.1.3 Eintragen oder Löschen von Kategorien in einem bestehenden Ausweis (Freiwillige Löschungen erfolgen gebührenfrei.)

20.– bis 60.–

3.1.4 bis 3.2.1 Unverändert

3.2.2	Ausstellen eines Kollektivfahrzeugausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	Franken 60.– bis 100.–
3.2.3 bis 3.8	Unverändert	

4. Administrativmassnahmen

4.1 bis 4.1.2	Unverändert	
4.1.3	Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausgenommen bei vorsorglichen Entzügen und Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	100.– bis 1000.–
4.1.4	Entzug des Führerausweises für Motorfahrräder, Fahrverbot für Motorfahrräder oder für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist und für Fuhrleute, ausgenommen bei vorsorglichen Entzügen und Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	40.– bis 300.–
4.1.5 bis 4.4.1	Unverändert	
4.4.2	Auftrag an die Polizei zum Einzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen, Kontrollschildern, Schiffskennzeichen und/oder die Auftragserteilung an die Polizei oder andere Amtsstellen für die Zustellung und Aushändigung nichtabgeholtener empfangsbürftiger Postsendungen	100.– bis 400.–
4.4.3 bis 4.4.4	Unverändert	

5. Verschiedenes

5.1 bis 5.2.2	Unverändert
5.3	Aufgehoben
5.4 bis 5.10	Unverändert

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
Oktober
2001

Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV) wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹Unverändert.

- ² Das reine Einkommen bestimmt sich nach Artikel 30 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾. Es sind jedoch
a bis d Unverändert;
e Verlustüberschüsse und Verluste im Sinne von Artikel 35 StG dazuzuzählen;
f der Zweiverdienerabzug und der Abzug für die Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten im Sinne von Artikel 38 Absatz 2 StG nicht zu berücksichtigen;
g bei Dienstalters- und Jubiläumsgeschenken der steuerbefreite Betrag (Art. 20 Abs. 1 StG) dazuzuzählen;
h die Zinsen auf Sparkapitalien, soweit sie nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *g* StG vom Einkommen abgezogen werden können, aufzurechnen und
i die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe *h* StG zu berücksichtigen.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 9 ¹Vor der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens sind die familiären Verhältnisse zu berücksichtigen und vom reinen Einkommen abzuziehen für

<i>a</i> verheiratete Personen	Fr.
<i>b bis d</i> Unverändert.	14 000.–

² Unverändert.

Art. 13 ¹Unverändert.

¹⁾ BSG 661.11

- ² Folgende Personen müssen die Verbilligung der Prämien beantragen:
a bis d Unverändert.
e Personen, welche ihre Erwerbstätigkeit für fünf oder mehr Monate im Jahr unbezahlt unterbrechen.
- ^{3 und 4} Unverändert.

Art. 25 ¹Unverändert.

- ² Unverändert.

³ Zur Ermittlung des anrechenbaren Einkommens wird im Jahr 2002 vom reinen Einkommen und reinen Vermögen der rechtskräftigen Veranlagung der Steuerperiode 2001 ausgegangen. Liegt diese nicht vor, kann auf die rechtskräftige oder die provisorische Steuerveranlagung 1999/2000 abgestellt werden.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Luginbühl*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
Februar
2001

Gesundheitsgesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesundheitsgesetz (GesG)

Art. 3 ¹Unverändert.

² Sie sorgen für eine angemessene Gesundheitsförderung und anerkannte Prävention.

³ Unverändert.

3. Aufgaben
der Regierungs-
statthalterin
oder des Regie-
rungsstatt-
halters

Art. 11 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter
a unverändert;
b und *c* aufgehoben;
d unverändert.

II. Tätigkeiten des Gesundheitswesens

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Begriffe

Art. 14 ¹Eine Tätigkeit des Gesundheitswesens übt aus, wer berufsmässig oder gegen Entgelt in eigener fachlicher Verantwortung oder unter fachlicher Aufsicht

a Krankheiten, Verletzungen und andere Störungen der körperlichen und seelischen Gesundheit an Menschen fachkundig feststellt, behandelt oder zu deren Vorbeugung Behandlungsmassnahmen trifft;

b die Geburtshilfe ausübt;

c Heilmittel herstellt, vertreibt, verschreibt, abgibt oder anwendet.

² Eine Gesundheitsfachperson (Fachperson) ist eine Person, die eine Tätigkeit des Gesundheitswesens nach Artikel 15 ausübt.

2. Berufs-
ausübungs-
bewilligung
2.1 Grundsatz

Art. 15 ¹Wer eine Tätigkeit des Gesundheitswesens ausübt, für die aus Gründen der Qualitätssicherung für den Gesundheitsschutz erhöhte Anforderungen gestellt werden müssen, benötigt eine Berufsausübungsbeherrschung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Der Regierungsrat bestimmt die einzelnen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten oder Berufe.

2.2 Ausnahmen

Art. 15a (neu) Von der Bewilligungspflicht nach Artikel 15 sind diejenigen Fachpersonen ausgenommen, die

- a unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson mit der entsprechenden Berufsausübungsbeherrschung stehen; die Fachpersonen unter Aufsicht müssen ihrer Tätigkeit entsprechend fachlich ausgebildet sein;
- b in anderen Kantonen oder im Ausland zur Berufsausübung berechtigt sind und in Einzelfällen von einer behandelnden Fachperson mit der entsprechenden Berufsausübungsbeherrschung beizogen werden;
- c nach internationaler Übereinkunft berufstätig sein dürfen.

2.3 Bewilligungs-
voraus-
setzungen

Art. 15b (neu) ¹Die Berufsausübungsbeherrschung wird erteilt, wenn die Fachperson

- a einen nach Staatsvertrag, Bundesrecht, interkantonalem oder kantonalem Recht anerkannten Fähigkeitsausweis besitzt,
- b die erforderliche praktische Erfahrung hat,
- c handlungsfähig ist,
- d nicht an einer Krankheit leidet, die mit der beruflichen Tätigkeit unvereinbar ist,
- e nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist, auf Grund deren sie des beruflichen Vertrauens unwürdig ist,
- f ihre berufliche Tätigkeit durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt und
- g in der Schweiz Wohnsitz hat.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn sie für dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit bereits einmal durch die zuständige Stelle im In- oder Ausland entzogen worden ist. Sie kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn die konkreten Umstände dies erfordern.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs oder der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen beizubringen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung unter Vorbehalt anders lautender staatsvertraglicher Bestimmungen, unter welchen

Voraussetzungen ausländische Fähigkeitsausweise anerkannt werden können. Er kann die Anerkennung insbesondere davon abhängig machen, dass der ausländische Staat Gegenrecht hält.

3. Betriebs-
bewilligung
3.1 Grundsatz

Art. 16 ¹Wer einen Betrieb führt, der bewilligungspflichtige Tätigkeiten anbietet und dessen Räumlichkeiten und Einrichtungen zum Schutz der Gesundheit eine staatliche Kontrolle erfordern, benötigt eine Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Der Regierungsrat bezeichnet die bewilligungspflichtigen Betriebe und regelt die Qualitätskontrollen.

3.2 Ausnahmen

Art. 16a (neu) ¹Keine Betriebsbewilligung nach diesem Gesetz benötigen diejenigen Betriebe, die im Besitz einer Betriebsbewilligung nach Spital- oder Fürsorgegesetzgebung oder nach anderen kantonalen oder eidgenössischen Spezialbestimmungen sind.

3.3 Bewilligungs-
voraus-
setzungen

Art. 16b (neu) ¹Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn

- a je nach Betrieb die zweckmässigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen vorhanden sind,
- b die fachliche Verantwortung bei Fachpersonen mit der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung liegt,
- c der Betrieb zweckmässig organisiert ist und der Einsatz fachlich hinreichend ausgebildeten Personals gewährleistet wird und
- d eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

² Die Betriebsbewilligung kann natürlichen oder juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften erteilt werden. Sie kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen erteilt werden, wenn die konkreten Umstände dies erfordern.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs oder der Einhaltung von Auflagen und Bedingungen beizubringen.

4. Aufsichts-
rechtliche
Massnahmen
4.1 Verwarnung

Art. 17 Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann mittels Verwarnung den Bewilligungsentzug androhen, wenn die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber berufliche oder betriebliche Pflichten verletzt, Auflagen oder Bedingungen missachtet oder auf andere Weise gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder dessen Ausführungserlasse verstossen hat.

4.2 Widerruf
und Entzug der
Bewilligung

Art. 17a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion widerruft eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung, wenn ihr nachträglich Tatsachen zur Kenntnis gelangen, auf Grund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen.

- ² Sie entzieht eine Berufsausübung- oder Betriebsbewilligung, wenn eine oder mehrere Bewilligungsvoraussetzungen wegfallen, sowie in folgenden Fällen:
- a bei schwerer oder trotz Verwarnung fortgesetzter oder wiederholter Verletzung der beruflichen oder betrieblichen Pflichten, wenn dies zum Schutz der Patientinnen und Patienten erforderlich ist;
 - b bei schwerer oder trotz Verwarnung fortgesetzter oder wiederholter Missachtung von Auflagen oder Bedingungen;
 - c bei anderweitiger schwerer oder trotz Verwarnung fortgesetzter oder wiederholter Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse.
- ³ Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen werden.
- ⁴ Vorbehalten bleibt der Entzug durch richterliches Urteil.

4.3 Verjährung

Art. 18 ¹Die Verfolgung eines Entzugsgrundes verjährt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Pflichtverletzung. Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ausgehende Verfolgungsmassnahme unterbrochen.

² Die Verjährung tritt endgültig nach zehn Jahren ein. Stellt die Pflichtverletzung zugleich eine strafbare Handlung dar, gelten allfällige längere Verjährungsfristen des Strafrechts auch für die aufsichtsrechtliche Massnahme.

5. Freie Tätigkeiten 5.1 Grundsatz und Einschränkungen

Art. 19 ¹Tätigkeiten des Gesundheitswesens, die nach Artikel 15 nicht bewilligungspflichtig sind, können grundsätzlich frei ausgeübt werden.

² Dienstleistungserbringende nach Absatz 1 dürfen

- a keine diagnostische oder behandelnde Tätigkeit ausüben, welche die Kenntnisse einer Fachperson voraussetzt;
- b keine ansteckenden Krankheiten nach Epidemiengesetzgebung behandeln;
- c keine irreführende oder unwahre Werbung betreiben und keine Titel und Berufsbezeichnungen verwenden, die zu Täuschung über ihre Ausbildung Anlass geben können.

³ Der Regierungsrat kann festlegen, dass bestimmte freie Tätigkeiten wegen möglicher Gefährdung nur durch Personen ausgeübt werden dürfen, die unter fachlicher Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson stehen.

5.2 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Art. 19a (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann eine bewilligungsfreie Tätigkeit verbieten oder einschränken, wenn sie die Gesundheit der behandelten Personen gefährdet oder schädigt.

² Bei begründetem Verdacht auf eine Gesundheitsgefährdung kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Nachweis der Gesundheitsverträglichkeit verlangen. Sie kann die Tätigkeit vorsorglich verbieten, wenn das zum Schutz der Betroffenen notwendig erscheint.

6. Mitteilungen,
Veröffentlichung

Art. 20 ¹Fachpersonen, die für ihre Tätigkeit einer Bewilligung bedürfen, haben der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Praxisdomizil sowie die definitive Aufgabe ihrer Tätigkeit zu melden.

² Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung werden in einem öffentlichen Register der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion aufgeführt. Die Einsichtnahme ist kostenlos.

³ Der Entzug einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung oder das Verbot einer Tätigkeit des Gesundheitswesens wird veröffentlicht, wenn dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten erscheint.

7. Ausführungs-
bestimmungen,
Vorbehalt
übergeordneten
Rechts

Art. 21 ¹Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung ausführende Bestimmungen über die Zulassung zu Tätigkeiten des Gesundheitswesens.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen nach Staatsvertrags-, Bundes- und interkantonalem Recht.

2. Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen

1. Geltungs-
bereich

Art. 22 ¹Die nachfolgenden Rechte und Pflichten gelten für alle Gesundheitsfachpersonen (Fachpersonen) mit Berufsausübungsbewilligung.

² Sofern sie bestimmte Tätigkeiten an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, haben sie dafür zu sorgen, dass auch diese die nachfolgenden Rechte und Pflichten beachten.

2. Zuständig-
keitsbereich,
Weigerung
aus Gewissens-
gründen

Art. 23 ¹Die Fachperson darf Leistungen nur anbieten und erbringen, sofern sie über die erforderliche Ausbildung und Erfahrung verfügt.

² Bei Verdacht auf eine Krankheit oder Verletzung, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, hält sie die Patientin oder den Patienten dazu an, die Hilfe einer dafür zuständigen Fachperson in Anspruch zu nehmen.

³ Die Fachperson kann die Mitwirkung an einer Behandlung verweigern, die ihren ethischen oder religiösen Überzeugungen widerspricht. Dies gilt nicht in Fällen, in denen die Behandlung erforderlich

ist, um eine schwere und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden. Allfällige Gewissenskonflikte sind der Patientin oder dem Patienten vor Behandlungsbeginn bekannt zu geben. Sie muss ihre Haltung dem Arbeitgeber offen legen und frühzeitig mögliche Vorbehalte anmelden.

**3. Sorgfaltspflicht,
Fortbildung**

Art. 24 ¹Die Fachperson hat die berufsspezifischen Sorgfaltspflichten zu beachten und nach den Regeln der Fachkunde zu handeln.

² Die Fachperson hat sich regelmässig fortzubilden.

**4. Persönliche
Ausübung,
Stellvertretung**

Art. 25 ¹Die Fachperson hat ihre bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Sie kann einzelne Verrichtungen an Personen unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen, wenn diese dafür hinreichend qualifiziert sind und die allenfalls erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

² Die Fachperson darf sich nur durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die als Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung zur Ausübung derselben Tätigkeit berechtigt ist.

³ Die Fachperson kann wegen Krankheit, Ferien oder anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit Bewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch eine Person vertreten werden, die die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, aber nicht Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung ist.

5. Dokumentationspflicht

Art. 26 ¹Die Fachperson hat über die Behandlung einer Patientin oder eines Patienten fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und den Behandlungsverlauf angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere die Sachverhaltsfeststellungen, die Diagnose, die angeordneten Therapieformen sowie Ablauf und Gegenstand der Aufklärung enthalten.

² Die Behandlungsdokumentation ist unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmassnahmen so lange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist, mindestens aber während zehn Jahren. Der Regierungsrat kann für bestimmte Tätigkeiten längere Aufbewahrungsfristen vorsehen, wenn dies im Interesse der Patientinnen und Patienten liegt.

³ Bei Praxisaufgabe besteht die Aufbewahrungspflicht im Rahmen von Absatz 2 weiter. Die Fachperson hat zu gewährleisten, dass die Behandlungsdokumentation unter Wahrung der Schweigepflicht verwaltet und den berechtigten Patientinnen und Patienten der Zugang dazu ermöglicht wird.

⁴ Die Fachperson kann sich auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Patientin oder dem Patienten von ihrer Aufbewahrungspflicht befreien, indem sie die Behandlungsdokumentation der nach-

behandelnden Fachperson oder der Patientin oder dem Patienten übergibt.

⁵ Wenn die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Behandlungsdocumentation durch die Fachperson nicht gewährleistet wird, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Ersatzvornahme durch eine von ihr bezeichnete Stelle auf Kosten der Fachperson anordnen.

6. Schweigepflicht

Art. 27 ¹Die Fachperson ist verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnimmt, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.

² Die Schweigepflicht entfällt, wenn die Patientin oder der Patient oder die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Auskunftserteilung ermächtigt hat oder wenn auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung eine Auskunftspflicht oder ein Auskunftsrecht besteht.

7. Auskunfts-pflicht,
Auskunftsrecht

Art. 28 ¹Die Fachperson hat im Rahmen ihrer Berufsausübung festgestellte aussergewöhnliche Todesfälle unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzugeben.

² Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

³ Sie ist ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.

⁴ Die Mitteilungspflicht an die Untersuchungsbehörden für von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen nach Artikel 201 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren gilt nicht für Fachpersonen.

⁵ Weitere spezialgesetzliche Auskunftspflichten und Auskunftsrechte bleiben vorbehalten.

8. Bekannt-machung,
Werbung

Art. 29 ¹Die Fachperson darf ihre Tätigkeit nur öffentlich bekannt machen, wenn sie die gesetzlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt.

² Die Werbung darf nicht aufdringlich sein und nicht zu Täuschung Anlass geben. Unzulässig sind insbesondere

- a jede irreführende, unwahre oder Heilung versprechende Werbung;
 - b die Verwendung von Titeln und Berufsbezeichnungen, die zu Täuschung über die Ausbildung der Fachperson Anlass geben können;
 - c die Werbung für eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Namensnennung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.
- ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Werbung für bestimmte Heilverfahren beschränken oder verbieten.

9. Nothilfeplicht,
amtliche
Aufträge

Art. 30 ¹Fachpersonen haben nach Massgabe ihrer beruflichen Fähigkeiten auch ausserhalb einer vertraglichen Behandlungspflicht Nothilfe zu leisten.

² Bei Gefährdung der öffentlichen Gesundheit kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Fachpersonen entgeltliche Leistungsaufträge im öffentlichen Interesse erteilen.

10. Notfall-
dienstpflicht
10.1 Grundsatz

Art. 30a (neu) ¹Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungspleger mit Berufsausübungsbe-willigung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen.

² In Ortschaften mit mindestens zwei öffentlichen Apotheken sind deren Inhaberinnen und Inhaber verpflichtet, die Notfallversorgung mit Heilmitteln zu gewährleisten.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist über die Organisation des ambulanten Notfalldienstes zu orientieren. Sie regelt die Organisation des ambulanten Notfalldienstes, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist, und entscheidet bei Streitigkeiten aus der Notfalldienstpflicht.

10.2 Ausnahmen

Art. 30b (neu) ¹Die Organisatoren des Notfalldienstes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Person auf Gesuch hin von der Notfalldienstpflicht befreien oder sie von dieser Pflicht ausschliessen.

² Von der Notfalldienstpflicht befreite oder ausgeschlossene Fachpersonen können wieder in Pflicht genommen werden, wenn der Befreiungs- oder Ausschlussgrund weggefallen oder wenn es zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.

³ Fachpersonen, die vom Notfalldienst befreit oder ausgeschlossen sind, können zur Leistung einer Entschädigung herangezogen werden. Die Entschädigung darf höchstens die anteilmässigen Kosten des

Notfalldienstes decken unter Einschluss einer Pikettentschädigung der Notfalldienst leistenden Personen.

11. Heilmittelversorgung
11.1 Grundsatz

Art. 31 ¹Herstellung, Vertrieb und Abgabe von Heilmitteln richten sich nach der Bundesgesetzgebung, den interkantonalen Vereinbarungen, der kantonalen Spezialgesetzgebung sowie den Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Hebammen und Entbindungsfpfleger dürfen Heilmittel im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit unmittelbar an Patientinnen und Patienten anwenden sowie in Notfällen, bei Hausbesuchen und bei Erstversorgung abgeben.

³ Der Regierungsrat kann weitere Fachpersonen zur Abgabe und unmittelbaren Anwendung von Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten berechtigen.

11.2 Privatapotheke

Art. 32 (neu) ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsoredirektion ermächtigt zur Führung einer Privatapotheke

- a Ärztinnen und Ärzte in Ortschaften, in denen die Notfallversorgung mit Arzneimitteln nicht durch mindestens zwei öffentliche Apotheken gewährleistet ist;
- b eine Institution des Gesundheitswesens, soweit diese zur Erfüllung ihres Auftrags darauf angewiesen ist und wenn die fachliche Verantwortung bei einer Apothekerin oder einem Apotheker oder bei einer Ärztin oder einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung liegt.

² Für die Erteilung der Bewilligung gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften von Artikel 16b.

11.3 Heilmittelbestände

Art. 33 Die Fachpersonen haben ihre Heilmittelbestände nach den Regeln der Fachkunde zu halten. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsoredirektion überprüft die Einhaltung dieser Vorschriften durch periodische, stichprobenartige Inspektionen.

12. Forschung am Menschen

Art. 34 ¹Medizinische Forschungsuntersuchungen am Menschen sind nur mit Bewilligung der kantonalen Ethikkommission zulässig.

² Urteilsfähige Personen dürfen nur in eine medizinische Forschungsuntersuchung einbezogen werden, wenn sie nach vorgängiger vollständiger und verständlicher Aufklärung schriftlich eingewilligt haben. Der Regierungsrat bestimmt in Übereinstimmung mit den gesamtschweizerisch anerkannten Regeln, unter welchen Bedingungen ausnahmsweise medizinische Forschungsuntersuchungen an urteilsunfähigen, unmündigen oder entmündigten Personen zulässig sind.

- ³ Medizinische Forschungsuntersuchungen dürfen nur von wissenschaftlich qualifizierten Personen und unter Einhaltung der einschlägigen fachlichen Grundsätze erfolgen.
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt in Übereinstimmung mit den gesamtschweizerisch anerkannten Regeln nähere Bestimmungen, insbesondere
- a zum Schutz der Versuchspersonen,
 - b zu Wahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Ethikkommission.

13. Obduktion

- Art. 35** ¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person oder an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen oder eine ihr nahe stehende Person ausdrücklich eingewilligt haben.
- ² Die Entnahme eines Organs zur Sicherung der Diagnose ist möglich, wenn die berechtigten Personen nichts anderes verfügt haben.
- ³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Strafverfahrens sowie besondere Anordnungen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Sicherung der Diagnose.

14. Organentnahme
14.1 bei Verstorbenen

- Art. 35a** ¹ Die Entnahme von Organen und Gewebe bei Verstorbenen zu Transplantationszwecken oder von Gewebe zu Forschungszwecken ist zulässig, wenn die verstorbene Person oder an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen oder eine ihr nahe stehende Person nichts anderes verfügt haben.
- ² Die Entnahme von Organen oder Gewebe zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn die verstorbene Person oder an ihrer Stelle die nächsten Angehörigen oder eine ihr nahe stehende Person ausdrücklich eingewilligt haben.
- ³ Der Tod ist durch eine Ärztin oder durch einen Arzt festzustellen, die oder der weder an der Entnahme und Verpflanzung noch an der Betreuung der Organempfängerin oder des Organempfängers beteiligt ist.
- ⁴ Die Bevölkerung ist auf angemessene Weise über die Rechte und Pflichten bei der Organentnahme zu informieren.

14.2 bei Lebenden

- Art. 35b (neu)** ¹ Die Entnahme von Organen oder Gewebe an Lebenden zu Transplantationszwecken ist nur zulässig, wenn die betroffene Person schriftlich eingewilligt hat.
- ² Die Einwilligung darf nicht von einer Person eingeholt werden, die die Empfängerin oder den Empfänger ärztlich betreut.
- ³ Die Entnahme lebenswichtiger, nicht regenerierbarer Organe ist unzulässig.

- 4** Die Entnahme von Fötalgewebe ist nur zulässig, wenn die betroffene Frau schriftlich eingewilligt hat.

15. Behandlung von Sterbenden

Art. 36 ¹Die Fachperson hat Sterbenden die erforderliche Betreuung nach Massgabe deren Willens zukommen zu lassen. Verlangt eine Patientin oder ein Patient den Verzicht auf Behandlung oder auf lebensrettende Massnahmen, so ist dieser Wille zu respektieren.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung in Übereinstimmung mit den gesamtschweizerisch anerkannten Regeln, unter welchen medizinischen Voraussetzungen ausnahmsweise auch ohne ausdrückliche Einwilligung einer Patientin oder eines Patienten auf lebenserhaltende Massnahmen verzichtet werden kann.

16. Todesfeststellung

Art. 37 ¹Der Tod ist durch eine Ärztin oder einen Arzt nach den Regeln der Fachkunde festzustellen.

² Der Regierungsrat bestimmt in Übereinstimmung mit den gesamtschweizerisch anerkannten Regeln, wie der Todeseintritt im Hinblick auf Organtransplantationen festzulegen ist.

17. Ausführungsbestimmungen

Art. 38 Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung ausführende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Fachpersonen. Er kann den Erlass und den Vollzug von Ausführungsbestimmungen betreffend die Berufsausübung und die Fort- und Weiterbildung an interkantonale Institutionen, an Private oder an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion delegieren.

III. Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten

1. (neu) Allgemeine Bestimmungen

1. Aufklärung

Art. 39 ¹Die Fachperson hat die Patientin oder den Patienten im Rahmen ihrer Zuständigkeit vollständig, angemessen und verständlich aufzuklären.

² Die Aufklärung hat sich insbesondere zu erstrecken auf
a den Gesundheitszustand der Patientin oder des Patienten und im Rahmen der Zuständigkeit der Fachperson auf die entsprechende Diagnose,
b den Gegenstand, die Modalitäten, den Zweck, die Risiken, die Vor- und Nachteile und die Kosten der beabsichtigten vorbeugenden, diagnostischen oder therapeutischen Massnahmen und
c die Behandlungsalternativen.

³ Die Aufklärung hat mit der gebotenen Schonung zu erfolgen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Patientin oder den Patienten übermäßig belastet oder den Krankheitsverlauf ungünstig beeinflusst. Sie kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sofortiges Handeln notwen-

dig ist. Die Patientinnen und Patienten sind in diesem Fall aufzuklären, sobald es ihr Zustand erlaubt.

2. Einsicht,
Herausgabe

Art. 39a (neu) ¹Die Fachperson hat den Patientinnen und Patienten auf Verlangen Einsicht in alle sie betreffenden Behandlungsunterlagen zu gewähren und diese zu erläutern. Die Patientinnen und Patienten können die Herausgabe der Behandlungsunterlagen verlangen.

² Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Die Behandlungsunterlagen werden in der Regel in Kopie herausgegeben. Für die Anfertigung von Kopien kann eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

³ Das Einsichts- und Herausgaberecht gilt nicht

- a für persönliche Aufzeichnungen der Fachperson, die nicht Bestandteil der eigentlichen Behandlungsdokumentation sind oder
- b für Daten betreffend Drittpersonen, wenn deren schützenswerte Interessen vorgehen.

3. Einwilligung
3.1 Grundsatz

Art. 40 ¹Die Fachperson darf eine Massnahme nur durchführen, wenn die Patientin oder der Patient nach vorgängiger Aufklärung eingewilligt hat.

² In Notfällen wird die Zustimmung vermutet, wenn die Massnahme dringlich und unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der Patientin oder des Patienten abzuwenden, und wenn keine entgegenstehende Meinungsäusserung bekannt ist. Die Aufklärung ist nachzuholen, sobald die Umstände es erlauben.

3.2 Urteils-
unfähige

Art. 40a (neu) ¹Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig, eine gesetzliche Vertretung vorhanden und im konkreten Fall zulässig, so hat die Fachperson die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung einzuholen. Liegt eine schwere, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Patientin oder des Patienten vor, so kann die Fachperson die erforderliche Massnahme auch ohne oder gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung durchführen. Die Vormundschaftsbehörde ist in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

² Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und nicht gesetzlich vertreten, so hört die Fachperson die nächsten Angehörigen oder eine nahe stehende Person an und handelt gemäss den objektiven Interessen, dem mutmasslichen Willen sowie allfälligen im Zustand der Urteilsfähigkeit getroffenen Anordnungen der Patientin oder des Patienten. Grosse oder risikoreiche Eingriffe dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine schwere, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegt.

3.3 Patientenverfügung

Art. 40b (neu) ¹Hat eine Person im Voraus im Zustand der Urteilsfähigkeit schriftlich oder mündlich angeordnet, welche Behandlungsmassnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit in einer bestimmten Situation erhalten oder verweigern will, so hat die Fachperson dies im Rahmen der Rechtsordnung zu beachten.

² Jede Person kann im Voraus bestimmen, wer im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit über die zu treffenden Massnahmen aufzuklären und anzuhören ist.

³ Die im Voraus getroffenen Anordnungen sind nicht mehr verbindlich, wenn die Fachperson Kenntnis davon erhält, dass sie nicht mehr dem aktuellen Willen der Patientin oder des Patienten entsprechen.

4. Ausführungsbestimmungen

Art. 40c (neu) Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung ausführende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten.

2. (neu) Medizinische Zwangsmassnahmen

1. Geltungsbereich, Grundsatz

Art. 41 ¹Die nachfolgenden Bestimmungen über die medizinischen Zwangsmassnahmen gelten für Personen, die nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in eine Institution eingewiesen worden sind.

² Medizinische Zwangsmassnahmen im Sinn dieses Gesetzes sind Massnahmen, die gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt werden mit dem Ziel, deren Gesundheitszustand zu erhalten, zu verbessern oder Dritte zu schützen, insbesondere medikamentöse Behandlung, Isolierung, Anbindung oder Beschränkung der Aussenkontakte.

³ Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten gelten auch bei Anordnung von medizinischen Zwangsmassnahmen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Voraussetzungen

Art. 41a (neu) Medizinische Zwangsmassnahmen sind nur zulässig, wenn freiwillige Massnahmen versagt haben oder nicht zur Verfügung stehen und

- a wenn das Verhalten der betroffenen Person ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet;
- b um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwenden;
- c um eine schwer wiegende Störung des Zusammenlebens im Falle massiver sozialer Auffälligkeit oder bei erheblich destruktivem Potenzial der betroffenen Person zu beseitigen.

3. Allgemeine Bestimmungen

Art. 41b (neu) ¹Über Anordnung, Durchführung und Beendigung einer medizinischen Zwangsmassnahme entscheidet die zuständige

ärztliche Leitung der Institution auf Vorschlag der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

- ² Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit medizinische Zwangsmassnahmen vermieden werden können. Den betroffenen Personen ist soweit Freiheit zu belassen, als es mit ihrer eigenen und der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.
- ³ Es ist die jeweils mildeste geeignete Zwangsmassnahme zu wählen. Sie darf nur so lange andauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind.

4. Aufklärung, Patientenverfügung

Art. 41c (neu) ¹Die betroffene Person ist über die angeordneten medizinischen Zwangsmassnahmen sowie über ihr Rekursrecht aufzuklären. Die Angehörigen oder eine von ihr bezeichnete nahe stehende Person sind in geeigneter Form zu informieren.

- ² Patientenverfügungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beachten, sofern dadurch der Zweck der medizinischen Zwangsmassnahme nicht verunmöglich wird.

5. Rekurs

Art. 41d (neu) Die von der Zwangsmassnahme betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen die Anordnung der Zwangsmassnahme innert zehn Tagen bei der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehung schriftlich Rekurs erheben. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge.

6. Ausführungsbestimmungen

Art. 41e (neu) Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung ausführende Bestimmungen über die Anordnung, Durchführung und Beendigung der medizinischen Zwangsmassnahmen.

IV. Finanzielles

Art. 42 bis 45 Unverändert.

V. Rechtspflege, Strafbestimmungen und Einführung des Gesetzes

Art. 46 Unverändert.

**2. Strafbestimmungen
2.1 Verstoss gegen Vorschriften**

Art. 47 Mit Haft oder mit Busse wird bestraft:

- a wer eine nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeit oder einen bewilligungspflichtigen Betrieb ohne Bewilligung oder auf Grund einer durch unwahre Angaben erwirkten Bewilligung ausübt beziehungsweise betreibt;

- b wer gegenüber der Bewilligungsbehörde unwahre Angaben von erheblicher Bedeutung macht, um eine Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung zu erhalten;
- c wer sich als Vertreterin oder Vertreter eines bewilligungspflichtigen Berufs ausgibt, ohne über den entsprechenden Titel zu verfügen;
- d wer eine Tätigkeit des Gesundheitswesens unter Missachtung eines Verbots oder von Auflagen nach Artikel 19a ausübt.

2.4 Information

Art. 49a (neu) Die Gerichte teilen rechtskräftige Urteile betreffend Pflichtverletzungen von Fachpersonen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit.

II.

Das Dekret vom 14. Februar 1989 über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten in öffentlichen Spitätern (Patientendekret, PatD) wird aufgehoben.

III.***Übergangsbestimmungen***

1. Die für Ärztinnen und Ärzte geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sind auf Tierärztinnen und Tierärzte sinngemäss anwendbar, solange diese nicht einer speziellen Gesetzgebung des Kantons oder des Bundes unterstehen.
2. Die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmungen ausgestellten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben
 - a Bewilligungen für Tätigkeiten des Gesundheitswesens nach Artikel 15 und für Betriebe nach Artikel 16, die neu nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstehen, sowie
 - b eine gegebenenfalls vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg vorgesehene beschränkte Bewilligungsdauer.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 6. Februar 2001

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Keller-Beutler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 4.Juli 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesundheitsgesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

**RRB Nr. 3405 vom 24. Oktober 2001:
Inkraftsetzung auf den 1.Januar 2002**

11.
Juni
2001

**Gesetz
über die öffentliche Sozialhilfe
(Sozialhilfegesetz, SHG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Die Sozialhilfe nach diesem Gesetz sichert die gemeinsame Wohlfahrt der Bevölkerung und ermöglicht jeder Person die Führung eines menschenwürdigen und eigenverantwortlichen Lebens.

Wirkungs-
bereiche

Art. 2 Die Sozialhilfe umfasst Massnahmen in folgenden Bereichen:
a finanzielle Existenzsicherung,
b persönliche Autonomie,
c berufliche und soziale Integration,
d Lebensbedingungen.

Wirkungs-
ziele

Art. 3 Die Massnahmen der Sozialhilfe sind in den einzelnen Wirkungsbereichen auf folgende Ziele ausgerichtet:
a Prävention,
b Hilfe zur Selbsthilfe,
c Ausgleich von Beeinträchtigungen,
d Behebung von Notlagen,
e Verhinderung von Ausgrenzung,
f Förderung der Integration.

Massnahmen

Art. 4 ¹Zum Erreichen des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe werden die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen getroffen.
² Zu den Massnahmen gehören insbesondere das Bereitstellen der Leistungsangebote der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe sowie das Gewähren von Leistungen.

Wirkungs-
orientierung

Art. 5 ¹Die Leistungsangebote der Sozialhilfe sind allgemein zugänglich, qualitativ angemessen und wirkungsorientiert.
² Sie werden regelmässig auf das Erreichen der Ziele und auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis hin überprüft.

Steuerung

Art. 6 ¹Der Kanton steuert unter Anhörung der Gemeinden die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen.

² Er sorgt zusammen mit den Gemeinden sowie mit privaten und öffentlichen Trägerschaften für das Bereitstellen der erforderlichen Leistungsangebote.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Art. 7 Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Schweigepflicht

Art. 8 ¹Personen, die sich mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten, haben über Angelegenheiten, die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, zu schweigen.

² Mitteilungen an Behörden oder an bestimmte Privatpersonen sind ihnen erlaubt, wenn die Betroffenen hierzu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen oder wenn das Erfüllen der Sozialhilfeaufgaben es zwingend erfordert.

³ Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte gemäss besonderer Gesetzgebung.

⁴ Von der Mitteilungspflicht an die Untersuchungsbehörde gemäss Artikel 201 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)¹⁾ sind die mit dem Vollzug dieses Gesetzes befassten Personen befreit.

Subsidiarität

Art. 9 ¹Die Sozialhilfe beachtet den Grundsatz der Subsidiarität.

² Subsidiarität in der individuellen Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.

³ Subsidiarität in der institutionellen Sozialhilfe bedeutet, dass Kanton und Gemeinden Leistungsangebote in Ergänzung zur privaten Initiative nur soweit bereitstellen und finanzieren, als dies zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes nötig ist.

Rechtspflege

Art. 10 Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾.

¹⁾ BSG 321.1

²⁾ BSG 155.21

II. Organisation und Zuständigkeiten

Grundsatz

Art. 11 Wo das Gesetz nichts anderes erwähnt, ist die Sozialhilfe eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden.

Kanton

Art. 12 ¹Der Kanton legt die Grundsätze und Ziele der Sozialhilfe fest.

² Er sorgt für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote.

Regierungsrat

Art. 13 Der Regierungsrat

- a definiert die strategischen Ziele und Schwerpunkte der Sozialhilfe,
- b beantragt das Bereitstellen der finanziellen Mittel durch den Grossen Rat,
- c genehmigt die Leitbilder, Planungen und Berichte der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- d legt die Grundzüge des strategischen Controllings fest und nimmt Kenntnis von den Wirkungskontrollen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- e erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Art. 14 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

- a konkretisiert die Ziele der Sozialhilfe und sorgt für deren Umsetzung,
- b erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an Leistungsangeboten,
- c plant und koordiniert bedarfsgerechte Leistungsangebote,
- d stellt die erforderlichen institutionellen Leistungsangebote bereit,
- e überprüft regelmässig die Wirkung und die Qualität der Leistungsangebote,
- f beaufsichtigt die Sozialhilfetätigkeit der Gemeinden,
- g berät die Gemeinden in Vollzugsfragen,
- h erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorschriften für das Controlling der Gemeinden,
- i vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe,
- k erfüllt weitere Aufgaben nach diesem Gesetz.

Gemeinden

Art. 15 ¹Die Gemeinden stellen nach den kantonalen Vorgaben die individuellen Leistungsangebote bereit. Sie vollziehen die individuelle Sozialhilfe und überprüfen regelmässig die Wirkung der Leistungsangebote.

² Sie unterstützen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beim Bereitstellen von institutionellen Leistungsangeboten und stellen mit deren Ermächtigung solche Angebote bereit.

Sozialbehörde
1. Organisation

³ Sie können auf eigene Kosten Leistungsangebote bereitstellen, welche über die kantonalen Vorgaben oder die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hinausgehen.

2. Aufgaben

Art. 16 ¹Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde hat eine Sozialbehörde.

² Die Gemeinden können mit anderen Gemeinden gemeinsame Sozialbehörden bilden.

³ Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die Sozialbehörde.

Sozialdienst
1. Organisation

Art. 18 ¹Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde führt einen eigenen Sozialdienst, betreibt mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst oder schliesst sich dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde an.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Mindestgrösse sowie über die Stellenbemessung des Fachpersonals der Sozialdienste.

2. Aufgaben

Art. 19 ¹Die Sozialdienste vollziehen die Sozialhilfe im Einzelfall. Dazu gehören insbesondere

^a die präventive Beratung,
^b die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
^c die Festlegung und Vereinbarung von individuellen Zielen,
^d die Beratung und Betreuung,
^e die Anordnung von Massnahmen,
^f die Festsetzung und Gewährung von Leistungen.

² Die Sozialdienste erfüllen auch Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen der Vormundschaft und des Kinderschutzes. Sie können weitere Aufgaben auf Grund eines Leistungsvertrages zwischen der Trägerschaft und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllen.

³ Die Trägerschaften der Sozialdienste erstatten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelmässig Bericht und liefern ihr die erforderlichen Daten.

Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden

Art. 20 ¹Zur Förderung der Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden sowie zur Erörterung von Fragen, welche den Kanton und die Gemeinden gemeinsam betreffen, bestehen das Kontaktgremium Kanton-Gemeinden und eine Konsultationskommission.

² Das Kontaktgremium befasst sich mit grundsätzlichen Fragestellungen, die Konsultationskommission mit fachspezifischen Fragestellungen.

³ Der Regierungsrat bestellt die Konsultationskommission und ordnet deren Aufgaben und Organisation. Er kann der Kommission eine oder mehrere Vertretungen der Leistungserbringer und der Fachorganisationen mit beratender Stimme beigeben.

Ombudsstellen

Art. 21 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Ombudsstellen im Bereich der institutionellen Sozialhilfe fördern und unterstützen.

III. Leistungsangebote der individuellen Sozialhilfe

1. Allgemeines

Individuelle Leistungsangebote

Art. 22 Die individuellen Leistungsangebote umfassen Leistungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Hilfe.

Anspruch

Art. 23 ¹Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe.

² Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.

³ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst der Gemeinde.

Persönliche Integrität

Art. 24 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste sowie die Empfängerinnen und Empfänger der Sozialhilfe achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität.

Individualisierung

Art. 25 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialdienste tragen den Gegebenheiten des Einzelfalles angemessen Rechnung.

Abschiebeverbot

Art. 26 ¹Die Gemeinden dürfen bedürftige Personen weder abschieben noch dürfen sie ihnen den Zuzug erschweren oder verwehren.

² Bei Widerhandlung hat die fehlbare Gemeinde der Hilfe gewährenden Gemeinde sämtliche Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz ist vom Lastenausgleich ausgeschlossen.

³ Für Ausländerinnen und Ausländer bleiben die Bestimmungen über den Widerruf oder die Verweigerung von Anwesenheitsbewilli-

Gewährung
der Hilfe

gungen sowie über die Aus- und Wegweisung und die Heimschaffung vorbehalten.

Pflichten

Art. 27 ¹Die persönliche und die wirtschaftliche Hilfe werden auf der Basis einer individuellen Zielvereinbarung gewährt.

² Die Gewährung der Sozialhilfe ist mit Weisungen zu verbinden, so weit dadurch die Bedürftigkeit vermieden, behoben oder vermindert oder eigenverantwortliches Handeln gefördert wird.

Art. 28 ¹Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

² Sie sind verpflichtet

- a Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen,
- b das zum Vermeiden, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selber vorzukehren,
- c eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen ist.

2. Persönliche Hilfe

Art. 29 Die persönliche Hilfe wird in Form von Beratung, Betreuung, Vermittlung und Information gewährt.

Grundsatz

Art. 30 ¹Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben.

² Vorbehalten bleiben Kürzungen gemäss Artikel 36 sowie Einschränkungen für Personen, die sich auf der Durchreise befinden oder sich illegal im Kanton aufhalten.

³ Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der Hilfe in angemessener Weise ange rechnet.

⁴ Für das Tilgen von Schulden wird in der Regel keine wirtschaftliche Hilfe gewährt.

Bemessung

Art. 31 ¹Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe.

² Er hat sich dabei an folgende Rahmenbedingungen zu halten:

- a Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede,
- b Beachtung fachlicher Grundsätze,
- c Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration, insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen,
- d Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante.

Ausrichtung

- Art. 32** ¹Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Form einer Geldleistung gewährt. Dies kann erfolgen durch
- a Barauszahlung,
 - b Bank- oder Postüberweisung,
 - c Begleichung von anfallenden Rechnungen,
 - d Vergütung der Kosten von institutionellen Leistungsangeboten,
 - e Bevorschussung von ausstehenden Drittleistungen.
- ² Die Hilfe kann ausnahmsweise auch durch Sachleistungen, durch Kostengutsprachen oder durch Abgabe von Gutscheinen erbracht werden.
- ³ Auf Antrag eines Ehegatten kann die Hilfe aufgeteilt und beiden Ehegatten separat ausgerichtet werden.
- ⁴ Die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder und die Inkassohilfe richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

Besondere Hilfe

- Art. 33** ¹Für bedürftige Personen mit Anspruch auf Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung richten die Gemeinden an Stelle der in diesem Gesetz vorgesehenen wirtschaftlichen Hilfe besondere Zuschüsse aus.
- ² Der Grosse Rat regelt das Nähere durch Dekret.

Hilfe bei vorhandenem Vermögen

- Art. 34** ¹Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung im Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- ² Die Hilfe kann von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden.

Hilfe bei Integrationsmassnahmen

- Art. 35** ¹Der Sozialdienst prüft mit der bedürftigen Person Massnahmen, die zur beruflichen oder sozialen Integration beitragen können.
- ² Als Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration gelten insbesondere berufliche Qualifizierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt, Beschäftigungsprogramme, Familienarbeit, Freiwilligenarbeit sowie Therapien.

³ Erbringt die bedürftige Person die mit dem Sozialdienst vereinbarte Eigenleistung im Rahmen einer Massnahme zur beruflichen und sozialen Integration, ist dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen zu berücksichtigen.

Kürzungen

Art. 36 ¹Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.

² Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen.

Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht 1. Geltendmachung der Beiträge

Art. 37 ¹Der Sozialdienst ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)¹⁾ und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder²⁾.

2. Festsetzung der Beiträge

Art. 38 ¹Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, trifft der Sozialdienst mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistung.

² Kommt keine Vereinbarung zu Stande, klagt der Sozialdienst den Anspruch beim zuständigen Gericht ein.

Sicherung des Verwendungszwecks

Art. 39 ¹Zur Sicherung des Verwendungszwecks kann der Sozialdienst die wirtschaftliche Hilfe für die bedürftige Person auch an Dritte ausrichten.

² Die wirtschaftliche Hilfe darf nicht verpfändet oder abgetreten werden. Sie darf mit Ausnahme von Rückerstattungsforderungen auch nicht mit Gegenforderungen der Gemeinde verrechnet werden.

4. Rückerstattung

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

Art. 40 ¹Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben und ihnen eine Rückerstattung zugemutet werden kann.

¹⁾ SR 851.1

²⁾ BSG 213.22

- ² Personen, die wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, wenn ihr Vermögen ganz oder teilweise realisierbar wird oder realisiert wird und wenn ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann.
- ³ Personen, die im Hinblick auf bevorstehende Versicherungsleistungen wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald die Versicherungsleistungen fällig werden. Der Sozialdienst kann in diesem Fall beim Versicherer die Auszahlung an ihn verlangen.
- ⁴ Personen, die ihre Bedürftigkeit in grober Weise selbst verschuldet haben, müssen die bezogene wirtschaftliche Hilfe zurückerstatten, sobald sie dazu in der Lage sind.
- ⁵ Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.

Ehepaare

Art. 41 Die einer Ehefrau oder einem Ehemann gewährte wirtschaftliche Hilfe ist auch vom jeweilig andern nach Massgabe der ihr oder ihm familienrechtlich obliegenden Unterhalts- und Beistandspflichten zurückzuerstatten, sofern ein Rückerstattungsgrund nach Artikel 40 vorliegt.

Drittpersonen

- Art. 42** ¹ Erben und andere Personen sind zur Rückerstattung der von einer verstorbenen Person bezogenen wirtschaftlichen Hilfe verpflichtet, soweit sie aus dem Nachlass oder aus Begünstigungen von Lebensversicherungen bereichert sind.
- ² Die persönlichen Verhältnisse der bereicherten Personen und ihre Beziehung zur verstorbenen Person sind angemessen zu berücksichtigen.

Befreiung von der Rückerstattungspflicht

- Art. 43** ¹ Die wirtschaftliche Hilfe ist nicht zurückzuerstatten, sofern sie
- a während der Unmündigkeit oder bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung rechtmässig bezogen worden ist, unter Ausnahme der Bevorschussungen von Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Kinderzulagen und ähnlichen für den Unterhalt der Kinder bestimmten Leistungen,
 - b während der Dauer der Teilnahme an einer vertraglich vereinbarten Integrationsmassnahme bezogen worden ist.
- ² In Härtefällen oder aus Billigkeitsgründen kann auf eine Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Verfahren

Art. 44 ¹ Der Sozialdienst, der die wirtschaftliche Hilfe gewährt hat, klärt die Voraussetzungen für die Rückerstattung ab und informiert al-

le Sozialdienste im Kanton Bern, die Anrecht auf eine Rückerstattung haben.

² Sind die Voraussetzungen für eine Rückerstattung erfüllt, trifft der Sozialdienst mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über die Rückerstattungsmodalitäten.

³ Kommt keine Vereinbarung zu Stande, verfügt der Sozialdienst die Rückerstattung.

Verjährung

Art. 45 ¹Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, seitdem der Sozialdienst von der Entstehung des Anspruchs Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach seiner Entstehung.

² Die einjährige Verjährungsfrist wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Sie ruht, solange die rückerstattungspflichtige Person in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

³ Wird die Rückerstattung vereinbart oder verfügt, so gilt neu eine fünfjährige Verjährungsfrist.

⁴ Nach Ablauf von fünfzehn Jahren seit dem letzten Bezug der wirtschaftlichen Hilfe entsteht kein Rückerstattungsanspruch mehr.

⁵ Der Rückerstattungsanspruch, der durch ein Grundpfand sichergestellt ist, unterliegt keiner Verjährung.

5. Zuständigkeit

Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde

Art. 46 ¹Die Gewährung der Sozialhilfe an Personen mit Aufenthalt im Kanton obliegt der Gemeinde, in der die bedürftige Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

² Die Gewährung der Sozialhilfe obliegt der Aufenthaltsgemeinde, wenn kein Wohnsitz im Kanton besteht oder wenn eine Person ausserhalb der Wohnsitzgemeinde auf sofortige Hilfe angewiesen ist.

³ Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gemeinden entscheidet auf Klage hin die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks der beklagten Gemeinde.

⁴ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

Burgergemeinden 1. Burgerliche Sozialhilfe

Art. 47 ¹Den Burgergemeinden sowie den Zünften und Gesellschaften der Burgergemeinde Bern, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die burgerliche Sozialhilfe ausüben, obliegt die Gewährung der Sozialhilfe an ihre Angehörigen.

² Die zuständige Burgergemeinde ersetzt der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Kanton die Kosten der ihren Angehörigen gewährten Hilfe.

³ Die Burgergemeinden können jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Sozialhilfe zurücktreten. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

2. Burgergutsbeitrag

Art. 48 ¹Burgergemeinden und Burgerkorporationen, die nicht die burgerliche Sozialhilfe ausüben, haben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich einen Burgergutsbeitrag zu leisten.

² Die Burgergutsbeiträge der Burgergemeinden und Burgerkorporationen sind nach deren wirtschaftlicher Leistungskraft zu bemessen. Sie werden dem Lastenausgleich als Einnahme gutgeschrieben.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Höhe und Bemessung der Burgergutsbeiträge, das Festsetzungsverfahren und die Befreiung von der Beitragspflicht.

6. Verfahren

Gesuch

Art. 49 ¹Das Verfahren zur Gewährung der Sozialhilfe wird in der Regel auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet.

² Das Gesuch um Gewährung der Sozialhilfe ist mündlich oder schriftlich beim Sozialdienst der zuständigen Gemeinde zu stellen. Die das Gesuch stellende Person kann sich vertreten lassen.

Massnahmen

Art. 50 ¹Der Sozialdienst trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen und veranlasst die zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Vorkehren.

² Er erstattet der Vormundschaftsbehörde Bericht und stellt ihr Antrag, sofern die Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen angezeigt ist.

Entscheid

Art. 51 ¹Der Sozialdienst trifft und eröffnet seine Entscheide grundsätzlich in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

² Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form getroffen und eröffnet werden. Auf Verlangen ist jedoch auch für diese Entscheide eine Verfügung zu erlassen.

Beschwerde

Art. 52 ¹Gegen Verfügungen der Sozialdienste kann bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

- ² Gegen Entscheide der Sozialhilfebehörden der Burgergemeinde Bern sowie ihrer Zünfte und Gesellschaften kann Beschwerde bei der Oberwaisenkammer erhoben werden.
- ³ Die Entscheide der Regierungsstatthalterinnen oder der Regierungsstatthalter und der Oberwaisenkammer unterliegen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht.
- ⁴ Zur Prozessvertretung vor den Beschwerdeinstanzen sind Personen und Organisationen nach freier Wahl der beschwerdeführenden Person zugelassen.

Kosten

Art. 53 Im Verfahren vor den Sozialdiensten und den Beschwerdeinstanzen werden vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

7. Finanzierung

Art. 54 ¹Der Aufwand der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden für die individuellen Leistungsangebote unterliegt im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78ff. dem Lastenausgleich.

² Der Aufwand der Burgergemeinden unterliegt nicht dem Lastenausgleich.

8. Massnahmen im Asylbereich

Gewährung
der Sozialhilfe

Art. 55 ¹Die Gewährung der Sozialhilfe an Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung sowie an Flüchtlinge richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Die Gewährung der Sozialhilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und nach den vom Bund gewährten Beiträgen.

³ Der Vollzug der Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge kann mittels Leistungsvertrag geeigneten privaten oder öffentlichen Trägerschaften übertragen werden.

Zuweisung
von Personen

Art. 56 ¹Die Zuweisung von Personen an die Gemeinden ist Sache des Kantons. Mit der Zuweisung an die Gemeinden wird deren Sozialhilfezuständigkeit begründet.

² Jede Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Anzahl Personen des Asylbereichs aufzunehmen.

³ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen. Er legt nach Anhörung der Regierungsstatthalterinnen und der Regie-

rungsstatthalter sowie der Gemeinden die Verteilung und das Zuweisungsverfahren fest.

Besondere Leistungsangebote

Art. 57 Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann für Asylsuchende und Schutzbedürftige besondere Leistungsangebote zur Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in die Heimat sowie zur Ausbildung, Beschäftigung und Integration bereitstellen.

IV. Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe

1. Allgemeines

Institutionelle Leistungsangebote

Art. 58 ¹Die institutionellen Leistungsangebote umfassen stationäre und nichtstationäre Leistungen, insbesondere der Vorsorge, Beratung und Betreuung, Pflege und Therapie, Unterbringung, Erziehung und Bildung, Beschäftigung und Integration.

² Die Leistungen werden von öffentlichen oder privaten Trägerschaften erbracht (Leistungserbringer).

³ Die institutionellen Leistungsangebote sind bei ausgewiesinem Bedarf grundsätzlich allen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton zugänglich.

Bedarfserhebung und Planung

Art. 59 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt und analysiert regelmässig den Bedarf an institutionellen Leistungsangeboten.

² Sie plant gestützt auf die Bedarfsanalyse die Leistungsangebote und erarbeitet umfassende Leitbilder.

³ Sie berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen, Berichte und Daten der Gemeinden und der Leistungserbringer.

Bereitstellung

Art. 60 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel und der strategischen Vorgaben des Regierungsrates gemäss Artikel 13 die institutionellen Leistungsangebote bereit.

² Sie erteilt hierfür den Leistungserbringern Leistungsaufträge oder schliesst mit ihnen Leistungsverträge ab oder sie ermächtigt die Gemeinden zum Bereitstellen von Leistungsangeboten in einzelnen Angebotsbereichen. Ausnahmsweise kann sie selber Leistungen erbringen.

Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 61 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können beim Bereitstellen der Leistungsangebote auch ausserkantonale Leistungserbringer berücksichtigen, soweit das zur Bedarfsdeckung nötig ist.

² Der Regierungsrat kann bei Bedarf mit anderen Kantonen Verträge über die Zusammenarbeit, über die Aufnahme von Personen in Institutionen und über die Kostentragung abschliessen.

Leistungsverträge
1. Abschluss

Art. 62 ¹Leistungsverträge werden mit einzelnen Leistungserbringern oder mit Gruppen bzw. Verbänden von Leistungserbringern auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen.

² Beim Abschluss von Leistungsverträgen ist auf die Gleichbehandlung der Leistungserbringer und auf die Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge oder der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu achten.

³ Sofern die gleiche Leistung von mehreren Leistungserbringern erbracht werden kann und wenn tatsächlich eine Auswahlmöglichkeit besteht, kann vor dem Vertragsabschluss ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden.

2. Inhalt

Art. 63 ¹Die Leistungsverträge regeln die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen (Art, Menge und Qualität) und die von ihm zu liefernden Berichte und Daten sowie die vom Leistungsbesteller zu leistende Abgeltung.

² Die Leistungsverträge regeln zudem, wie mit einer allfälligen Unter- oder Überdeckung umzugehen ist und ob und unter welchen Bedingungen die Leistungen für die Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger kostenlos oder kostenpflichtig sind.

³ Im Rahmen der Leistungsverträge ist sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

⁴ In den Verträgen sind soweit möglich qualitativ und quantitativ überprüfbare Ziele festzulegen, die eine nachträgliche Kontrolle der Wirkung der Leistungsangebote ermöglichen.

Wirkungskontrolle

Art. 64 ¹Die institutionellen Leistungsangebote und die erbrachten Leistungen werden regelmässig auf ihre Wirkung hin überprüft.

² Werden die festgelegten Ziele nicht erfüllt, ist der Leistungsauftrag oder der Leistungsvertrag im Hinblick auf die Bedarfslage anzupassen oder aufzuheben. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

2. Leistungserbringer

Betriebsbewilligung

Art. 65 ¹Leistungserbringer, die eine stationäre Einrichtung betreiben und den aufgenommenen Personen Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gewähren, bedürfen einer Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

- ² Der Bewilligungspflicht unterliegen auch die Leistungserbringer, die über keinen öffentlichen Leistungsauftrag verfügen.
- ³ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn der Leistungserbringer in personeller und sachlicher Hinsicht Gewähr für die Betreuung und Pflege der aufgenommenen Personen und den Betrieb der stationären Einrichtung bietet.
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Bewilligungs-voraussetzungen, das Bewilligungsverfahren und die Betriebsfüh-
rung.

Aufsicht

Art. 66 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beaufsichtigt die bewilligungspflichtigen Leistungserbringer. Sie kann die Ausübung der Aufsicht an Dritte übertragen.

- ² Die bewilligungspflichtigen Leistungserbringer sind verpflichtet, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die für die Beaufsichtigung und Steuerung erforderlichen Betriebs-, Leistungs- und Qualitätsda-ten zu liefern.

3. Leistungsangebote im Einzelnen

**Angebote
für Menschen
mit einer
Behinderung**

Art. 67 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote für Menschen mit einer Behinderung bereit.

- ² Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von Beratungs- und Informationsstellen, Wohnheimen, Kinder- und Jugendheimen, geschützten Werkstätten, Beschäftigungs- und Tagesstätten, Sonderschulen sowie von Assistenz- und Transportdiensten.
- ³ Das Bereitstellen der Angebote ist nach den Grundsätzen und Anforderungen der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Volks-schulgesetzgebung auszurichten.

**Angebote
für pflege-
und betreuungs-
bedürftige
sowie ältere
Menschen**

Art. 68 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt in Zusam-menarbeit mit den Gemeinden die erforderlichen Angebote für pfle-ge- und betreuungsbedürftige sowie ältere Menschen bereit.

- ² Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von Beratungs- und Informationsstellen, Einrichtungen zur Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex), Alters- und Pflegeheimen sowie von Krankenheimen und Pflegeabteilungen in Spitätern.

**Gesundheits-
förderung
und Suchthilfe
1. Leistungs-
angebote**

Art. 69 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt in Zusam-menarbeit mit den Gemeinden die erforderlichen Angebote der allge-meinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Sucht-hilfe bereit.

² Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von Einrichtungen zur Prävention, Beratung und Information, Früherkennung, Betreuung und Behandlung.

2. Fonds für Suchtprobleme

Art. 70 ¹Unter der Bezeichnung «Fonds für Suchtprobleme» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (FHG)¹⁾.

² Der Fonds wird geäufnet aus dem Anteil des Kantons am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, aus der Alkoholabgabe gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG)²⁾ und aus der Spielbankenabgabe gemäss Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)³⁾. Dem Fonds können von Dritten weitere Mittel zugewiesen werden.

³ Die Mittel des Fonds werden zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet.

**Angebote
zur sozialen
Integration**

Art. 71 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die erforderlichen Angebote zur sozialen Integration bereit.

² Zu den Angeboten gehören die Leistungen insbesondere von
^a Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung (Krippen, Horte, Tagesstätten usw.),
^b präventiven und familienunterstützenden Einrichtungen (Quartier- und Jugendtreffpunkte, Mütter- und Väterberatung, Paar- und Familienberatung usw.),
^c Frauenhäusern.

³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften. Er kann insbesondere die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und für eine angemessene regionale Angebotsverteilung sorgen.

**Angebote
zur beruflichen
Integration**

Art. 72 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die erforderlichen Leistungsangebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von Erwerbslosen bereit, die gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind.

² Sie sorgt dabei für die Koordination mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden.

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 935.1

³⁾ BSG 930.1

³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften. Er kann insbesondere die maximal lastenausgleichsberechtigten Gesamtkosten festlegen und für eine angemessene regionale Angebotsverteilung sorgen.

Besondere Massnahmen

Art. 73 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann zur Erreichung des Zwecks und der Wirkungsziele der Sozialhilfe besondere Massnahmen treffen.

² Sie kann namentlich Leistungsangebote für besondere Bedürfnisse bereitstellen und Beiträge an Organisationen des Sozialwesens gewähren.

³ Sie kann die Freiwilligenarbeit fördern und unterstützen.

⁴ Sie kann Forschungs- und Pilotprojekte fördern und unterstützen, insbesondere solche, die auf die Entwicklung und Umsetzung von neuen Präventions- und Integrationsmodellen, Anreizsystemen und Abgeltungsformen ausgerichtet sind.

4. Leistungsabgeltung

Gewährung von Beiträgen

Art. 74 ¹Die Leistungen der Leistungserbringer werden vom Kanton oder von den Gemeinden mit Beiträgen abgegolten.

² Die Beiträge werden durch Vertrag oder durch Verfügung gewährt. Sie unterliegen im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 78ff. dem Lastenausgleich.

³ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die für die Beitragsgewährung anrechenbaren Bau- und Betriebskosten erlassen.

Festsetzung der Beiträge

Art. 75 ¹Die Beiträge an die Leistungserbringer werden grundsätzlich leistungsorientiert und nach Möglichkeit prospektiv und auf Grund von Normkosten festgesetzt.

² Bei der Bemessung der Beiträge sind die Tariferträge und die Beiträge der Sozialversicherer voll, die Eigenmittel angemessen anzurechnen.

³ Der Regierungsrat kann nähere Vorschriften zur Beitragsfestsetzung, zur Tarifierung der Leistungen und zur Anrechnung der Eigenmittel der Leistungserbringer erlassen.

Beiträge des Kantons

Art. 76 ¹Der Kanton gewährt Beiträge an die Leistungserbringer, die im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Leistungen anbieten und erbringen.

² Die entsprechenden Ausgaben werden abschliessend vom Regierungsrat bewilligt.

³ Der Regierungsrat kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

Beiträge
der Gemeinden

Art. 77 Die Gemeinden gewähren Beiträge an die Leistungserbringer, die in ihrem Auftrag Leistungen anbieten und erbringen.

Grundsatz

Art. 78 Soweit die Sozialhilfe eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, wird der entsprechende Aufwand von Kanton und Gemeinden gemeinsam über den Lastenausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ getragen.

Aufwand
des Kantons

Art. 79 ¹Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen des Kantons:

- a die Beiträge an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, unter Ausnahme der Angebote für Menschen mit einer Behinderung,
 - b die Aufwendungen für weitere Massnahmen,
 - c die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung.
- ² Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die anrechenbaren Aufwendungen.

Aufwand
der Gemeinden

Art. 80 ¹Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:

- a die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen,
 - b die Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fachpersonal der Sozialdienste im Bereich der individuellen Sozialhilfe und der Aufgaben gemäss besonderer Gesetzgebung sowie für das Fachpersonal der Jugendarbeit,
 - c die Besoldungsaufwendungen für das dem Fachpersonal der Sozialdienste zugeordnete Administrativpersonal,
 - d die Besoldungsaufwendungen für die Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten,
 - e die Beiträge an die Leistungserbringer im Bereich der institutionellen Sozialhilfe, soweit sie im Rahmen der Ermächtigung oder der Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt worden sind,
 - f die Aufwendungen gemäss besonderer Gesetzgebung.
- ² Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Lastenausgleichsberechtigung des Aufwandes der Gemeinden. Er bestimmt die vom Aufwand in Abzug zu bringenden Einnahmen, definiert das Fach-

¹⁾ BSG 631.1

personal und legt die anrechenbaren Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen fest.

³ Der Regierungsrat kann für den Einbezug der Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen in den Lastenausgleich Pauschalen festsetzen oder leistungsorientierte Abgeltungsformen vorsehen.

⁴ Der Regierungsrat kann durch besonderen Beschluss von Gemeinden, die den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, eine Ersatzabgabe verlangen oder deren Aufwand zeitweise ganz oder teilweise vom Lastenausgleich ausschliessen.

Aufteilung

Art. 81 ¹Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermittelt alljährlich den Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwandes des Kantons und der Gemeinden.

² Der Gesamtbetrag des lastenausgleichsberechtigten Aufwandes wird nach den Bestimmungen des FILAG vom Kanton und von der Gesamtheit der Gemeinden getragen.

Gemeindeanteile

Art. 82 ¹Die zuständige Stelle der Finanzdirektion berechnet die von den einzelnen Gemeinden zu tragenden Lastenanteile nach den Bestimmungen des FILAG.

² Ist der Lastenanteil einer Gemeinde kleiner als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, wird ihr der Differenzbetrag von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vergütet. Ist der Lastenanteil einer Gemeinde grösser als ihr lastenausgleichsberechtigter Aufwand, hat sie den Differenzbetrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu vergüten.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eröffnet den Gemeinden die Lastenanteile und die Differenzbeträge durch Verfügung.

Verfahren

Art. 83 Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über das Verfahren und insbesondere über die Gewährung von Vorschusszahlungen durch und an die Gemeinden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 84 ¹Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann seine Regelungsbefugnisse ganz oder teilweise der Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

Strafbestimmung

Art. 85 Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch

Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar.

Übergangsrecht

Art. 86 ¹Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche und Verfahren werden in formeller und materieller Hinsicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter behandelt.

² Die Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogen worden ist, richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Rechts. Bisheriges Recht bleibt hingegen insoweit massgebend, als es für die rückerstattungspflichtige Person günstiger ist.

³ Die Aufwendungen des Kantons und der Gemeinden des Jahres 2001 werden beim Lastenausgleich im Jahre 2002 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgerechnet. Die Korrekturen des Jahres 2000 werden nach bisherigem Recht abgerechnet.

⁴ Die Aufwendungen des Kantons und der Gemeinden für institutionelle Leistungsangebote sind bis zur Bereitstellung der Leistungsangebote nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterhin lastenausgleichsberechtigt, sofern sie bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Lastenverteilung gemäss Fürsorgegesetzgebung unterlagen. Davon ausgenommen sind die Aufwendungen für die kantonalisierten Bereiche.

Einführungsfristen

Art. 87 ¹Die Gemeinden haben bis spätestens 31. Dezember 2004 einen eigenen Sozialdienst zu führen, mit andern Gemeinden einen gemeinsamen Sozialdienst zu betreiben oder sich dem Sozialdienst einer andern Gemeinde anzuschliessen.

² Die Sozialdienste, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen, haben sich bis spätestens 31. Dezember 2004 anzupassen.

³ Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, bis zu welchem Zeitpunkt die Gemeinden im Bereich individuelle Sozialhilfe ein Controllingsystem nach den von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu erlassenden Vorschriften einzuführen haben.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, bis zu welchem Zeitpunkt der Kanton und die Gemeinden die institutionellen Leistungsangebote nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen haben.

Änderung von Erlassen

Art. 88 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)¹⁾

Art. 20a ^{1 und 2} Unverändert.

³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als institutionelle Leistungsangebote nach Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG). Die Aufwendungen des Staates für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz.

⁴ Aufgehoben.

Art. 109 ¹Unverändert.

² Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintrag in das Grundbuch:

1. bis 6. Unverändert.

7. zu Gunsten der Gemeinde, allen übrigen Pfandrechten nachgehend, zur Sicherung ihres Rückforderungsanspruchs für die dem Grundeigentümer auf Grund des Sozialhilfegesetzes gewährte wirtschaftliche Hilfe auf den Grundstücken des Hilfeempfängers.

2. Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder²⁾

Art. 2 Soweit eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe besteht oder sich aufdrängt, sind die Sozialhilfeorgane nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung zuständig.

Art. 3 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Die Vorschüsse gelten nicht als wirtschaftliche Hilfe im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung.

Art. 4 ¹Kein Anspruch auf Vorschuss besteht, wenn das Kind dauernder Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe bedarf.

² Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt insbesondere auch dann und es kommt Sozialhilferecht zur Anwendung, wenn der Unterhaltsanspruch in der Höhe der zulässigen Bevorschussung zusammen mit den andern zur Verfügung stehenden Mitteln zur Bestreitung der Unterhaltskosten des Berechtigten nicht ausreicht.

³ Eine Rückerstattung von wirtschaftlicher Hilfe nach Sozialhilfegesetzgebung entfällt im Umfang jener Leistungen, die bei Anwendung dieses Gesetzes als Vorschüsse hätten ausgerichtet werden können.

¹⁾ BSG 211.1

²⁾ BSG 213.22

Artikel 10 bleibt vorbehalten.

Art. 12 ¹Die nicht einbringbaren Vorschüsse der Gemeinden auf Unterhaltsbeiträgen sowie Inkassokosten werden in den Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung einbezogen.

² Die Aufsicht über Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung obliegt der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, soweit nicht Organe des Lastenausgleichs nach Sozialhilfegesetzgebung zuständig sind.

3. Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)¹⁾

Art. 1 «Fürsorgegesetzgebung» wird ersetzt durch «Sozialhilfegesetzgebung».

Art. 4 ^{1 bis 4}Unverändert.

⁵ Die Bestimmungen über die Betreuung finden keine Anwendung, wenn die Sozialhilfebehörde bereits mit der gefährdeten Person befasst ist.

Art. 22 ¹Unverändert.

² Das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen trägt die Kosten für Begutachtungen und Auslagen. Artikel 50 Absatz 3 findet Anwendung.

Art. 31 «Fürsorgebehörde» wird ersetzt durch «Sozialhilfebehörde».

Art. 50 ¹Unverändert.

² Vermag sie für die Kosten nicht aufzukommen, so werden diese vom sozialhilfepflichtigen Gemeinwesen übernommen.

³ Die vom Gemeinwesen in Anwendung von Absatz 2 übernommenen Kosten gelten als wirtschaftliche Hilfe, welche dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetzgebung unterliegt.

Art. 52 ¹Unverändert.

² Mit Investitions- oder Betriebskostenbeiträgen an Anstalten und Heime im Sinne der Spital- und Sozialhilfegesetzgebung kann als Auflage die Verpflichtung zur Aufnahme von Personen verbunden werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung in einer geeigneten Anstalt unterzubringen sind.

³ Unverändert.

4. Jugendrechtspflegegesetz vom 21.Januar 1993 (JRPG)¹⁾

Art. 87 ¹Unverändert.

² Die Kosten des Massnahmenvollzugs einschliesslich der Kosten vorsorglicher Massnahmen sowie stationärer Beobachtung trägt nach Abzug der Unterhaltsbeiträge der Eltern und unter Vorbehalt interkantonaler Vereinbarungen der Kanton.

³ Unverändert.

5. Polizeigesetz vom 8.Juni 1997 (PoIG)²⁾

Art. 50 ^{1 und 2}Unverändert.

³ In Fällen von häuslicher Gewalt ist die Polizei ermächtigt, geeigneten Fachstellen Mitteilung zu machen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 89 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 3.Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (BSG 860.1),
2. Dekret vom 17.September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime (BSG 862.1),
3. Verordnung vom 29.Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen (BSG 862.2),
4. Verordnung vom 13.März 1974 über die Bekämpfung des Alkoholismus (BSG 864.11),
5. Verordnung vom 29.Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern (BSG 865.1),
6. Dekret vom 7.November 1972 über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen (BSG 867.11),
7. Dekret vom 19.Februar 1962 über die Burgergutsbeiträge (BSG 867.21).

Inkrafttreten

Art. 90 Dieses Gesetz tritt am 1.Januar 2002 in Kraft.

Bern, 11.Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

¹⁾ BSG 322.1

²⁾ BSG 551.1

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. November 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Gesetz
über Spitäler und Schulen für Spitalberufe
(Spitalgesetz, SpG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) wird wie folgt geändert:

III. Kosten-
deckung
1. Staat, Fonds
für Spital-
investitionen

Art. 44 ¹Der Staat führt zur Deckung seiner Aufwendungen gemäss Artikel 42 und 43 einen Fonds für Spitalinvestitionen.

- ² Der Fonds wird als Spezialfinanzierung nach den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt in der Staatsrechnung geführt.
- ³ Der Grosse Rat weist dem Fonds jährlich einen Beitrag aus den allgemeinen Staatsmitteln zu.
- ⁴ Über die Verwendung der Fondsmittel beschliesst das ordentlich zuständige Organ.

Art. 72 Aufgehoben.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Die bis Ende 2000 geäufneten Mittel des bisherigen Spitalsteuerzehntelfonds werden zur Deckung der bis Ende 2000 eingegangenen Verpflichtungen verwendet. Soweit noch freie Mittel verfügbar sind, werden diese entsprechend der bisherigen Zwecksetzung für neue Verpflichtungen vom Jahr 2001 an verwendet. Der Spitalsteuerzehntelfonds wird bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen separat weitergeführt.
2. Die vom Grossen Rat für das Jahr 2001 bewilligten 68,664 Millionen Franken für Investitionen im Spitalbereich werden dem neuen Fonds für Spitalinvestitionen zugewiesen. Die bis Ende 2000 getätigten Aufwendungen für die flankierenden Massnahmen im Personalbereich werden davon abgezogen.

3. Verpflichtungen für Investitionen im Spitalbereich vom Jahr 2001 an werden in erster Linie mit den freien Mitteln des bisherigen Spitalsteuerzehntelfonds gedeckt. Nach Erschöpfung dieser Mittel werden die Verpflichtungen dem Fonds für Spitalinvestitionen belastet.
4. Die vom Grossen Rat für das Jahr 2002 bzw. 2003 bewilligten Mittel für Investitionen im Spitalbereich werden dem Fonds für Spitalinvestitionen zugewiesen. Die 2001 bzw. 2002 getätigten Aufwendungen für die flankierenden Massnahmen im Personalbereich werden davon abgezogen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 11. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. November 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

11.
Juni
2001

**Dekret
über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie
über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz
(Spitaldekret, SpD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret, SpD) wird wie folgt geändert:

Art. 1 ¹Das Dekret ordnet

a die Bemessung und Auszahlung von Staatsbeiträgen an Bezirks- und Regionalspitäler gemäss den Artikeln 43 und 52 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG)¹⁾

b und c unverändert,

d aufgehoben,

e unverändert.

² Unverändert.

2. Abschnitt: Staatsbeiträge an Bezirks- und Regionalspitäler

1. Gegenstand
a Im Allgemeinen

Art. 2 ¹Staatsbeiträge im Sinne von Artikel 43 des Spitalgesetzes werden an die in den Artikeln 3, 4 und 7 Absatz 1 dieses Dekrets genannten Aufwendungen der Spitalträgerschaften geleistet.

² Unverändert.

Art. 4 Als Einrichtungskosten gelten, soweit sie von der zuständigen Staatsbehörde gemäss Artikel 35 Absatz 2 bis 5 des Spitalgesetzes genehmigt oder von ihr gemäss Artikel 28 Absätze 1 und 3 oder Artikel 29 Absatz 3 des Gesetzes veranlasst wurden:

a und b unverändert;

¹⁾ BSG 812.11

c die Kosten der Erneuerung medizinischer und technischer Einrichtungen, soweit es sich nicht um Betriebsaufwand handelt.

Art. 8 Keine Bau- und Einrichtungsbeiträge werden geleistet an Aufwendungen für

a unverändert;

b und c aufgehoben;

d Gebäude und Gebäudeteile, die nicht für den Spitalbetrieb nötig sind; die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erlässt Weisungen zur Betriebsnotwendigkeit;

e unverändert.

Art. 9 Vom Gesamtbetrag der gemäss den Artikeln 3, 4 und 7 Absatz 1 anrechenbaren Bau- und Einrichtungskosten sind für die Bemessung der Staatsbeiträge abzuziehen:

1. aufgehoben;

2. «der Spitalverband» wird ersetzt durch «die Spitalträgerschaft».

Art. 10 ¹Der Kanton trägt die gemäss den Artikeln 2, 3, 4, 7 Absatz 1 und Artikel 8 anrechenbaren und gemäss Artikel 9 bereinigten Bau- und Einrichtungskosten.

^{2 und 3} Aufgehoben.

Art. 13 ¹Bei der Genehmigung des Ausführungsprojektes gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Spitalgesetzes werden die höchstzulässigen anrechenbaren Kosten definitiv, der Bau- und Einrichtungsbeitrag dagegen provisorisch festgesetzt.

^{2 und 3} Unverändert.

f Anlage-
buchhaltung

Art. 15a (neu) Die Spitalträgerschaften führen für ihre Spitäler eine Anlagebuchhaltung für deren Mobilien und Immobilien. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 16 «Der Spitalverband» wird ersetzt durch «Die Spitalträgerschaft».

Art. 16a Abs. 2 «der Spitalverbände» wird ersetzt durch «der Spitalträgerschaften».

Art. 17 «der Spitalverband» wird ersetzt durch «die Spitalträgerschaft».

Art. 19 «Die Spitalverbände» wird ersetzt durch «Die Spitalträgerschaften».

Art. 20 Abs. 1 «dem rückerstattungspflichtigen Spitalverband» wird ersetzt durch «der rückerstattungspflichtigen Spitalträgerschaft».

Art. 21 Der Kanton trägt den gemäss den Artikeln 22 bis 32 bereinigten Überschuss der Betriebsausgaben.

Art. 22 ¹Unverändert.

² Die Betriebsbeiträge des Staates gelten dabei nicht als Betriebseinnahmen.

b Versicherungsleistungen und andere Vergütungen

Art. 23 ¹Die Einnahmen aus Versicherungsleistungen und andern Vergütungen für medizinische Leistungen werden bei der Berechnung des Staatsbeitrages mindestens mit dem Betrag angerechnet, der sich bei Anwendung der vom Regierungsrat genehmigten oder erlassenen Tarife ergibt.

² Unverändert.

³ Die in Absatz 1 erwähnten Tarife sollen so gestaltet werden, dass sie für Patienten mit Zusatzversicherungen mindestens die durchschnittlichen Selbstkosten des Spitals für das entsprechende Leistungsangebot decken. Stellen die Spitalorgane fest, dass der Patient für die Kosten in der Privat- oder Halbprivatabteilung nicht aufzukommen vermag, so kann er in die allgemeine Abteilung verlegt werden.

Art. 27 ¹«Bezirksspital» wird ersetzt durch «Bezirks- oder Regionalspital».

² Unverändert.

³ (neu) Rückvergütungen und Umsatzbeteiligungen und ähnliche Einnahmen sind als Betriebseinnahmen zu verbuchen.

Art. 28 ¹«Berechnung» wird ersetzt durch «Abrechnung».

² Aufwendungen der Spitäler für die Betreuung von Kindern des Spitalpersonals können berücksichtigt werden. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erlässt dazu Weisungen.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 30 ¹Unverändert.

² Passivzinsen auf Grund verspäteter Rechnungsstellung der Spitäler für ihre Leistungen werden nicht angerechnet.

Art. 34 ¹«Bezirksspitäler» wird ersetzt durch «Bezirks- und Regionalspitäler».

² und ³ Unverändert.

Art. 35 ¹Die Bezirks- und Regionalspitäler führen die von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Statistiken sowie eine Betriebs- und Kostenrechnung nach den Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

² Sie reichen die vom zuständigen Spitalorgan genehmigte Jahresrechnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innerhalb einer von dieser bestimmten Frist ein.

³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bestimmt, innerhalb welcher Fristen welche weiteren Unterlagen einzureichen sind.

Art. 36 ¹Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zahlt den Bezirks- und Regionalspitälern im Laufe des Rechnungsjahres in zwölf Raten einen Vorschuss im Umfang des nach dem genehmigten Voranschlag zu erwartenden Überschusses der Betriebsausgaben aus.

² Sie kann Vorschusszahlungen zurückhalten, wenn ein Bezirks- oder Regionalspital seinen Pflichten gemäss Artikel 34 oder 35 nicht nachkommt.

³ Kosten, welche den Bezirks- oder Regionalspitälern wegen der Zurückhaltung von Vorschusszahlungen gemäss Absatz 2 entstehen, sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 37 ¹«Bezirksspital» wird ersetzt durch «Bezirks- und Regionalspital».

² Unverändert.

Art. 39 ¹«der Spitalverband» wird ersetzt durch «die Spitalträgerschaft».

² «Der Spitalverband» wird ersetzt durch «Die Spitalträgerschaft».

³ Unverändert.

Art. 40 Die an der Spitalträgerschaft beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, der Trägerschaft den nicht durch Staatsbeiträge gedeckten Teil des Überschusses der Betriebsausgaben innert 60 Tagen nach der Festsetzung des Staatsbeitrages zu bezahlen.

Art. 43 ¹Unverändert.

² «die vom Schweizerischen Krankenhaus-Institut oder andern Organisationen ermittelten Erfahrungszahlen» wird ersetzt durch «ermittelte Erfahrungszahlen».

5. Aufgehoben

Art. 46 bis 50 Aufgehoben.

Art. 51 ¹⁾ «Spitalverbände» wird ersetzt durch «Spitalträgerschaften».

²⁾ Unverändert.

Art. 53 Aufgehoben.

II.

Übergangsbestimmung

1. Die einmaligen Ausgaben, die sich bei der Einführung der Änderung von Artikel 36 ergeben, werden der Rechnung des Jahres 2001 belastet und der Lastenverteilung gemäss Artikel 54 Absatz 1¹⁾ und Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe *b*²⁾ des Spitalgesetzes zugeführt.
2. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Zahlungsfrist für die Beiträge der Verbandsgemeinden in Abweichung von Artikel 40 festlegen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 11. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

¹⁾ Fassung vom 10.11.1988

²⁾ Fassung vom 2.12.1973

7.
Juni
2001

**Gesetz
über Gewässerunterhalt und Wasserbau
(Wasserbaugesetz, WBG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) wird wie folgt geändert:

5. Partnerschaft

Art. 5a (neu) Der Kanton, die Gemeinden und die Erfüllungspflichtigen arbeiten beim Vollzug dieses Gesetzes partnerschaftlich zusammen.

Art. 6 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Art. 9 ¹ Unverändert.

² «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

³ «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 21 ¹ Unverändert.

² «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Zur Einsprache sind befugt

a und *b* unverändert;

c «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 35 ¹ Unverändert.

² «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

Art. 37 ¹ «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

² Unverändert.

³ Die Gemeinde, der Gemeindeverband oder die Schwellenkorporation ersetzt dem Kanton auf Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energidirektion 33 Prozent der Entschädigungen in den Überflutungsgebieten.

⁴ «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

⁵ und ⁶ Unverändert.

3. Leistungen
des Kantons
3.1 Beiträge
an den
Unterhalt

Art. 38 ¹Im Rahmen seiner Voranschlagskredite kann der Kanton der Gemeinde und dem Erfüllungspflichtigen Beiträge bis zur Höhe von 50 Prozent der Kosten des wesentlichen Unterhalts leisten. Die Beiträge betragen mindestens 33 Prozent der Kosten.

² Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Unterhalt. Er bewilligt die Beiträge, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 40 ¹«Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

² Der Beitrag an die Gemeinde beträgt 33 Prozent oder, wenn der Bund keinen Beitrag leistet, 66 Prozent. Der Beitrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.

³ Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist.

⁴ bis ⁶ Unverändert.

Art. 63 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. November 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

**RRB Nr.3528 vom 14. November 2001:
Inkraftsetzung auf den 1.Januar 2002**

7
Juni
2001

Wasserversorgungsgesetz (WVG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG) wird wie folgt geändert:

Wasserfonds

Art. 4 ¹Der Kanton führt als Spezialfinanzierung einen Wasserfonds, der von der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) verwaltet wird.

² Der Wasserfonds wird durch die einmaligen und jährlichen Konzessionsabgaben gespeist, die für die Nutzung von öffentlichem Wasser als Trinkwasser erhoben werden. Sein Bestand beträgt höchstens zehn Millionen Franken.

³ Die Fondsmittel sind zu verzinsen und die Zinsen sind dem Wasserfonds gutzuschreiben.

Beiträge
a Grundsatz

Art. 5 Beiträge an Wasserversorgungen aus dem Wasserfonds werden unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 5a geleistet an

- a die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung aller Wasserversorgungsanlagen, ohne die Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten,
- b die Hälfte der Kosten von Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen,
- c Studien, Konzepte und hydrogeologische Untersuchungen, soweit der Kanton diese nicht selbst durchführt,
- d die Übernahme privater beitragsberechtigter Anlagen gemäss Buchstaben a und b,
- e den Einkauf in bestehende Wasserversorgungsanlagen,
- f Vorfinanzierungen von Leistungsreserven, für die noch keine Trägerschaft zur Verfügung steht,
- g die Beteiligung an Wasserversorgungen zur Sicherstellung nachträglicher Beitritte,
- h die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen und den Erwerb dinglicher Rechte.

b Voraus-
setzungen

Art. 5a (neu) ¹Beiträge werden ausgerichtet, wenn

- a der Beitragssatz gemäss Artikel 5b Absatz 1 mindestens 25 Prozent beträgt,
- b das Projekt auf einer zweckmässigen Planung beruht, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist,
- c die geplanten Erweiterungen oder Änderungen eigener Anlagen an Stelle einer Zusammenarbeit mit andern Wasserversorgungen notwendig sind,
- d die Mitsprache des Kantons beim Bau gewährleistet ist und
- e die nötigen Fondsmittel vorhanden sind.

² Unabhängig vom Mindestbeitragssatz gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden Beiträge ausgerichtet an

- a die generelle Wasserversorgungsplanung,
- b Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden zwischengemeindlichen Zusammenschlüssen der Wasserversorgungen dienen,
- c besonders kostspielige oder für die Beurteilung des Grundwasservorkommens wichtige hydrogeologische Untersuchungen.

³ Aus dem Wasserfonds finanziert wird zudem die Mehrwertsteuer, die auf den Abgaben erhoben und von den Abgabepflichtigen geschuldet wird.

⁴ Die durch die Verwaltung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Wasserfonds.

⁵ Die Artikel 21 bis 27 des Staatsbeitragsgesetzes¹⁾ vom 16. September 1992 über die Sicherung des Beitragszweckes sind sinngemäss anwendbar.

c Bemessung

Art. 5b (neu) ¹Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten wird in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss nachfolgender Tabelle bestimmt:

Jährliche Werterhaltungskosten pro Einwohner (Fr./Einwohner und Jahr)	Beitragssatz in Prozent
über 100	50
91 bis 100	45
81 bis 90	40
71 bis 80	35
61 bis 70	30
41 bis 60	25
21 bis 40	20
11 bis 20	15
bis 10	10

¹⁾ BSG 641.1

- ² Die Werterhaltungskosten ergeben sich aus dem Beschaffungswert der gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung wieder zu beschaffenden und neu zu erstellenden Anlagen, multipliziert mit der gemittelten Erneuerungsrate.
- ³ Erstreckt sich eine Wasserversorgung über mehrere Gemeinden oder innerhalb einer Gemeinde über mehrere Ortschaften, ergibt sich der Beitragssatz aus dem gewogenen Mittel der einzelnen Beitragsätze und Werterhaltungskosten.
- ⁴ Ein Zuschlag von höchstens 15 Prozent zum ordentlichen Beitragssatz kann ausgerichtet werden

 - a bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit besonders aufwändig sind,
 - b bei ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen oder anderen Standortnachteilen,
 - c zur Förderung von gemeinsamen Anlagen mehrerer Wasserversorgungen.
- ⁵ Aus dem Wasserfonds können die Aufgaben gemäss Artikel 3 Buchstaben d bis g vollständig finanziert werden.
- ⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

d Höchstsätze

- Art. 5c (neu)** ¹Die Beiträge aus dem Wasserfonds dürfen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten betragen. Sämtliche Beiträge von Bund, Kanton und der Gebäudeversicherung dürfen zudem insgesamt nicht mehr als 80 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.
- ² Werden Beiträge nach der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung ausgerichtet, darf zudem der Beitrag des Kantons an die einzelnen Anlageteile 50 Prozent nicht überschreiten. Werden Bundesbeiträge nach der Landwirtschaftsgesetzgebung ausgerichtet, dürfen die kantonalen Beiträge 40 Prozent nicht übersteigen.
 - ³ Beitragsgesuche nach Absatz 2 sind unter Mitwirkung der zuständigen Stelle der BVE von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion zu behandeln.

Art. 6 ^{1 bis 3} Unverändert.

- ⁴ Bei privatrechtlichen Organisationen, deren Mitgliedschaft nicht an den Wasserbezug gebunden ist, dürfen Private insgesamt nicht über die Stimmenmehrheit verfügen.

^{5 und 6} Bisherige Absätze 4 und 5

II.***Übergangsbestimmung***

Gesuche um Beiträge aus dem Wasserfonds werden nach dem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt der vollständigen Gesuchseinreichung gilt.

Inkrafttreten

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Artikel 5a Absatz 3 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 7. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. November 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Wasserversorgungsgesetz (WVG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**RRB Nr. 3529 vom 14. November 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002**

7.
Juni
2001

Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG) wird wie folgt geändert:

Art. 14 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Beiträge des Kantons an die Kosten der Seereinigung nach Absatz 1 können bis zu 30 Prozent des ausgewiesenen Betriebsaufwandes der Gemeinde betragen.

III. Abwasserfonds

1. Allgemeines

Art. 15 Der Kanton führt eine Spezialfinanzierung (Abwasserfonds), die von der zuständigen Stelle der BVE verwaltet wird.

2. Abwasserabgabe

Grundsatz

Art. 15a (neu) ¹Der Abwasserfonds wird durch eine Abwasserabgabe gespeist, die bei den Betreiberinnen und Betreibern von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen erhoben wird. Soweit Abwasser in ausserkantonalen Abwasserreinigungsanlagen gereinigt oder direkt in den Vorfluter eingeleitet wird, wird die Abgabe bei den Gemeinden erhoben.

² Die Abwasserabgabe wird auf der Restverschmutzung und der Menge des gereinigten Abwassers erhoben.

³ Bei Abwasserreinigungsanlagen, bei denen die notwendigen Daten zur Bemessung der Abgabe nicht ermittelt werden können, sowie bei Gemeinden, deren Abwasser in ausserkantonalen Anlagen gereinigt wird, werden Restverschmutzung und Menge des gereinigten Abwassers geschätzt.

⁴ Die Abgabepflichtigen überwälzen die Abwasserabgabe verursachergerecht.

Höhe
der Abgabe

Art. 15b (neu) Die Abwasserabgabe beträgt

- a 5 Rappen pro Kubikmeter gereinigtes Abwasser,
- b 70 Rappen pro Kilogramm chemischen Sauerstoffbedarf im Auslauf,
- c 4 Franken pro Kilogramm Ammoniumstickstoff im Auslauf,
- d 1 Franken pro Kilogramm Nitratstickstoff im Auslauf,
- e 30 Franken pro Kilogramm Gesamt-Phosphor im Auslauf.

3. Beiträge aus dem Abwasserfonds

Gegenstand

Art. 16 ¹Beiträge werden entsprechend den Prioritäten nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e geleistet an

a bis f unverändert.

² Beiträge werden zudem geleistet an den Bau und die Erweiterung von Sammelleitungen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden oder von mindestens zwei Gemeinden benutzt werden, sofern mit der Erstellung vor dem 1. Januar 2005 begonnen wird.

³ Aus dem Abwasserfonds können voll finanziert werden

a bis c unverändert,

d Kosten der zuständigen Stelle der BVE für die Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 20, die in einem engen Zusammenhang mit Sinn und Zweck des Abwasserfonds liegen.

⁴ Sämtliche durch die Verwaltung des Abwasserfonds verursachten Kosten gehen zu dessen Lasten.

⁵ Aus dem Abwasserfonds finanziert wird zudem die Mehrwertsteuer, die auf der Abgabe erhoben und von den Abgabepflichtigen geschuldet wird.

⁶ Die Fondsmittel sind zu verzinsen, und die Zinsen sind dem Fonds gutzuschreiben.

Voraussetzungen

Art. 16a (neu) ¹Der Kanton unterstützt Abwasseranlagen und -einrichtungen mit Beiträgen, wenn

- a die vorgesehene Lösung auf einer zweckmässigen Planung beruht, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist,
- b die Aufgabe ohne Unterstützung nicht oder nur mit Verzögerung erfüllt würde,
- c die Mitsprache des Kantons bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb gewährleistet ist und
- d die nötigen Fondsmittel vorhanden sind.

² An Abwasseranlagen werden zudem nur Beiträge gewährt, wenn ihr Einzugsgebiet mindestens 30 ständige Einwohnerinnen bzw. Einwohner oder mindestens fünf ständig bewohnte Gebäude umfasst.

Erneuerung
von Anlagen
und
Einrichtungen

Art. 16b (neu) ¹An die Erneuerung von Abwasseranlagen und -einrichtungen werden Beiträge ausgerichtet, wenn auf Grund des generellen Entwässerungsplanes oder auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die gesamten jährlichen, über die Lebensdauer der Anlagen gemittelten Werterhaltungskosten einer Gemeinde mehr als 200 Franken pro Einwohnergleichwert betragen.

² Die Einwohnergleichwerte werden auf Grund der mittleren Belastung der Abwasserreinigungsanlage berechnet.

Beseitigung von
Fremdwasser

Art. 16c (neu) ¹An Massnahmen zur Beseitigung von Fremdwasser werden Beiträge ausgerichtet, wenn der Fremdwasseranfall in der betroffenen Region mehr als 400 Liter pro Einwohnergleichwert und Tag beträgt und auf Grund des generellen Entwässerungsplanes der Nachweis erbracht wird, dass die Massnahme prioritär ist.

² Die Einwohnergleichwerte und der Fremdwasseranfall werden auf Grund der gemessenen Werte im Zulauf der Abwasserreinigungsanlage berechnet.

Höhe der
Beiträge

Art. 17 ¹Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten wird in Abhängigkeit zu den jährlichen Werterhaltungskosten und den entsorgten Einwohnerwerten wie folgt bestimmt:

jährliche Werterhaltungskosten pro Einwohnerwert (in Fr.)	Beitragssatz in Prozent
bis 50	15
zwischen 50 und 250	Formel: $0,175 \times$ jährliche Werterhaltungskosten pro Einwohnerwert + 6,25
über 250	50

² Die Werterhaltungskosten ergeben sich aus dem Beschaffungswert der gemäss Anlagenbuchhaltung wiederzubeschaffenden und neu zu erstellenden Anlagen, multipliziert mit den folgenden Erneuerungsraten:

- a für Kanalisationen 1,25 Prozent,
- b für Spezialbauwerke wie Regenbecken und Pumpstationen 2 Prozent,
- c für Abwasserreinigungsanlagen 3 Prozent.

Zuschlag

Art. 17a (neu) Ein Zuschlag von insgesamt höchstens 15 Prozent zum ordentlichen Beitragssatz wird ausgerichtet

- a für Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit besonders aufwendig sind,
- b bei ausserordentlichen Anforderungen und Auflagen im Interesse des Umweltschutzes,

**Besondere
Bestimmungen**

- c bei ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen und anderen Standortnachteilen,
- d zur Förderung von gemeinsamen Anlagen mehrerer Gemeinden.

Art. 17b (neu) ¹Beiträge können auch in Form von Kapitalbeteiligungen oder Darlehen gewährt werden.

² Die Aufwendungen nach Artikel 16 Absätze 3 und 4 dürfen jährlich höchstens 8 Prozent der Einnahmen aus der Abwasserabgabe betragen.

³ Die Artikel 21 bis 27 des Staatsbeitragsgesetzes¹⁾ vom 16. September 1992 über die Sicherung des Beitragszweckes sind sinngemäss anwendbar.

Art. 18 Aufgehoben.

II.

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (SBG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 61 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Für die künstliche Entwässerung gilt:

- a unverändert,
- b unverändert,
- c Der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisationsleitung ist verpflichtet, das Strassenabwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist und aus der Sicht des Gewässerschutzes keine vorteilhaftere Massnahme möglich ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren nach Gemeindereglement. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur öffentlichen Kanalisationsleitung.

^{4 und 5} Unverändert.

III.

Übergangsbestimmung

Gesuche für Beiträge aus dem Abwasserfonds für Anlagen und Einrichtungen, mit deren Ausführung vor dem 1.Januar 2001 begonnen worden ist, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

¹⁾ BSG 641.1

²⁾ BSG 732.11

Inkrafttreten

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Artikel 16 Absatz 5 tritt rückwirkend auf den 1.Januar 2001 in Kraft.

Bern, 7. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. November 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3530 vom 14. November 2001:

Inkraftsetzung auf den 1.Januar 2002

7.
Juni
2001

**Gesetz
über die Abfälle (Abfallgesetz)
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 35 ¹Unverändert.

² «höchstens 30 Franken» wird ersetzt durch «15 Franken» und «höchstens 45 Franken» wird ersetzt durch «5 Franken».

³ Investitionsbeiträge aus dem Abfallfonds werden nur an den Bau von neuen Kehrichtverbrennungsanlagen gewährt.

⁴ Mit Mitteln aus dem Abfallfonds werden finanziert

a Untersuchungen, Planungen und Informationsmassnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, soweit sie der umweltgerechten Entsorgung und der Verminderung der Abfallmenge dienen;

b unverändert;

c die Kosten der zuständigen Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, die für die Verwaltung des Abfallfonds, die Untersuchung von Altlasten, die Abfallplanung, -koordination und -erhebung entstehen;

d die Untersuchung und Sanierung von Altlasten, wenn die Verursacherin oder der Verursacher nicht mehr ermittelt oder belangt werden kann.

⁵ Aus dem Abfallfonds finanziert wird zudem die Mehrwertsteuer, die auf der Abgabe erhoben und von den Abgabepflichtigen geschuldet wird.

⁶ Die Artikel 21 bis 27 des Staatsbeitragsgesetzes¹⁾ vom 16. September 1992 über die Sicherung des Beitragszweckes sind sinngemäss anwendbar.

⁷ Die Fondsmittel sind zu verzinsen und die Zinsen sind dem Fonds gutzuschreiben.

¹⁾ BSG 641.1

⁸ Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

II.

1. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
2. Artikel 35 Absatz 2 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft, soweit er die Abgabe für die auf Reaktordeponien abgelagerten Abfälle betrifft.
3. Artikel 35 Absatz 5 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 7. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. November 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3531 vom 14. November 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002

7.
Juni
2001

Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20.Januar 1994 (FWG) wird wie folgt geändert:

5. Löschgebühren

Art. 34 ¹Die Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgungen, die gleichzeitig den Hydrantenlöschschutz gewährleisten, können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der an der Wasserversorgung nicht angeschlossenen, aber durch Hydranten geschützten Liegenschaften einmalige und wiederkehrende Löschgebühren erheben.

² Auf den Kosten für die Erstellung und Erweiterung der leitungsgebundenen Löschanlagen werden einmalige, auf den Kosten der Wiederbeschaffung wiederkehrende Löschgebühren erhoben. Sie werden nach sachgerechten Kriterien bemessen.

³ Für andere Löschanlagen gelten die Bestimmungen sinngemäss.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7.Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 14. November 2001

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

**RRB Nr. 3268 vom 21. November 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002**

31.
Januar
2001

Strassenfinanzierungsdekret (SFD) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985 (SFD) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Soweit dieses Dekret für die Bemessung von Leistungen auf die Einwohnerzahl der Gemeinden abstellt, gelten dafür die von der Finanzverwaltung des Kantons Bern publizierten Zahlen. Massgebend ist die im Zeitpunkt der Bemessung bestehende letzte Publikation.

² Unverändert.

Art. 5 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Die Gemeindebeiträge werden nach Artikel 36 Absatz 1 SBG und unter Berücksichtigung allfälliger Herabsetzungsgründe (Art. 7) festgesetzt. In Härtefällen (Art. 8) kann auf einen Beitrag teilweise oder ganz verzichtet werden.

Art. 6 Aufgehoben.

2. Herabsetzungsgründe

Art. 7 ¹In den nachgenannten Fällen wird der ermittelte Betrag der Gemeindeleistung wie folgt herabgesetzt:
a bis c unverändert.

² Unverändert.

3. Härtefälle

Art. 8 Unverändert.

4. Landerwerb

Art. 9 ^{1 bis 4}Unverändert.

5. Verfahren; Rechtspflege

Art. 10 ^{1 und 2}Unverändert.

Art. 13 ¹Die Staatsbeiträge an die Baukosten der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung betragen höchstens 40 Prozent.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ a Die Staatsbeiträge an den Unterhalt der Gemeindestrassen einschliesslich der Rad- und Wanderwege gemäss kantonalem Konzept oder kantonaler Richtplanung werden nach der Strassenlänge abgestuft.

b Unverändert.

Anhang I Aufgehoben

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 31. Januar 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Keller-Beutler*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3627 vom 21. November 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002

7.
Juni
2001

**Dekret
über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 4. Februar 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV) wird wie folgt geändert:

Art. 9 ¹ Staatsbeiträge werden ausgerichtet an die Kosten der Ausarbeitung von Energiekonzepten im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes.

² Als beitragsberechtigte Energiekonzepte nach Absatz 1 gelten auch Energierichtpläne im Sinne des Baugesetzes vom 9.Juni 1985 (BauG)¹⁾

Art. 10 Die Staatsbeiträge an kommunale und regionale Energiekonzepte betragen höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für Vorhaben mit Pilotcharakter oder zur Förderung der erneuerbaren einheimischen Energien kann ein angemessener Zuschlag gewährt werden. Der Beitragssatz darf aber 50 Prozent nicht übersteigen.

Art. 14 ¹ Staatliche Leistungen können gewährt werden für Anlagen und Vorkehren zur Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Biomasse (einschliesslich Holz), Umgebungs- und Erdwärme, Abfällen und weiteren erneuerbaren, insbesondere einheimischen Energieträgern sowie im Hinblick auf die rationelle und umweltschonende Verwendung fossiler Brennstoffe:

a bis e unverändert;

f Vorinvestitionen für Sammelheizungen und Wärmekollektive, wenn sie zum überwiegenden Teil erneuerbare und einheimische Energie nutzen;

g unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

¹⁾ BSG 721.0

Art. 18 ¹Beiträge und Darlehen betragen höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für Vorhaben im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben *a* bis *c* und *f* können die Leistungen bis auf 50 Prozent erhöht werden.

² Unverändert.

Art. 26 Bei Staatsleistungen ist darauf zu achten, dass andere leistungsgebundene Energien nicht konkurreniert werden und das Werk den regionalen oder kommunalen Energiekonzepten oder -richtplänen nicht zuwider läuft.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3629 vom 21. November 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002

7.
Juni
2001

**Dekret
über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und
Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung (AWD)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 2. November 1993 über die Fondsbeiträge an die Abwasser- und Abfallentsorgung sowie die Wasserversorgung (AWD) wird wie folgt geändert:

Titel

Dekret über die Fondsbeiträge an die Abfallentsorgung (AED)

Ingress

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 35 Absatz 7 und Artikel 55 des Gesetzes vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (Abfallgesetz)¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 An Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung werden nach Massgabe dieses Dekretes Beiträge aus dem Abfallfonds gewährt.

Art. 3 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
a bis f unverändert,
g Führung des Abfallfonds gemäss Artikel 4.

Art. 4 ¹⁾Die Beiträge gemäss diesem Dekret werden aus dem Abfallfonds geleistet.

¹⁾ BSG 822.1

² Der Abfallfonds ist im Finanzplan, im Budget und in der Staatsrechnung als Dienststelle aufzuführen.

³ Die Höhe des Abfallfonds beträgt höchstens zwanzig Millionen Franken.

Art. 5 Beitragsempfänger können alle öffentlich- und privatrechtlichen Trägerschaften sein, die Aufgaben im öffentlichen Interesse auf dem Gebiet der Abfallentsorgung erfüllen.

Art. 6 Aufgehoben.

II. Aufgehoben.

Art. 16 bis 21 Aufgehoben.

Art. 23 und 24 Aufgehoben.

Art. 25 ¹Der Beitrag beträgt 22,4 Prozent der anrechenbaren Kosten.

^{2 bis 4} Aufgehoben.

Art. 27 Aufgehoben.

Art. 29a Aufgehoben.

IV. Aufgehoben.

Art. 30 bis 33 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 7. Juni 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3630 vom 21. November 2001:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002

Mitteilungen

RRB Nr. 1987 vom 27. Juni 2001

Gesetz über die Universität

Artikel 83 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Aufhebung des Dekretes vom 10. Dezember 1991 über die Dienstleistungen und Drittmittel der Universität) wird auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.